

Departement Bau und Volkswirtschaft

«Abfall und Deponieplanung»

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Teufen, 12. Oktober 2020

### **Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie die Gemeindepresidienkonferenz AR ein, sich zum Kantonalen Richtplan, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepresidienkonferenz hat nach einer Sichtung der Unterlagen beschlossen, auf eine detaillierte Stellungnahme zu verzichten. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben aber vorbehalten.

Wir erlauben uns dennoch folgende Bemerkungen und Hinweise aus einer Gesamtsicht:

- Die Änderungen des Kantonalen Richtplans, welche einerseits auf geänderten gesetzlichen Grundlagen basieren und andererseits geänderte tatsächliche Verhältnisse berücksichtigen, sind nachvollziehbar und plausibel.
- Das angestrebte Ziel der Entsorgungsautonomie im Kanton für sauberen Aushub (Deponietyp A) und inerte Baustoff (Deponie Typ B) wird ausdrücklich unterstützt. Die raumplanerische Sicherstellung zusätzlicher Standorte ist notwendig und zweckmässig.
- Es wird ausdrücklich begrüsst und unterstützt, dass der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien sicherstellt. Es ist wichtig, dass alle über «gleich lange Spiesse» verfügen und keine Marktverzerrungen erfolgen. Einer Gleichbehandlung und einer zeitgerechten Verfüllung der Deponien wird hohe Priorität beigemessen.
- Die Stärkung des kantonalen Vollzugs (Deponiekontrolle) wird begrüsst.
- Aufgrund der relativ grossen Anzahl an neuen potenziellen Deponiestandorten und der regional ungleichmässigen Verteilung, ist es zwingend erforderlich, die Anzahl

gleichzeitig offener Deponien sowohl regional wie auch bezogen auf die einzelne Gemeinde wie vorgeschlagen zu beschränken.

- Es wird als sachgerecht erachtet, dass auch die FFF einer Interessenabwägung unterliegen und im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden können.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

## Alder Melanie

---

**Von:** Oberlin Yvonne  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. September 2020 12:59  
**An:** van den Broek Monika  
**Betreff:** kant. Richtplan; Kapitel Abfallbewirtschaftung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau van den Broek

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020, haben Sie uns über die Vernehmlassung zum kant. Richtplan, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung informiert.

Der Gemeinderat Walzenhausen hat an seiner Sitzung vom 15. September 2020 beschlossen, von der Einreichung einer Vernehmlassungsantwort abzusehen.

Wir bitten Sie, den Beschluss entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

---

Gemeindeverwaltung Walzenhausen  
Yvonne Oberlin  
Gemeindeschreiberin  
Dorf 84  
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84  
[yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch](mailto:yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch)  
[www.walzenhausen.ch](http://www.walzenhausen.ch)



*Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!*

## Alder Melanie

---

**Von:** Weiss Erika  
**Gesendet:** Freitag, 13. November 2020 12:03  
**An:** van den Broek Monika  
**Betreff:** Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung), Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau van den Broek

Bezugnehmend auf das Telefon mit Herr Gloor danken wir für die Möglichkeit, nach Ablauf der Eingabefrist vom 31. Oktober 2020, zum angepassten Richtplantext sowie Richtplankarte Stellung zu nehmen.

Die Deponieplanung sah ursprünglich folgende möglichen Deponiestandort in Urnäsch vor:

- *Standorte Wideli-Sulzmoos, Bewertungsblatt Nr. 444 und Schwizeren, Bewertungsblatt Nr. 1:*
- *Standort Rüteli/Tüfenberg, Bewertungsblatt Nr. 9*
- *Standort Nördli, Bewertungsblatt Nr. 75*

### **Stellungnahme zur Deponieplanung:**

Feststellung:

- In Urnäsch sind neu nach wie vor noch zwei mögliche Deponiestandorte im Richtplan aufgeführt (S. 12. Kant. Richtplanentwurf). Dies sind: Nr. 1 Schwizeren (Aushubdeponie) und Nr. 444 Wideli-Sulzmoos (Aushubdeponie)
- Die Standorte Nr. 9 Rüteli-Tüfenberg und Nr. 75 Nördli wurden aus dem Richtplan entfernt.

Rückmeldung

Grundsätzlich wird begrüsst, dass pro Gemeinde nur noch eine Deponie **gleichzeitig** betrieben werden darf. Der Gemeinderat hält an der Stellungnahme vom 27. August 2019 fest und lehnt nach wie vor alle, d.h. auch die in den Planungsinstrumenten verbleibenden Deponiestandorte Schwizeren und Wideli-Sulzmoos ab. Auch diese beiden Standorte sind ungeeignet, da sie zusätzlichen Lastwagenverkehr durch das Dorfzentrum auslösen oder sich in Naherholungsgebieten befinden und dadurch touristisch genutzte wichtige Räume in Urnäsch betroffen wären, wie bereits am 27. August 2019 mitgeteilt:

Die Zufahrt zu beiden Standorten verläuft durch das Dorfzentrum Urnäsch in Richtung Schwägälp. Aus folgenden weiteren Gründen sind diese beiden Deponiestandorte ungeeignet resp. werden abgelehnt:

- Beide Standorte sind nur über die Ortsdurchfahrt erreichbar. Ein erhöhter Lastwagenverkehr durch das Dorfzentrum von nationaler Bedeutung wirkt sich negativ auf die wertvollen historischen Bauten sowie den anderen Verkehr, insbesondere den Langsamverkehr und die Fussgänger aus.
- Die Route des Grandes Alpes verläuft über die Kantonsstrasse Urnäsch-Schwägälp. Die Bewirtschaftung von Deponien lässt sich nicht anstossend an eine Touristenroute vereinbaren, da sie einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben.
- Der zusätzliche Lastwagenverkehr lässt sich schlecht mit den zahlreichen Vieh-Alpaufl- und Alpabtrieben im Frühling und Herbst vereinbaren.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen Gehör finden und grüssen freundlich

**Erika Weiss**

Gemeindeschreiberin



**Gemeindeverwaltung Urnäsch**  
**Ratskanzlei/Notariat/Erbschaftsamt**  
Bahnweg 4  
CH-9107 Urnäsch

Telefon +41 71 365 60 66  
[erika.weiss@urnaesch.ar.ch](mailto:erika.weiss@urnaesch.ar.ch)  
[www.urnaesch.ch](http://www.urnaesch.ch)





## Alder Melanie

---

**Von:** Gunzenreiner Lukas  
**Gesendet:** Montag, 19. Oktober 2020 11:04  
**An:** van den Broek Monika  
**Betreff:** WG: Vernehmlassung kant. Richtplan Abfallbewirtschaftung

---

**Von:** Ritter Remo  
**Gesendet:** Freitag, 16. Oktober 2020 16:26  
**An:** Departement Bau und Volkswirtschaft  
**Cc:** Pletscher Ernst  
**Betreff:** Vernehmlassung kant. Richtplan Abfallbewirtschaftung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Gemeinderat Reute eingeladen, sich zum kant. Richtplan (Abfall- und Deponieplanung) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Der Gemeinderat Reute verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich derjenigen der Gemeindepräsidienkonferenz vom 12. Oktober 2020 an.

Freundliche Grüsse



### Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter  
Gemeindeschreiber  
Dorf 19  
9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 61  
Mail: [remo.ritter@reute.ar.ch](mailto:remo.ritter@reute.ar.ch)  
[www.reute.ch](http://www.reute.ch)



---

## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

---

Sitzungsdatum 5. Oktober 2020  
Traktandum Nr. 2  
Beschlussnummer 751

2.3 Regionalplanung, Raumplanung (Region und Kanton), Entwicklungskonzept  
**Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung ( Abfall- und Deponieplanung); Einladung zur Vernehmlassung**

### Sachlage

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 lädt Regierungsrat Dölf Biasotto zur Vernehmlassung ein:

Sehr geehrte Damen und Herren

Die bestehende Abfallplanung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden stammt aus dem Jahr 1998. Sie wurde aufgrund der Vorgaben der damaligen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) von 1991 erstellt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1999 sind die raumwirksamen Auswirkungen durch die Abfallplanung in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Seit damals wurden einzig in der Nachführung 2006 (vom Regierungsrat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2008) marginale Anpassungen des Kapitels E.4 Abfallbewirtschaftung im kantonalen Richtplan vorgenommen. Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass der Regierungsrat die überarbeitete Abfall- und Deponieplanung im Sinne eines Zwischenberichtes zur Kenntnis genommen hat.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst. Sie erhalten in der Beilage den Entwurf der Änderungen zum Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung und zur Richtplankarte. Diese Unterlagen sind auch im Internet unter [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) abrufbar.

Wir laden Sie ein, zum Änderungsentwurf Stellung zu nehmen, und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens am **31. Oktober 2020** beim Departement Bau und Volkswirtschaft einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung in elektronischer Form (als Word-Datei an [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)) danken wir Ihnen im Voraus.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Elena Gizdovski (Tel. 071 353 67 91) und Monika van den Broek (Tel. 071 353 65 32) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
sig. Dölf Biasotto  
Dölf Biasotto



## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

### Erläuterungen



Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau  
und Volkswirtschaft

Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel. +41 71 353 65 51  
Fax +41 71 353 68 33  
bau.volkswirtschaft@ar.ch  
www.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft, 5102 Herisau

Dölf Biasotto  
Regierungsrat

Herisau, 23. Juni 2020

### Kantonaler Richtplan AR, Kap. 4 Abfallbewirtschaftung; Planungsbericht

#### 1. Änderungen des Richtplantexts im Einzelnen (Kap. E.4 Abfallbewirtschaftung)

##### a) Allgemeines

Im Richtplantext wurden die gesetzlichen Grundlagen – soweit erforderlich – angepasst und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurde die Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) und das ehemalige Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz (EG RPG) durch das heutige Baugesetz (BauG; bGS 721.1) ersetzt.

##### b) Deponiestandorte

Die Anpassung der Ausschlusskriterien an die heute geltenden Gesetze und Vorschriften (E.4, Punkt 4.1) hat – in Verbindung mit geänderten tatsächlichen Verhältnissen – neue, potentiell geeignete Deponiestandorte hervorgebracht (Richtplankarte und Richtplantext, E.4, Punkt 4.2.). Das Kriterium des minimalen Deponievolumens für einen Richtplaneintrag wurde auf 100'000 m<sup>3</sup> festgelegt (Kap. 4.2). Damit sollen sehr gut geeignete und ökonomisch sinnvolle Standorte in den Fokus der Unternehmer gerückt werden

Die VVEA hat neue Bezeichnungen für die unterschiedlichen Deponietypen eingeführt (Deponien des Typs A bis E; Richtplantext E.4, Punkte 2.1 bis 2.4, 3.1 und 3.2). Neu wurde ein Deponietyp für sauberen Aushub eingeführt (Typ A). Diese Art von Deponie konnte zwar früher schon betrieben werden, lief aber unter der Bezeichnung Innerstoffdeponie (Typ B) mit eingeschränkter Materialwahl (E.4, Punkt 2.4). Die Qualitätsanforderungen für die abzulagernden Abfälle wurden nicht verändert.

Auf eine Aufführung von einzelnen Deponiestandorten im Kanton St. Gallen wird im kantonalen Richtplan neu verzichtet. Es wird im neuen Richtplantext – aufgrund des hohen Aufwands für die Nachführung – pauschal auf die grundsätzlichen Möglichkeiten im Kanton St. Gallen verwiesen (E.4, Punkt 3.1); die enge Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen in der Abfallwirtschaft wird fortgesetzt.





## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg



### Appenzell Ausserrhoden

#### c) Weitere Änderungen

##### Punkt 2.5:

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist mittlerweile im Geoportal abrufbar. Zusätzlich wird auf Stufe Bund und Kanton an dem ÖREB-Kataster gearbeitet, der sämtliche relevanten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufführt, die auf ein Grundstück wirken. Der KbS ist Bestandteil des OEREB-Katasters.

##### Punkt 3.2

Die Möglichkeiten für die Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial wurden an den heutigen Stand der Bewilligungspraxis angepasst.

##### Punkt 3.3

Das Kapitel über die Verwertung von unverschmutztem abgetragenem Ober- und Unterboden wurde neu aufgenommen. Ober- und Unterboden stellen den fruchtbaren Teil des Bodens dar, daher sind der sachgemässe Umgang damit besonders wichtig und die Wiederverwertung zu fördern.

##### Punkt 3.4

Lit. c: Bis anhin konnten Deponiebetreiber die Mitbenutzung ihrer Deponie durch andere Unternehmer stark einschränken resp. unterbinden. Dies führte bei einzelnen Deponien zu einer übermässig langen Betriebsdauer und entsprechenden Belastungen der Anwohner. Dies soll zukünftig verhindert und die Betriebsdauer der Deponien verkürzt werden.

Lit. d: Neu werden die Zuständigkeiten für die Deponiekontrollen klar definiert und der kantonale Vollzug gestärkt.

##### Punkt 4.1

Lit. c: Als Vereinfachung wurde die Anzahl der maximal gleichzeitig offenen Deponien im Hinterland auf 6 (bisher: 5-6) und im Mittel- und Vorderland auf 4 (bisher: 3-4) festgelegt. Um einzelne Gemeinden aber nicht durch den Deponiebetrieb und Emissionen übermässig zu belasten, darf gleichzeitig neu nur noch eine Deponie pro Gemeinde bewilligt/betrieben werden. Ausnahmen können durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Lit. e: Der kantonale Richtplan wurde mit dem Abschnitt ökologische Ausgleichsfläche (öA) ergänzt. ÖA dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion von Lebensräumen. Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden (Richtwert 1-5% – je nach ökologischem Wert der zu ersetzenden Fläche und weiteren Kriterien).

Lit. f: Fruchtfolgeflächen alleine stellen kein Ausschlusskriterium für Deponiestandorte mehr dar. Sie müssen jedoch im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden (vgl. auch Punkt 4.1. lit. b).

##### Punkt 4.2

Die Liste der Deponiestandorte wurde gemäss neuer Deponieplanung angepasst. Dies führte auch zu einer neuen Nummerierung der Standorte. Zusätzlich wurde eine Spalte mit der Empfehlung des Deponietyps (Eignung nur als Typ A oder Eignung als Typ A mit einem Kompartiment Typ B) hinzugefügt.

---

## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

---



Appenzell Ausserrhoden

### 2. Änderungen Richtplankarte

In der Richtplankarte 1:50'000 (Beilage 2) wurden die alten Deponiestandorte mit den neuen Standorten ergänzt und der Status der Standorte mittels Farbcodierung abgebildet. Es werden entsprechend der Kartenlegende folgende Standorte unterschieden:

- Bestehender Deponiestandort
- Bestehender Deponiestandort aufgehoben
- Bestehender Deponiestandort realisiert
- Deponiestandort in Betrieb
- Neuer Deponiestandort

### Erwägungen

Der Richtplantext Kap. E4 Abfallbewirtschaftung, Entwurf (Änderungen in rot), die Richtplankarte Deponiestandorte, 1:50'000, Entwurf (Änderungen siehe Legende) und der Richtplanbericht sind Beilage dieses Beschlusses.

Anhand obenstehender Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich durch die Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung für die Gemeinde Lutzenberg keine grundlegenden Änderungen ergeben. Aus diesem Grund sei auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

### Antrag

Von der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung sei Kenntnis zu nehmen und auf eine Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zu verzichten.



---

## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

---

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Von der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wird Kenntnis genommen. Auf eine Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wird verzichtet.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Bau und Volkswirtschaft (PDF sowie als Word Datei an [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch))
- Ortsplanungskommission
- Bau- und Umweltschutzkommission
- Bausekretariat
- Akten

Versandt: 8. Oktober 2020

Gemeinderat Lutzenberg

Maria Heine Zellweger  
Gemeindepräsidentin

Simona Maiorana  
Gemeindeschreiberin





## Protokollauszug Gemeinderat

9. Gemeinderatssitzung vom 15. September 2020

<b>126</b>	<b>1</b>	<b>STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN</b>
	<b>1.9</b>	<b>Kanton AR</b>
	<b>1.9.1</b>	<b>Mitwirkungen, Vernehmlassungen</b>
		<b>Vernehmlassung des Richtplankapitels „Abfallbewirtschaftung“</b>

Mit Kreisschreiben vom 3. Juli 2020 hat das Departement Bau und Volkswirtschaft folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 31. Oktober 2020) unterbreitet:

Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)

Alle GR-Mitglieder sind am 28. Juli 2020 über die Einladung zur Vernehmlassung mit Hinweis auf die digitale Ablage der Unterlagen unter [www.ar.ch/Vernehmlassungen](http://www.ar.ch/Vernehmlassungen) informiert worden.

### Erwägungen

Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst.

Folgende grösseren Änderungen mit potentieller Auswirkung auf die Gemeinde Wolfhalden wurden vorgenommen:

- Einteilung der Deponietypen in 5 Kategorien (vgl. Kap. 2):
  - o Typ A sauberer Aushub
  - o Typ B Inerte Baustoffe
  - o Typ C Reststoffe, z.B. Rauchgasreinigungsrückstände
  - o Typ D Schlacke, Filterasche
  - o Typ E Reaktorstoffe
- Bei den Deponie Typen A und B gilt dringender Handlungsbedarf zur Evaluation geeigneter Standorte und zur Formulierung der Rahmenbedingungen an zukünftige Deponien.
- Einer der Grundsätze für die Deponieraumbewirtschaftung lautet: "Der Kanton trifft im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Deponiebewilligung – namentlich der maximal möglichen Deponiemenge, der Deponieausdehnung und – Endgestaltung sowie der bodenkundlichen Qualität der Rekultivierung und der sachgerechten Ausführung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen. Mit diesen Vorkehrungen können Dritte betraut werden. Diese Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs, der Qualität und zur Verhinderung von rechtlichen Auseinandersetzungen können zu Lasten des Deponiebetreibers veranlasst werden." (Richtplantext, Seite 7)
- Die Liste der Ausschlussgebiete wurde umfänglich erweitert (vgl. Kap. 4)
- Im Vorderland können max. 4 (bislang 3) Deponien mit einem Restvolumen von max. 130'000 m<sup>3</sup> gleichzeitig geöffnet sein. Der Bedarf für neue Deponien Typ A und B gilt als ausgewiesen, wenn entweder das Kriterium "Anzahl Deponien" oder das Kriterium "maxi-

males Restvolumen" erfüllt ist. Beim Kriterium "Restvolumen" sind neben den bestehenden Deponien auch die im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Kiesgruben in der jeweiligen Region vorhandenen Volumina mit zu berücksichtigen. Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden.

- Als Vororientierung werden folgende, zusätzlich mögliche Standorte für Deponie Typen A und B im Vorderland aufgelistet:

Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
Rehetobel	Kaien	A / B
Wald	Falkenhorst Nord	A / B
Wald	Farenschwendi	A / B
Grub	Ebni	A
Grub	Rüti	A / B

Gestrichen wurden folgende Standorte:

- Wald, Obergaden
- Heiden, Hinterer Bischofsberg
- Heiden, Obere Wässern
- Walzenhausen, Aeschi
- Walzenhausen, Wilen

Insgesamt werden 37 Deponiestandorte (inklusive den in Betrieb stehenden Deponien) in den Richtplan aufgenommen. Die Detailangaben zu den Standorten sind im Bericht „Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020 – 2040“ aufgeführt. Durch die Aufnahme der Standorte in den Richtplan wird aufgezeigt, dass für diese geeigneten Standorte eine grosse Realisierungswahrscheinlichkeit für eine I Deponie Typ A und/oder Typ B besteht. Die Aufnahme gilt nicht als automatische Bewilligung für einen allfälligen Gesuchsteller.

- Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15% ökologisch zu gestalten.
- Das Altlastenkataster steht zur Verfügung und kann auf [geoportal.ch](http://geoportal.ch) [Link zur Gemeinde Wolfhalden hinterlegt] eingesehen werden.

Im sich zurzeit in Überarbeitung befindlichen Richtplan der Gemeinde Wolfhalden befassen sich zwei Kapitel im Teil "Infrastruktur" mit dem Thema der Abfallbewirtschaftung. Kapitel I 6 "Abfallentsorgung" bezieht sich auf die Siedlungsabfälle. Dieser wird im Kantonalen Richtplan unter Deponie Typ D geführt. In Kapitel 7 "Materialabbau & -lagerung" wird unter Ausgangslage erwähnt, dass der Standort "Schönenbühl" geprüft wird. Im vorliegenden kantonalen Richtplan wird dieser Standort nicht unter den zusätzlichen möglichen Standorten für eine Deponie der Typen A / B geführt. Somit kann dieser gestrichen werden. In der Ortsplanungskommission ist zu diskutieren, um für die bessere Nachvollziehbarkeit die Bezeichnungen und Einteilungen aus dem kantonalen Richtplan zu übernehmen sind.

Eine allfällige Stellungnahme der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR ist bis zur heutigen Gemeinderatssitzung nicht eingegangen.

## Antrag

Zustimmung zur Anpassung des kantonalen Richtplankapitels "Abfallbewirtschaftung".

## **Beratungen**

GP Gino Pauletti erläutert das Traktandum. GR Eugen Schläpfer ergänzt, dass bei der Prüfung der Deponie Schönenbühl seines Wissens seitens Grundbesitzer Einsprachen erhoben wurden und dies nebst den erweiterten Ausschlusskriterien ein möglicher Grund für den Wegfall des Standorts im Richtplan sei.

## **Beschluss**

Gegen die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplankapitels "Abfallbewirtschaftung" werden keine Einwände erhoben.

---

## **Auszug an**

- Departement Bau und Volkswirtschaft, Frau Monika van den Broek, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau (als Word-Datei an [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch))
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

**GEMEINDERAT WOLFHALDEN**  
**Der Gemeindepräsident**

**Die Gemeindeschreiberin**

Gino Pauletti

Sarah Niederer

Versandt am 16.09.2020

Gemeinderat  
Rathaus  
Kirchplatz 6  
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:  
Gallus Pfister  
Tel. 071 898 89 75  
Fax 071 898 89 87  
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Bau und Volkswirt-  
schaft  
[monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)

Heiden, 26. Oktober 2020 MS

## Vernehmlassungsantwort Richtplananpassung Abfallbewirtschaftung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich der Richtplananpassung Abfallbewirtschaftung eingeladen.

Vernehmlassungsantwort des Gemeinderats Heiden

Aufgrund der Knappheit bestehender Deponien und der anzustrebenden Entsorgungsautonomie im Kanton bestand im Rahmen der Deponieplanung dringender Handlungsbedarf zur Evaluation weiterer geeigneter Deponiestandorte. Im Rahmen der Richtplanung werden diese Standorte nun raumplanerisch gesichert und die Rahmenbedingungen dazu festgelegt. Durch die Aufnahme der Standorte in den kantonalen Richtplan wird aufgezeigt, dass für diese geeigneten Standorte eine grosse Realisierungswahrscheinlichkeit für eine Deponie besteht. Für einen allfälligen Gesuchsteller bedeutet dies ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren, da von der öffentlichen Hand schon wichtige Standortabklärungen vorweggenommen wurden und erhöhte Realisierungssicherheit einer kantonalen Nutzungszone (Deponiezone) besteht.

In der Gemeinde Heiden konnten aufgrund der definierten Anforderungskriterien wie z.B. Gefälle, Anzahl Grundeigentümer etc. keine neuen Deponiestandorte gefunden werden. Der kommunale Richtplan ist derzeit in Bearbeitung. Darin sind keine neuen Deponiestandorte vorgesehen. Von privater Seite sind ebenfalls keine Anfragen oder Bestrebungen zur Erstellung einer Deponie bekannt.

Aus ökologischer Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass neu 15% der Deponieflächen als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden müssen. Die Ausgleichsfläche kann dabei auf der Deponiefläche selbst oder in der Umgebung der Deponie realisiert werden.

Wir hoffen, mit der abgegebenen Vernehmlassungsantwort einen nützlichen Beitrag zur Revision des Richtplan geleistet zu haben.



Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Gallus Pfister  
Gemeindepräsident

Marco Stübi  
Gemeindeschreiber



## PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 215

Datum: 1. Oktober 2020

Seite 1 und 2

Hinweis:

### Gemeinderat

### Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung, Abfall- und Deponieplanung; Vernehmlassung; Bildung einer Arbeitsgruppe

#### Sachlage

Die bestehende Abfallplanung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden stammt aus dem Jahr 1998. Sie wurde aufgrund der Vorgaben der damaligen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) von 1991 erstellt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1999 sind die raumwirksamen Auswirkungen durch die Abfallplanung in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Seit damals wurden einzig in der Nachführung 2006 (vom Regierungsrat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2008) marginale Anpassungen des Kapitels E.4 Abfallbewirtschaftung im kantonalen Richtplan vorgenommen.

Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen VVEA) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass der Regierungsrat die überarbeitete Abfall- und Deponieplanung im Sinne eines Zwischenberichtes zur Kenntnis genommen hat.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft lädt die Gemeinden ein, zum Änderungsentwurf Stellung zu nehmen und die Vernehmlassung bis spätestens 31. Oktober 2020 als Word-Datei beim Departement einzureichen.

#### Erwägungen

Die gemeinderätliche Arbeitsgruppe, bestehend aus GR Tobias Brülisauer, GR Andreas Pargäzti und Ortsplaner Markus Baumgartner Planungsbüro ERR, hat sich mit der Thematik auseinandergesetzt. Sie ist grundsätzlich mit den (redaktionellen) Änderungen im Richtplankapitel E.4 einverstanden. Die Diskussion drehte sich vor allem um die beiden Themen Fruchtfolgeflächen und die Liste der Deponiestandorte.

In Punkt 4.1 lit a werden jene Gebiete erwähnt, in denen die Errichtung einer Deponie aus übergeordneten Gründen diskussionslos auszuschliessen sind. Dazu gehören Grundwasserschutzzonen, Gewässerräume, Naturschutzzonen, Biotope und Landschaften von nationaler Bedeutung, Siedlungsgebiete und der Wald. Es ist für die Arbeitsgruppe nicht nachvollziehbar, weshalb die Fruchtfolgeflächen FFF, die bisher ebenfalls als Ausschlussgrund eingetragen waren, nun gestrichen werden sollen.

FFF sind landwirtschaftlich optimal nutzbare Flächen, die wesentlich dazu beitragen, unsere einheimische Nahrungsmittelproduktion sicher zu stellen; ein Aspekt, der gerade in der jetzigen Coronakrise neu an Bedeutung gewonnen hat. FFF sind in AR ebenso rar wie Flächen, die vorwiegend dem Erhalt einer grossen Biodiversität oder dem Landschaftsbild dienen. Ihr Schutz ist daher genauso wichtig.

Der Arbeitsgruppe genügt auch die Anmerkung in lit f „FFF müssen im Rahmen der Rekultivierung mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden“, nicht. Dies wäre beispielsweise auch beim Wald möglich. Natürlich gewachsener Boden ist in den meisten Fällen künstlich nicht mehr in gleicher Qualität wiederherstellbar.

**Die Arbeitsgruppe beantragt, die Fruchtfolgeflächen in Punkt 4.1 lit a als Ausschlussgrund zu belassen.**

Unter Punkt 4.2 werden in der Gemeinde Grub AR die beiden Deponiestandorte 505 Rüti und 389 Ebni aufgeführt. Der Standort Rüti ist bereits im alten Richtplan drin und somit so weit fortgeschritten, dass dort ein Baugesuch gestellt werden könnte, zu dem die einspruchsberechtigten Anwohner Stellung nehmen können.

Zum Standort Ebni hat der Gemeinderat bereits in seiner Antwort vom 14. August 2019 zur Vernehmlassung über die Deponiestandorte kundgetan, dass dieser Standort aus Sicht der Gemeinde abgelehnt wird.

Die Arbeitsgruppe verweist auf den damaligen Entscheid und hält nochmals mit Nachdruck fest:

Die gegenwärtig in Überarbeitung stehende Ortsplanung hat wesentlich zum Ziel, unser Dorf attraktiv und einladend zu gestalten, die innere Wohnqualität zu steigern und so einer Abwanderung entgegen zu wirken. Eine Deponie unmittelbar am Haupteingangstor zum Dorf und für jedermann sofort ersichtlich würde diesen Bemühungen diametral entgegenstehen.

**Sie widerspricht damit voll der aktuellen Ortsplanung.**

Die Deponie ist geplant im Siedlungstrenngürtel zwischen Heiden und Grub AR. Die Deponie könnte diese Funktion nicht mehr gewährleisten.

Ebenso liegt sie zu 80% auf bester Fruchtfolgefläche, die bezüglich Topografie, Wasserhaushalt und Gründigkeit 1a-Qualität aufweist und mit einer auch nur vorübergehenden Zerstörung nur verlieren kann.

Grub hat vor kurzem viel Geld in die neue Hängebrücke investiert und darf feststellen, dass diese sehr gut benutzt wird und die Attraktivität unserer Gemeinde wesentlich gesteigert hat. Die Deponie unmittelbar am Weg zur Brücke würde dem Erlebnis Hängebrücke erheblich schaden und die touristischen Interessen untergraben.

**Die Arbeitsgruppe beantragt, den Deponiestandort 389, Ebni Grub AR, definitiv und ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen.**

### **Beschluss**

Der Gemeinderat ist mit den Anmerkungen der Arbeitsgruppe einverstanden. Er beantragt, die Fruchtfolgeflächen in Punkt 4.1 lit a als Ausschlussgrund zu belassen. Er beantragt weiter, den Deponiestandort 389 Grub AR, Ebni, definitiv und ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen.

### **Protokollauszug an:**

GR Tobias Brülisauer

GR Andreas Pargätzi

Markus Baumgartner Planungsbüro ERR, Teufenerstrasse 19, 9001 St. Gallen

Als Word-Datei an:

Departement Bau und Umwelt AR, [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)

9035 Grub AR, 21. Oktober 2020

Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

*Richt.*

Der Gemeindegemeinderat:

*Soll*







# GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

[lina.graf@wald.ar.ch](mailto:lina.graf@wald.ar.ch)

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17a  
9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

## Vernehmlassung

### Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie uns zur Stellungnahme zum Kantonalen Richtplan, Kapitel Abfallbewirtschaftung ein.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Raumplanung und der Technischen Kommission haben die Vernehmlassung studiert und durchgearbeitet.

Gerne legen wir unsere Überlegungen und Vorschläge dar.

Es muss weiterhin möglich sein, Aushub in der näheren Umgebung zu deponieren, ohne lange Transportwege. Auch sollte es möglich sein, Kleindeponien mit einer kurzen Nutzungsdauer von maximal einem Jahr zu betreiben.

3.2 d.

für bewilligte Terrainveränderungen

- zur besseren Einbettung von Neubauobjekten in die Landschaft;
- Wiederherstellung von durch Naturereignisse geschädigter Flächen
- **Boden und Nutzungsverbesserungsmassnahmen der Landwirtschaftlichen Nutzflächen.**

Ziff. 4.1. a

Wald: Es gilt das Rodungsverbot, eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich. **Eine nachträgliche ökologische Aufforstung ist zwingend.**

4.1.b. **Der Deponieperimeter soll das Volumen optimal nutzen.**

- Landwirtschaftliche Nutzung/**Verbesserung** und Erhaltung des landwirtschaftlichen **wertvollen** Kulturlandes.
- Gewässerschutzbereiche Au und Ao und weitere Grundwassernutzung, **sowie Quellen und weitere Nutzungs- und Schutzansprüche.**

4.1 c. Bedarfsnachweis

Die maximale Anzahl und die maximalen Volumina gleichzeitig offener **mehnjähriger** Deponien werden wie folgt festgelegt.

Die nachfolgende Tabelle soll ergänzt werden:

Deponieregion	Max. Anzahl gleichzeitig offener, <b>mehnjähriger</b> Deponien	Restvolumen in Deponien und Rekultivierung maximal (in m3)
---------------	----------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

Pro Gemeinde darf jeweils nur eine **mehnjährige** Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom RR bewilligt werden.

4.1 d. Abs. 2

Aufgrund geographischer und topografischer..... = der ganze Absatz soll gestrichen werden.

4.1 e. Ökologische Ausgleichsfläche

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. **Es sind 7 % (gemäss ÖLN) ökologisch zu gestalten.** Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschutz, ökologischer Wert der zu ersetzenden Fläche) möglich. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder in der Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeter Ausscheidung oder Grunddienstbarkeit) gestattet werden.

4.1 f. Fruchtfolgeflächen **Landwirtschaftliche Nutzflächen**

**Landwirtschaftliche Nutzflächen** müssen im Rahmen der Rekultivierung mindestens gleichwertig wiederhergestellt werden.

4.2. Grob beurteilte Standorte

Die Standorte Wald (Nr. 355, 357) sollen aus der Liste gestrichen werden.

Die vorgeschlagenen Standorte halten wir unverändert für ungeeignet und verweisen auf die detaillierte Begründung in unserer Stellungnahme vom 26.8.2019 (s. Beilage).

Wir halten fest, dass von Seite Departement Bau und Volkswirtschaft explizit versprochen worden ist, dass die Grundeigentümer nicht gezwungen werden können, ihr Land als Deponiestandort zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Wald AR**

  
Jürg Bollinger  
Gemeinderat

  
Lina Graf  
Gemeindeschreiberin



# GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

[lina.graf@wald.ar.ch](mailto:lina.graf@wald.ar.ch)

Departement Bau und Volkswirtschaft AR  
Amt für Umwelt  
Kasernenstr. 17 A  
9102 Herisau

9044 Wald, 26. August 2019

## Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden

Standorte Nr. 355, 357 und 358

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Deponieplanung AR.

Vertreter der Technischen Kommission informierten sich darüber am Info-Anlass vom 20. Juni in Rehetobel. An der Sitzung vom 3. Juli hat die Technische Kommission und an der Sitzung vom 20. August der Gemeinderat das Geschäft behandelt.

Wir halten fest:

- In den Bereichen der vorgeschlagenen Deponiestandorte verlaufen verschiedene öffentliche Werkleitungen (Wasser- und Abwasser).
- Auch sind verschiedene Quellen und Quelleitungen vorhanden. Die Qualität der Quellen muss nicht zwingend leiden, aber die Sanierung derer wird sich schwieriger und teurer gestalten.
- Für uns sind alle drei Standorte verkehrstechnisch suboptimal. Ab Einlenker Obergaden handelt es sich um Flurgenossenschaftsstrassen, resp. ab Einlenker Kegelpätzli (Parz. Nr. 708, 418) private Strassen.
- Die Kantonsstrasse bis zum Obergaden erachten wir als problematisch. Die Strasse ist kurvenreich, schmal und teilweise unübersichtlich. Die LKW fahren zügig – dies zeigten die Erfahrungen bei der Deponie Bischofsberg, Heiden. Die Sägestrasse ist Schulweg und auf halber Strecke zum Obergaden liegt der Sportplatz, welcher gut frequentiert ist. Demzufolge verkehren Kinder und Jugendliche mit ihren Fahrrädern auf der Strasse. Die Verkehrssicherheit für den Langsam Verkehr wird beeinträchtigt.
- Das geplante Deponiegelände am Standort Bärloch ist teilweise sehr steil.

Der Gemeinderat Wald lehnt aufgrund der vorerwähnten Punkten die Deponien im Gebiet Obergaden, Falkenhorst, Bärloch ab. Er beantragt, diese drei Deponiestandorte nicht in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler  
Gemeindepräsidentin

Lina Graf  
Gemeindeschreiberin



## Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 20. Oktober 2020

Nr. 40

### Kantonaler Richtplan "Abfallbewirtschaftung" Vernehmlassung

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an: <i>AFU</i>
E: 29. Okt. 2020
Kopie an: <i>MS</i>
Geschäft:

Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat am 23.06.2020 die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen. Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende Oktober 2020 zu überarbeiten.

Die entsprechenden Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass der Regierungsrat die überarbeitete Abfall- und Deponieplanung im Sinne eines Zwischenberichtes zur Kenntnis genommen hat. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst. Kurz: Es wurden Anpassungen aufgrund der neuen Verordnung umgesetzt und die Deponiestandorte aktualisiert.

Es hat eine Besprechung zwischen den Büros der Baubewilligungs- und Planungskommission (BPK) und der Techn. Baukommission (TBK) stattgefunden. Das TBK-Büro verzichtete darauf, die Vernehmlassung an einer Kommissionssitzung zu behandeln. Die BPK hat an der Sitzung vom 15.09.2020 das Geschäft behandelt und ist zu folgendem Schluss gekommen:

- a) Zu den geplanten Änderungen im Richtplantext besteht kein Bedarf an Präzisierungen oder Ergänzungen.
- b) Der Standort für eine Aushubdeponie Typ A (sauberer Aushub) im Sand – Thrüen welcher heute im kantonalen Richtplan enthalten ist, wurde von Bänziger Kipper GmbH mit den beiden betroffenen Grundeigentümern besprochen. Von den beiden Grundeigentümern ist nur einer bereit, den Boden zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurde nach weiteren Standorten gesucht.
- c) In der Zwischenzeit ist die BPK von der Firma Bänziger Kipper GmbH informiert worden, dass sie zusammen mit der KIBAG AG einen Standort in der Habsat für einen Deponiestandort Typ A und B (sauberer Aushub und inerte Baustoffe) mit einem Volumen von 250'000 bis 300'000 m<sup>3</sup> prüfen, welcher noch nicht im Richtplan enthalten ist.
- d) Mit den drei Grundeigentümern der vier betroffenen Parzellen (Andreas und Karin Mutzner, Walter Nagel, Ursula Tanner) laufen zurzeit noch die finalen Verhandlungen, jedoch wurde bereits eine Zustimmung der betroffenen GrundeigentümerInnen signalisiert.
- e) Die Unterlagen wurden von Bänziger Kipper GmbH bereits dem Amt für Umwelt eingereicht. Details können der Zusammenfassung der Prüfkriterien und dem Antrag zur Aufnahme in den Richtplan vom 12.08.2020 entnommen werden.

Zum Richtplantext und zum Richtplan haben beide Kommissionen - wie oben erwähnt - keine Ergänzungen oder Kommentare. Die BPK und das TBK-Büro unterstützen die Bestrebungen der Bänziger Kipper GmbH und der KIBAG und beantragen, den Standort in der Habsat für eine Aushubdeponie Typ A und B in den Richtplan aufzunehmen.

## Erwägungen

Zuletzt hat sich der Gemeinderat am 02.07.2019 (Protokoll Nr. 16) mit Deponiefragen befasst. Nach einer Informationsveranstaltung konnte der Gemeinderat ein erstes Mal zur Deponieplanung Stellung nehmen. Nun liegt der definitive Deponieplan mit Richtplantext vor.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 02.07.2020 unterstützte der Gemeinderat den Deponiestandort Thrüen grundsätzlich. Dass nun der Standort infolge fehlender Zustimmung aller Grundeigentümer nicht mehr weiterverfolgt wird, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat hat zum Richtplantext ebenfalls keine Bemerkungen.

Zum geplanten Deponiestandort Habsat/Neuschwendi ist hingegen folgendes festzuhalten:

- a) Wie beim ehemaligen Standort Thrüen stellt sich die Frage der genügenden Erschliessung. Die vorgesehene Habsatstrasse (Korporationsstrasse) ist schmal und der Einlenker in die Wäldlerstrasse genügt vor allem aus Richtung Wald in keiner Weise ("Spitzkehre").
- b) Betr. Einsehbarkeit (Seite 6, Punkt 7.2. Prüfkriterien) ist festzuhalten: Dass die geplante Deponie von der Hauptstrasse her nicht einsehbar ist, trifft nur aus Richtung Wald zu. Insbesondere vom Dorfzentrum Richtung Wald wird die Deponie das Landschaftsbild sehr wohl beeinträchtigen. Die jetzt hügelig erscheinende Flanke wird nicht mehr in Erscheinung treten.

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat zur Überarbeitung des Richtplans "Abfallbewirtschaftung" ebenfalls Stellung genommen. Die Vernehmlassung ist jedoch sehr allgemein gehalten. Die GP-Konferenz überlässt den Gemeinden die konkreten Stellungnahmen. Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz wird vom Gemeinderat nicht unterstützt.

## Beschluss

1. Der Gemeinderat Trogen hat zum Richtplantext keine Bemerkungen oder Änderungswünsche.
2. Zusätzlich soll das Gebiet Habsat/Schwendi in den Richtplan aufgenommen werden. Bei der Behandlung des Gesuches der Firma Bänziger Kipper GmbH ist der Erschliessungssituation zu verbessern. Der Terraingestaltung ist vom Dorf Trogen Richtung Deponiestandort besondere Beachtung zu schenken.
3. Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz wird nicht unterstützt.






**Protokollauszug an**

- Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstr. 17 A, 9102 Herisau  
zusätzlich elektronisch an Monika Vandebroek durch Gemeindekanzlei
- GR M. Fahrni, Präsident BPK
- GR U. Niederer, Präsident TBK
- Bausekretariat
- Bauverwaltung
- Akten Gemeindekanzlei

versandt am 28. Okt. 2020



GEMEINDERAT TROGEN

  
D. Altherr  
Gemeindepräsidentin

  
A. Rutz  
Gemeindefschreiberin





Beschluss  
Nr. 74-2020/21 – 20. Oktober 2020

## 8.2 Kantonaler Richtplan

Kantonale Richtplannachführung Richtkapitel Abfallbewirtschaftung\_Vernehmlassung\_Verzicht (2020-126)

---

### Sachverhalt

- A. Am 12. August 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass er bezüglich Vernehmlassungsanfrage des Kantons, die Reaktion der Gemeindepräsidentenkonferenz abwarten will und dann entscheidet, ob er sich ebenfalls dieser Vernehmlassung anschliessen möchte.
- B. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 teilt die Gemeindepräsidentenkonferenz zu Händen des Departements Bau & Volkswirtschaft mit, dass sie beschlossen haben, auf eine detaillierte Stellungnahme zu verzichten und haben gewisse Bemerkungen und Hinweise aus einer Gesamtsicht abgegeben (siehe Beilage).

### Antrag

1. Verzicht auf eine Stellungnahme

### Erwägungen/Diskussion

--

### Finanzmitbericht

--

### Beschluss

Der Gemeinderat

1. verzichtet auf eine Stellungnahme bzw. Anlehnung an die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 12. Oktober 2020.
2. fordert die Gemeindeschreiberin auf, den Verzicht per E-Mail mitzuteilen.

**Medienmitteilung: NEIN**

**Mitteilung mit Protokollauszug per E-Mail**

- Departement Bau & Volkswirtschaft, Herisau, [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)
- Akten

**versandt am 27. Okt. 2020**

**GEMEINDERAT SPEICHER**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

  
Paul König

  
Michal Herzog



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Frau Monika van den Broek  
Kasernenstrasse 17a  
9102 Herisau

Gais, 20. Oktober 2020

## **Vernehmlassung | Kantonaler Richtplan - Abfallbewirtschaftung**

Sehr geehrte Frau van den Broek  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 lädt das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Vernehmlassung des kantonalen Richtplanes - Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) interessierte Kreise bis 31. Oktober 2020 ein. Darin wird angeführt, dass nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) seien die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten.

Die bestehende Abfallplanung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden stammt aus dem Jahr 1998. Sie wurde aufgrund der Vorgaben der damaligen technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) von 1991 erstellt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1999 sind die raumwirksamen Auswirkungen durch die Abfallplanung in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Seit damals wurden einzig in der Nachführung 2006 (vom Regierungsrat in Kraft gesetzt per 1. Juni 2008) marginale Anpassungen des Kapitels E.4 Abfallbewirtschaftung im kantonalen Richtplan vorgenommen. Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass der Regierungsrat die überarbeitete Abfall- und Deponieplanung im Sinne eines Zwischenberichtes zur Kenntnis genommen hat.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeinderat ist erstaunt, dass die Deponie in der Gemeinde Gais weiterhin im Vernehmlassungsentwurf (Richtplananpassung) enthalten ist, obschon der Gemeinderat Gais mit Schreiben vom 23. Juli 2019 hierzu klar Stellung bezogen hat. Es erweckt den Anschein, dass Stellungnahmen zu Vernehmlassungen eher eine Farce sind und nicht allzu ernst genommen werden.

**Der Gemeinderat Gais hält weiterhin an seiner damaligen Stellungnahme fest (vgl. Beilage) und fordert, dass die Deponie im Hebrig aus dem Richtplan entfernt wird.**

Nichtsdestotrotz ist uns bei den vorliegenden Unterlagen aufgefallen, dass auf Seite 8 und Seite 9 (Richtplantext) eine doppelte Erwähnung – jedoch mit leicht abweichendem Text – zu den Siedlungsgebieten besteht.

- ⇒ Seite 8: Siedlungsgebiet. Bauzonen gemäss Zonenpläne und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunaler Richtplanung.
- ⇒ Seite 9 Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenpläne und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen inklusive deren Naturschutzzonen und -objekte).

Allenfalls müssten diese Bezeichnungen «Siedlungsgebiet» textlich gleich dargelegt resp. angepasst werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Gemeinde Gais**



Ernst Koller  
Gemeindepräsident



Dylan McGhee  
Präs. Planungskommission

Beilage

- Stellungnahme zur Deponieplanung AR vom 23. Juli 2019

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Amt für Umwelt AR  
Herr Karlheinz Diethelm  
Kasernenstrasse 17a  
9102 Herisau

Gais, 23. Juli 2019

## **Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden | Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Diethelm  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2019 teilte das Amt für Umwelt AR den Gemeinden und einigen Grundeigentümern mit, dass der Kanton an der Planung von neuen Deponien sei. Darin wird im Wesentlichen dargelegt, dass im Rahmen der Bautätigkeiten sauberer Aushub und Inertstoffe anfallen, welche - wenn sie nicht verwertet werden können - auf einer Deponie abgelagert werden müssen. Allerdings herrsche in der Region seit längerem ein Mangel an entsprechendem Deponieraum.

Des Weiteren führt das Amt für Umwelt aus, dass die Abfallverordnung (VVEA) des Bundes die Kantone verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen, die unter anderem den Bedarf an Deponievolumen und die geeigneten Standorte für Deponien ausweise. In einem mehrstufigen Verfahren wurden 48 potentielle Deponiestandorte nach einem Konsultationsverfahren ermittelt.

In der Gemeinde Gais kann sich der Kanton eine Deponie im Gebiet Hebrig vorstellen. Dieses Gebiet wird als Priorität 1a bewertet und könnte ein geschätztes Deponievolumen von rund 250'000 m<sup>3</sup> aufnehmen.

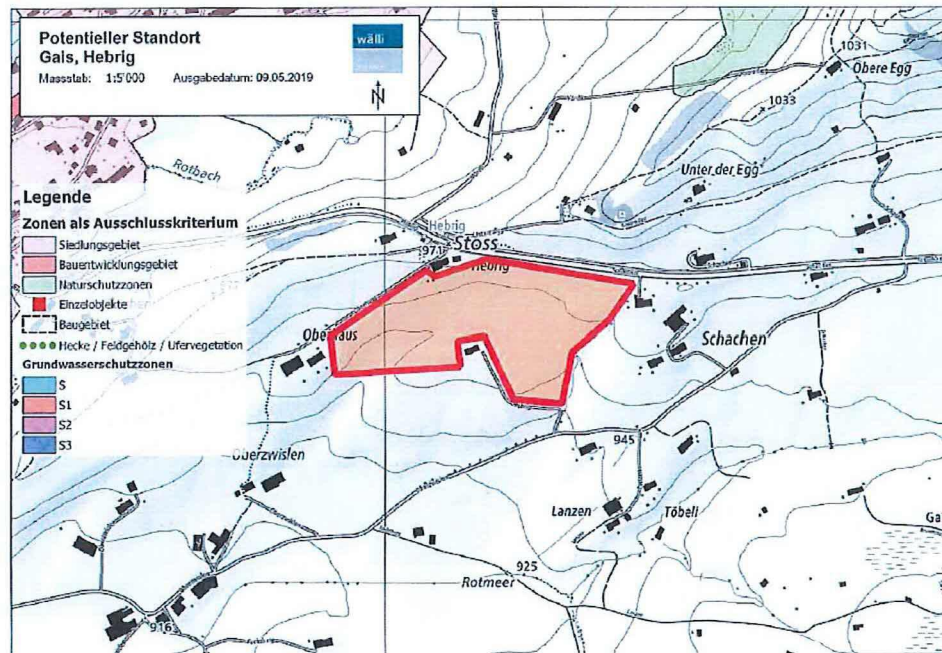
Anlässlich der Informationsveranstaltung vom Montag, 24. Juni 2019, wurden die Grundeigentümer und direkten Anstösser vom Kanton über die Deponieplanung mit dem vorgesehenen Deponiekonzept sowie den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen informiert. Auch das weitere Vorgehen bis zum Richtplaneintrag und das Verfahren für eine Realisierung einer neuen Deponie werden dargelegt.

Der Gemeinderat wurde eingeladen bis 19. Juli 2019 (Frist wurde nachträglich bis 30. August 2019 verlängert) zu den Absichten des Kantons schriftlich Stellung zu nehmen.





Im Sinne der Meinungsbildung wurden die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser eingeladen, hierzu kurz Stellung zu nehmen. Das Ergebnis zeigte, dass sich die Meinungen der Anstösser wie auch der Grundeigentümer mehrheitlich mit denjenigen des Gemeinderates decken.



Eine solche Deponie im Gebiet Hebrig ist daher aus verschiedenen Gründen und Aspekten generell nicht erwünscht und ein solches Vorhaben würde klar von verschiedenen Seiten vehement bekämpft.

Gestärkt durch diese Aussagen fordert der Gemeinderat die zuständigen kantonalen Amtsstellen entschieden auf, dass dieses wertvolle Gebiet nicht in die kantonale Richtplannachführung AR als Deponie-Standort aufgenommen wird!

Der Gemeinderat Gais ist sich bewusst, dass ein Eintrag im Richtplannachtrag für die Grundeigentümer oder Anwohner nicht anfechtbar ist. Bekanntlich ist der Richtplan behörden-, jedoch nicht eigentümerverbindlich. Auf den publizierten Unterlagen ist zudem zu entnehmen, dass gegen den Willen der Eigentümer keine Deponie errichtet werden kann. Das Baugesuch für eine Deponie müsse zwingend von sämtlichen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet werden. Die Anwohnerschaft sei hingegen im Rahmen des Planungs- und Baubewilligungsverfahrens jeweils zur Einsprache berechtigt.

Verschiedentlich dargelegte Gründe, weshalb von einer Deponie abzusehen sind:

- Es sei ein Rätsel, wie der Kanton überhaupt auf dieses intakte Gebiet im Hebrig kommt
- Es sei erstaunlich, dass der Heimat- und Naturschutz und die Umweltschutzorganisationen diesbezüglich nicht reagieren
- Schädigung des Rufes der Idylle als Höhenkurort

- Aufnahme hätte eine massive Wertminderung für alle anstossenden Liegenschaften zur Folge
- Das Gebiet „Deponie Hebrig“ ist eine der schönsten Lage in der Gemeinde und von verschiedenen Seiten einsehbar
- Hügellandschaft gehört zum grundlegenden Sinnbild des Appenzellerlandes und hat daher hohe touristische Bedeutung. Mit einer Aufschüttung würde man das wunderbare Landschaftsbild zerstören
- Intaktes Wander- und Naherholungsgebiet
- Wertvolles Kulturland liegt während Jahren brach
- Negative Veränderung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung der Boden- und Luftqualität sowie untragbare Lärmemissionen
- Vermehrter Schwerverkehr und Manöver im Bereich Hebrig. Zugang über die Bahnlinie wird als ungeeignet eingestuft und würde auch ein zusätzliches Sicherheitsrisiko der Wegquerungen bedeuten
- Beeinträchtigung des Schul- und Wanderweges

Der Gemeinderat **lehnt eine Deponie im Gebiet Hebrig entschieden ab** und fordert die zuständigen kantonalen Stellen auf, dieses Gebiet **nicht im kantonalen Richtplannachtrag AR aufzunehmen**.

Wir bitten um Kenntnisnahme und erwarten gerne eine entsprechende schriftliche Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

**Namens und im Auftrage  
des Gemeinderates Gais**

Roland Lussmann, Gemeindeschreiber  
roland.lussmann@gais.ar.ch

Geht zur Kenntnisnahme an:

- Grundeigentümer und betroffene Anwohner (gemäss nachstehender Liste)

Verteilliste:

- Erbegemeinschaft Johannes Altherr, Hebri 468, 9056 Gais  
vertreten durch Locher|Bühlman|Kobler Rechtsanwälte,  
RA Dr. Hubert Bühlmann, Museumstrasse 35, Postfach 41, 9004 St.Gallen
- Verena Koller, Oberhaus 371, 9056 Gais
- Lorenz + Christa Breitenmoser, Lanzen 403, 9056 Gais
- Ralph Zürcher, Hebrig 466, 9056 Gais
- Hansueli Heim-Brunner, Oberzwislen 11, 9056 Gais
- Heinz und Sylvia Oberholzer, Sonnenblick 3, 8824 Schönenberg
- Willy Koller + Co., Textilveredlung, Herr Willy Koller, Strahlholz 561, 9056 Gais
- Ernst und Marianne Nägeli, Schachen 445, 9056 Gais
- Fredy Solenthaler, Zung 18, 9056 Gais
- Appenzeller Bahnen AG, Roland Steingruber, Leiter Infrastruktur, St.Gallerstrasse 53, 9100 Herisau



## Vernehmlassungsformular kant. Richtplan Abfall- und Deponieplanung

Rückmeldung von: Gemeinde Teufen, Florin Scherrer, Leiter Bau und Planung  
Roman Imhof, Umwelt und Energie

Datum: 5. August 2020

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden herrscht seit längerem ein Mangel an Deponieraum für Aushub und Inertstoffe (Deponietyp A und B). Aus diesem Grund hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Richtplantext mit Rahmenbedingungen und mögliche Deponiestandorte in den Gemeinden verfasst. In diesem Dokument wird zu den Bestimmungen des neuen Richtplantextes, sowie zu den vorgeschlagenen Deponiestandorten in der Gemeinde Teufen Stellung genommen:

Nach Prüfung des Richtplantextes werden folgende Punkte zur Änderung vorgeschlagen:

Kapitel	Seite	Betreff	Anregung / Anmerkung	Begründung
3.1	Richtplantext S. 5	Richtungsweisende Festlegungen	Formulierung kann nicht muss: Materialien der Deponie Typ C-E <b>werden</b> sondern <b>können</b> auf ausserkantonale Deponien entsorgt werden.	Der Richtplan wird für mehrere Jahre bestimmt. Es soll nicht festgelegt werden, dass die Deponie Typ C-E immer ausserkantonale entsorgt werden müssen.
3.4 c.	Richtplantext S. 7	Deponiebewirtschaftung	Einfügen, dass pro Gemeinde nur eine Deponie gleichzeitig betrieben werden darf.	Es sollen nicht mehrere Deponien in einer Gemeinde gleichzeitig betrieben werden, so dass die negativen Begleiterscheinungen wie der mit der Deponie verbundene Lastwagenverkehr möglichst tief gehalten werden können.
3.4 c.	Richtplantext S. 7 (letzter Satz)	Deponiebewirtschaftung	Texterweiterung: Der Kanton stellt im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer und zu den bewilligten Deponien zu gleichen Bedingungen sicher.	Es ist wichtig, dass alle Unternehmer zu gleichen Bedingungen Ihre Abfälle entsorgen können. So kann erreicht werden, dass nur soviele Deponien betrieben werden, wie gleichzeitig notwendig sind.
4.a.	Richtplantext S. 8	Ausschlussgebiete	Eine Siedlungsgerechte, geeignete und sichere Erschliessung müsste als zwingende Voraussetzung für eine Deponie miteingeschlossen werden.	Es gibt Gebiete, bei denen ausverkehrlicher Sicht keine Deponie betrieben werden kann. Zwingende Kriterien: - verträgliche Erschliessung - keine Zufahrt über Wohnquartiere - ausreichende Sichtweiten bei Ein- und Ausfahrt - ausreichende Strassenbreite
4.a.	Richtplantext S. 10	Ausschlussgebiete	Texterweiterung Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie gleichzeitig betrieben werden...	Der Richtplan ist für mehrere Jahre Bestimmt. Nacheinander dürfen mehrere Deponien betrieben werden, gleichzeitig jedoch nicht.

Im Richtplan des Kantons Appenzell Ausserrhoden wurden für die Gemeinde Teufen folgende möglichen Deponiestandorte (Typ A und B) vorgeschlagen: Unt. Schlatt, Gmünden, Stein-Tobel, Battenhaus und Kalberweid. Nach Prüfung der Standorte durch die Gemeinde werden diese wie folgt beurteilt:

Kapitel	Seite	Standort	Beurteilung	Bemerkungen
4.2	Richtplantext S. 14	Unt. Schlatt	Ist aktuell eine Deponie. Das Ablagevolumen ist bereits überschritten.	Prüfung weiteres Vorgehen durch Pius Neuländner mit Kanton (laufendes Baugesuch).
4.2	Richtplantext S. 14	Gmünden	Dieser Standort wurde bereits abgeklärt, seitens Kt. AR Tiefbauamt ist das Projekt bereits weit fortgeschritten. Dieser Standort bringt einige Vorteile mit sich, wie zum Beispiel: - Zufahrt direkt über Hauptstrasse - Ausserhalb der Wohnzone/Siedlungs-Gebiet  Mit Aufnahme im Richtplan einverstanden	Dieser Standort soll als erste Option und als nächste Deponie in Teufen in Frage kommen
4.2	Richtplantext S. 14	Stein-Tobel	Mit Aufnahme im Richtplan einverstanden	Da nur eine Deponie pro Gemeinde gleichzeitig betrieben werden soll, ist dieser Standort im Moment nicht weiter zu verfolgen.
4.2	Richtplantext S. 14	Battenhaus	Mit Aufnahme im Richtplan einverstanden	Da nur eine Deponie pro Gemeinde gleichzeitig betrieben werden soll, ist dieser Standort im Moment nicht weiter zu verfolgen.
4.2	Richtplantext S. 14	Kalberweid	Standort ist aus folgenden Gründen nicht geeignet: - Sehr abgelegen - keine unmittelbare Verbindung zu einer grösseren Strasse (ca. 2.5 km) - Steile, enge Strassenabschnitte - Für Schwerverkehr nicht erschlossenes Gebiet - Frischwasserreservoir in unmittelbarer Nähe - Zufahrt via Privatstrassen und Flurgenossenschaften - Strasse ist zugleich ein Wanderweg  Soll daher im Richtplan nicht aufgenommen werden.	Dieser Standort wurde im 2019 durch den Gemeinderat Teufen als nicht geeignet beurteilt.



Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt  
Per Mail an: [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
9102 Herisau

Waldstatt, 17. August 2020

**Vernehmlassung Kantonalen Richtplan  
Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung);**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie den Gemeinderat Waldstatt ein, sich zur Vernehmlassung Kantonalen Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) ein.

Der Gemeinderat Waldstatt unterstützt den Kanton bei der Realisierung einer Deponie, wenn er spürt, dass dem Departement ebenfalls etwas daran liegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Waldstatt**

  
Andreas Gantenbein  
Gemeindepräsident



  
Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

Kopie an  
- Akten



# SCHÖNENGRUND

Grunds chön.

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an: <i>AFU</i>
<b>E: 29. Okt. 2020</b>
Kopie an: <i>HBR</i>
Geschäft:

Departement Bau und Volkswirtschaft  
"Abfall- und Deponieplanung"  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

28. Oktober 2020

## Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung; Vernehmlassung Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie die Gemeinde Schönengrund ein, sich zum Kantonalen Richtplan, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat Schönengrund hat nach einer Sichtung der Unterlagen beschlossen auf eine detaillierte Stellungnahme zu verzichten.

Wir erlauben uns dennoch folgende Bemerkungen und Hinweise aus einer Gesamtsicht:

- Zum Richtplantext hat der Gemeinderat Schönengrund keine Anpassungen. Die Änderungen des Kantonalen Richtplans, welche einerseits auf geänderten gesetzlichen Grundlagen basieren und andererseits geänderte tatsächliche Verhältnisse berücksichtigen, sind nachvollziehbar und plausibel.
- Bezüglich der Standorte beziehen wir uns auf unser Schreiben vom 18. September 2019 an das Departement Bau und Volkswirtschaft, Dr. Karlheinz Diethelm und lehnen sämtliche Deponien in der Gemeinde Schönengrund ab.
- Uns ist bewusst, dass Deponiestandorte gesucht werden müssen. Man sollte sich aber bei dieser Angelegenheit auch überregional umsehen und mit Nachbargemeinden zusammenarbeiten Synergien nutzen. Als Grundsatz sollte möglichst wenig Verkehr aufkommen, um Deponien aufzusuchen.
- Da unsere Standorte im äussersten Ecken des Hinterlandes sind, würde sicherlich mehr Verkehr generiert. Auch ist fraglich, ob die vorgesehen Standorte über genügend Kapazität verfügen.
- Betroffenen Eigentümern der jeweiligen Parzelle lassen wir aber eine andere Ansicht wie die unsere zu.

- Sollten sich die Grundeigentümer für einen Deponiestandort entscheiden, erwartet die Gemeinde Schönengrund eine angemessene Entschädigung für die mit der Deponie verbundenen Belastungen.
- Es wird ausdrücklich begrüsst und unterstützt, dass der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien sicherstellt. Es ist wichtig, dass alle über «gleich lange Spiesse» verfügen und keine Marktverzerrungen erfolgen. Einer Gleichbehandlung und einer zeitgerechten Verfüllung der Deponien wird hohe Priorität beigemessen.
- Die Stärkung des kantonalen Vollzugs (Deponiekontrolle) wird begrüsst.
- Aufgrund der relativ grossen Anzahl an neuen potenziellen Deponiestandorten und der regional ungleichmässigen Verteilung, ist es zwingend erforderlich, die Anzahl gleichzeitig offener Deponien sowohl regional wie auch bezogen auf die einzelne Gemeinde wie vorgeschlagen zu beschränken.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND**

  
Thorsten Friedel  
Gemeindepräsident

  
Sonja Hartmann  
Gemeindeschreiberin



**GEMEINDEVERWALTUNG  
9063 STEIN AR**

Schachen 42  
Tel 071 367 11 13  
E-Mail: [gemeinde@stein.ar.ch](mailto:gemeinde@stein.ar.ch)  
[www.stein-ar.ch](http://www.stein-ar.ch)



26. Okt. 2020

→ MB

Gemeinderat

23. Oktober 2020

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Amt für Umwelt  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

**Kantonaler Richtplan; Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)  
Stellungnahme der Gemeinde Stein**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum kantonalen Richtplan, Kapitel E-4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung). Gerne nehmen wir fristgerecht dazu Stellung.

Es freut uns aber, dass die in der Stellungnahme vom August 2019 eingebrachten Punkte der Verteilung der Standorte im Kanton aufgenommen wurde, und dass von den ursprünglich 14 Standorten deren 6 bereits gestrichen wurden.

Auch unser Anliegen, dass nur eine Deponie pro Gemeinde betrieben werden darf, wurde in den Richtplan aufgenommen, besten Dank dafür.

Von den im gesamten Kanton geplanten 37 Standorten befinden sich rund acht auf dem Gemeindegebiet Stein. Die Gemeinde Stein mit einer Fläche von 9,4 km<sup>2</sup> und einer Bevölkerung von 1'390 Einwohnern (Stand 31.12.2019) sollte rund 20% der Deponiestandorte zugewiesen erhalten, dies bei einem Flächenanteil am Kanton von nicht einmal 4% und einem Bevölkerungsanteil von unter 3%. Die Auswirkungen auf das grösste Potential der Gemeinde Stein, ein sehr attraktiver Wohn- und Lebensort zu sein, wären bei der Aufnahme von acht potentiellen Deponiestandorten in der Richtplanung fatal.

Die Gemeinde hat die acht aufgeführten Standorte im Detail geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die folgenden, im Richtplan aufgeführten Standorte unter keinen Umständen in den Richtplan aufgenommen werden können:

**Nr. 206 Rigel:** Dieser Standort ist für die Gemeinde nicht vorstellbar. Das Landschaftsbild ist sehr stimmig und lieblich. Eine Aufschüttung würde störend und künstlich wirken.

**Nr. 223 Vogelegg:** Dieser Standort ist für die Gemeinde nicht vorstellbar. Geringes Potenzial, nur leichte Senke. Keine grosse Kubatur zu erwarten. Hügellandschaft wird zum Nachteil verändert.

Die übrigen Standorte sind für die Gemeinde unter Umständen vorstellbar.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 15. August 2019 zur Deponieplanung, möchten wir jedoch noch folgende Punkte festhalten:

*Betrieb Deponien*

Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie zeitgleich betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden. Die Bedingungen für diese Ausnahmen sind jedoch vorgängig klar definiert sein. Eine weitere Deponie ist erst nach einem 2-3 jährigen Unterbruch wieder möglich.

*Entschädigung / Mehrwertabgabe*

Für die zu erleidenden Immissionen, Einschränkungen, Behinderungen sind die Einwohner von Stein, zu Gunsten eines «Gesellschaftsfonds» (Vereine, Kultur, Gesellschaft) mit einer angemessenen Entschädigung (in der Grössenordnung von CHF 2.00/m<sup>3</sup>) pro abgelagertem Volumen fest zu entschädigen.

Wir erwarten, dass die beiden aufgeführten Standorte in der Richtplanung des Kantons gestrichen werden. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu können.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat der Gemeinde Stein AR**

Der Gemeindepräsident:



Siegfried Dörig

Der Gemeindeschreiber:



Fabian Hüni





9064 Hundwil, 05.05.2022

Departement Bau und Volkswirtschaft  
"Vernehmlassung Deponieplanung/ Kant. Richtplan"  
Kasernenstrasse 17 A  
9102 Herisau

### **Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) Vernehmlassung Gemeinden**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 03. Juli 2020 laden Sie auch die Gemeinden zur Stellungnahme ein betreffend Deponiestandorte im kantonalen Richtplan.

Meine Frage aus Hundwil betreffend dem aktuell aufgelegten Deponiestandort konnte bereits beantwortet werden (aktueller Stand der Umsetzung Deponiestandort Brennern). Eine weitere Anmerkung, welche unsere Gemeinde betrifft ist aufgetaucht.

Standort Bleiche Hundwil (auf der Karte optisch schwierig zu erkennen):

Kapitel 4.2., S.11; in der Tabelle ist bei Hundwil Standort Bleiche 1 und 2 gestrichen auf S. 13 hingegen ist Bleiche 2 gestrichen und es erscheint Bleichi (441)? Dies ist unsererseits nicht nachvollziehbar?

Allgemein sind die Aktualisierungen aus der 1. Vernehmlassungen zufriedenstellend. Ebenso die Tatsache, dass eine Umsetzung eines Standortes mit Eigentümer und Unternehmer erst geregelt werden muss und die Gemeinde somit nur indirekt involviert ist, ist für uns richtig.

Wir bitten um Klärung der obigen Anmerkung. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber

Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
[monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)

Schwellbrunn, 6. November 2020

**Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung); Vernehmlassung; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 lädt das Departement Bau und Volkswirtschaft den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zum Kantonalen Richtplan, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) bis am 31. Oktober 2020 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt wie folgt Stellung.

- Durch das Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes ist eine Anpassung des Kantonalen Richtplans, welche einerseits auf geänderten gesetzlichen Grundlagen basieren und andererseits geänderte tatsächliche Verhältnisse berücksichtigt, sind nachvollziehbar und plausibel.
- Die Eigenverantwortlichkeit für die Entsorgung von sauberem Aushub (Deponietyp A) und inerten Baustoffen (Deponietyp B) durch den Kanton wird ausdrücklich unterstützt. Die raumplanerische Sicherstellung zusätzlicher Deponie-Standorte ist notwendig und nutzbringend.
- Der Kanton hat im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die Zugänglichkeit für alle Unternehmer zu den bewilligten Deponien ermöglicht, dies wird ausdrücklich befürwortet. Es darf keine Marktverzerrung entstehen. Einer Gleichbehandlung und einer zeitgerechten Verfüllung der Deponie ist im Interesse der Anwohner und der Gemeinde.
- Die Stärkung des kantonalen Vollzugs (Deponiekontrolle) wird unterstützt.
- Aufgrund der relativ grossen Anzahl an neuen potenziellen Deponiestandorten und der regionalen ungleichmässigen Verteilung, ist es zwingend erforderlich, die Anzahl gleichzeitiger offener Deponien sowohl regional wie auch bezogen auf die einzelnen Gemeinden wie vorgeschlagen zu beschränken.
- Es wird als sachgerecht erachtet, dass auch die Fruchtfolgeflächen einer Interessenabwägung unterliegen und im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden können.

Mit Schreiben vom 16. August 2019 an das Amt für Umwelt haben wir zur Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden Stellung genommen. An diesen Aussagen halten fest.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn**



Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

**Kopie geht an:**

- Gemeinderat Rolf Handschin
- Kantonsratsmitglieder
- Akten



**Hochbau/Ortsplanung**

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 67

Telefax 071 354 54 16

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an: <i>AFU / HBI</i>
E: 26. Okt. 2020
Kopie an:
Geschäft:

G E M E I N D E H E R I S A U

*v. La - c. HBI*

heinz.weber@herisau.ar.ch

hw

22. Oktober 2020

**Einschreiben**

Kanton Appenzel Ausserrhoden  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

**Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die vorliegende Anpassung des Kapitels E.4 Abfallbewirtschaftung des kantonalen Richtplanes gemäss Ihrem Schreiben vom 3. Juli 2020 danken wir Ihnen. Gerne lassen wir uns zur im Entwurf vorliegenden Richtplanpassung vernehmen.

Die zur Vernehmlassung eingereichten Unterlagen umfassen neben dem Begleitbrief den angepassten Richtplantext Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Entwurf; Änderungen in rot), die Richtplankarte Deponiestandorte, Mst. 1:50'000 (Entwurf) sowie einen Richtplanbericht. Dem Begleitbrief kann entnommen werden, dass die bestehende Abfallplanung für den Kanton Appenzel Ausserrhoden aus dem Jahr 1998 stammt. Sie wurde aufgrund der Vorgaben der damaligen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) von 1991 erstellt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 1999 sind die raumwirksamen Auswirkungen durch die Abfallplanung in den kantonalen Richtplan eingeflossen. Seit damals wurde lediglich mit der Nachführung 2006 eine geringfügige Anpassung des Kapitels E.4 Abfallbewirtschaftung vorgenommen. Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen; VVEA; SR814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wurde die Deponieplanung für den Kanton Appenzel Ausserrhoden neu erarbeitet und einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Mit Protokoll Nr. 16 vom 2. Juli 2019 hat der Gemeinderat dem Entwurf der Deponieplanung mit folgenden zwei Vorbehalten zu gestimmt

- Auf die Aufnahme des Standortes Buechschachen Ost sei zu verzichten
- Die aus der Deponieplanung resultierenden Standorte seien in den kantonalen Richtplan (Kapitel E.4) zu überführen.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen haben das Amt für Umwelt und das Amt für Raum und Umwelt die Deponieplanung angepasst und das Kapitel E.4 des kantonalen Richtplanes sowie die Richtplankarte überarbeitet. Das angepasste Richtplankapitel liegt nun zur Vernehmlassung vor.

Der Gemeinderat begrüsst ausdrücklich, dass der Standort Buechschachen – Ost (440) bei der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt worden ist. Der Standort





Ramsen Nord (24), der nun mit vorliegender Richtplananpassung als möglicher Deponiestandort festgesetzt wird, kann vom Gemeinderat unterstützt werden.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Aufgrund der vorliegenden Deponieplanung wurde das Richtplankapitel E.4 entsprechend angepasst. Zu den einzelnen Kapiteln kann sich der Gemeinderat wie folgt äussern

#### *Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen (Kapitel 2)*

Im Grundsatz ergeben sich im Kanton Appenzell A.Rh. zur jetzigen Situation keine Änderungen, da die Deponietypen C/D und E nicht vertreten sind. Für Abfallarten, welche diesen Deponien angeliefert werden müssen, bestehen vertraglich geregelte Entsorgungswege. Das Streichen der namentlich aufgeführten Deponiestandorte (Punkte 2.4, 2.5 und 3.1) ist folgerichtig, da sie sich ausserhalb des Kantonsgebietes befinden und der Kanton Appenzell A.Rh. auf deren Betrieb keinen Einfluss nehmen kann.

#### *Richtungsweisende Festlegungen (Kapitel 3.2)*

Nach wie vor soll unverschmutztes Aushubmaterial soweit als möglich verwertet werden. Die Arten der Verwertung (a – d) werden aber neu formuliert. Zu den einzelnen Verwendungsarten sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- a.) Im Zusammenhang mit der möglichen Verwertung wird der Begriff „Deponien“ verwendet. Diese Bezeichnung ist irreführend. In der VVEA ist definiert, was unter einer Deponie zu verstehen ist. Dieser Punkt bedarf einer zwingenden Überarbeitung.
- c.) Diese Art der Verwertung (Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen) setzt voraus, dass die aufzufüllende Materialentnahmestelle rechtmässig bewilligt und die Wiederauffüllung entsprechend verfügt worden ist. Zudem stellt sich die Frage, ob für solche Auffüllungen nicht ein maximales Volumen definiert werden sollte.
- d.) Es ist zumindest fraglich, ob umfassende Terrainveränderungen zu einer besseren Einbettung von Neubauobjekten in der Landschaft führen. Auch hier sollte aus Sicht des Gemeinderates ein maximales Schüttvolumen definiert werden.

#### *Richtungsweisende Festlegungen (Kapitel 3.3)*

Neu werden auch Aussagen zur Verwertung von unverschmutztem, abgetragenem Oberboden- und Unterboden gemacht. Dies wird ausdrücklich begrüsst. Sämtliche Verwertungsmöglichkeiten können unterstützt werden.

Mit den unter 3.2 und 3.3 formulierten Verwertungsmassnahmen kann eine Schonung des vorhandenen Deponievolumens bezweckt werden. Es liegt an den Gemeinden, diese Absichten in der Praxis zur Anwendung zu bringen. Für den Vollzug ist zu prüfen, ob auf dem Formular Entsorgungskonzept im Bereich Aushub nicht die konkreten verschiedenen Verwertungsarten vorgegeben werden können. Dies würde eine differenziertere Bewertung des Entsorgungskonzeptes erlauben und die Bauherrschaft zur Prüfung verschiedener Verwertungsarten veranlassen.





#### *Richtungsweisende Festlegungen (Kapitel 3.4)*

Ausdrücklich begrüsst wird, dass neu der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien sichert (lit.c). Damit können die Transportwege möglichst kurz gehalten werden. Ebenso wird begrüsst, dass der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Deponiebewilligung – namentlich der maximal möglichen Deponiemenge, der Deponieausdehnung und Deponieendgestaltung vorsieht. Unklar ist, um welche Vorkehrungen es sich dabei handelt.

Zudem wird angeregt, abschliessend zu klären, wer für die Deponiekontrollen, die Bauabnahme und den Vollzug verantwortlich ist.

#### *Abstimmungsanweisungen (Kapitel 4.1)*

##### a.) Ausschlussgebiete

Unter den Ausschlussgebieten sind die Kulturobjekte doppelt aufgeführt. Zudem ist das Siedlungsgebiet richtigerweise als Ausschlussgebiet aufgenommen. Unter dem Thema Siedlungsgebiet stellt sich die Frage, ob der Zusatz „inklusive deren Naturschutzzonen und –objekte“ zutreffend ist. Es wird vorgeschlagen in diesem Zusammenhang den Begriff „Grünzonen“ zu verwenden.

##### c.) Bedarfsnachweis

Die Zahl der maximal gleichzeitig offenen Deponien wird neu absolut fixiert. Auf die Angabe einer Spannbreite wird künftig verzichtet. Unklar ist, weshalb sich diese Zahl konsequent am höheren Wert der bisherigen Spannbreite orientiert. Grundsätzlich sollten Deponien aus verschiedenen Gründen in einer möglichst überschaubaren Zeit verfüllt werden können. Das würde eine engere Begrenzung der Anzahl Deponien bedingen. Dem steht einzig der Aspekt einer möglichst lokalen Deponiemöglichkeit mit kurzen Anfahrtswegen entgegen.

##### e.) ökologische Ausgleichsfläche (öA)

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass ein Teil der Deponiefläche (Richtwert 15%) als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden muss. Deponien bilden die Grundlage für Habitatstypen, welche in der natürlichen Umwelt selten geworden sind. Es ist anzustreben, im Rahmen der Bewilligung von Deponien diese Habitatsflächen zu fördern.

#### *Abstimmungsanweisungen (Kapitel 4.2, grob beurteilte Standorte)*

Es wird angeregt, folgende Ergänzungen zu prüfen:

„Diese Standorte werden als Vororientierung aufgenommen, weil zusätzliche Abklärungen (technische Anforderungen aus der VVEA, Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Verfahren für eine Deponiezone (kantonaler Nutzungsplan gemäss Art. 14 BauG), resp. dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren behandelt werden können. Der nachstehende Satz „Vorgängig ist die Erstellung und Genehmigung einer kantonalen Nutzungszone erforderlich.“ kann gestrichen werden.



*Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Aushubverwertungen und Deponien Typ A und Typ B (Kapitel 5)*

Auch mit der neuen Formulierung bleibt unklar, wie künftig mit der Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial, sogenannten Bodenverbesserungen umgegangen wird. Es wird eine Präzisierung angeregt.

Aus redaktioneller Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Kopfzeile nicht mit dem Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung korrespondiert.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen entsprechend folgenden Antrag:


Dem Entwurf der Richtplananpassung Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung wird mit folgenden Vorbehalten zugestimmt:

*Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Kantonaler Richtplan) sei im Sinne der Stellungnahme anzupassen.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung und wünschen Ihnen bei den weiteren Arbeiten und Schritten viel Erfolg.

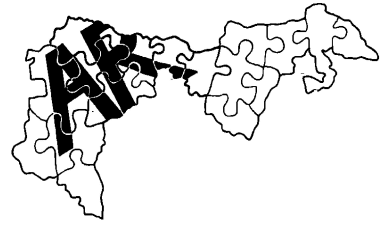
GEMEINDERAT HERISAU

  
Kurt Geser  
Gemeindepräsident

  
Thomas Baumgartner  
Gemeindeschreiber

**Kopie an:**

- Ressortchef Hochbau/Ortsplanung
- Abteilungsleiter Hochbau/Ortsplanung
- Bereichsleiter Ortsplanung/Gemeindeentwicklung
- Bereichsleiter Strassen/Verkehr
- Bereichsleiter Umweltschutz



Departement Bau und Volkswirtschaft

**«Abfall und Deponieplanung»**

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Teufen, 12. Oktober 2020

**Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie die Gemeindepresidienkonferenz AR ein, sich zum Kantonalen Richtplan, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepresidienkonferenz hat nach einer Sichtung der Unterlagen beschlossen, auf eine detaillierte Stellungnahme zu verzichten. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben aber vorbehalten.

Wir erlauben uns dennoch folgende Bemerkungen und Hinweise aus einer Gesamtsicht:

- Die Änderungen des Kantonalen Richtplans, welche einerseits auf geänderten gesetzlichen Grundlagen basieren und andererseits geänderte tatsächliche Verhältnisse berücksichtigen, sind nachvollziehbar und plausibel.
- Das angestrebte Ziel der Entsorgungsautonomie im Kanton für sauberen Aushub (Deponietyp A) und inerte Baustoff (Deponie Typ B) wird ausdrücklich unterstützt. Die raumplanerische Sicherstellung zusätzlicher Standorte ist notwendig und zweckmässig.
- Es wird ausdrücklich begrüsst und unterstützt, dass der Kanton im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien sicherstellt. Es ist wichtig, dass alle über «gleich lange Spiesse» verfügen und keine Marktverzerrungen erfolgen. Einer Gleichbehandlung und einer zeitgerechten Verfüllung der Deponien wird hohe Priorität beigemessen.
- Die Stärkung des kantonalen Vollzugs (Deponiekontrolle) wird begrüsst.
- Aufgrund der relativ grossen Anzahl an neuen potenziellen Deponiestandorten und der regional ungleichmässigen Verteilung, ist es zwingend erforderlich, die Anzahl

gleichzeitig offener Deponien sowohl regional wie auch bezogen auf die einzelne Gemeinde wie vorgeschlagen zu beschränken.

- Es wird als sachgerecht erachtet, dass auch die FFF einer Interessenabwägung unterliegen und im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden können.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle



# V A S T

VEREINIGUNG APPENZELLER STRASSEN- UND TIEFBAUUNTERNEHMUNGEN

Herr  
Regierungsrat  
Dölf Biasotto  
Departement für Bau- und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

Departement Bau und Volkswirtschaft
Geht an: AFU
E: 02. Nov. 2020
Kopie an: HR
Geschäft:

Vla →  
**Stellungnahme zum Kantonalen Richtplan AR**

**Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Dölf**

Im Namen der VAST bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Kantonalen Richtplan und insbesondere zum Deponie Notstand.

## **IST-Situation**

Aktuell stehen heute rund 150'000 m<sup>3</sup> Deponievolumen zur Verfügung. Das ist natürlich viel zu wenig und deshalb wird schon heute anfallendes Aushubmaterial in andere Kantone, ja sogar Länder exportiert. Das ist ökologisch wie auch ökonomisch sehr bedenklich und dem muss unbedingt entgegengewirkt werden.

Die ausgewiesenen Deponieflächen sind fast alle samt im Privatbesitz und können nur sehr schwer, mit viel Risiken und auch Vorleistungen der Unternehmer realisiert werden. Eine Wirtschaftlichkeit für den Betreiber ist deshalb sehr fraglich und der Anreiz eine Deponie zu planen und zu realisieren nicht gegeben.

Die Konsequenz daraus ist, dass der Abfallexport über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus gefördert wird. Somit wird das Entsorgungsproblem quasi exportiert und nicht gelöst.

Es gilt nun alle Betroffenen an einen Tisch zu bringen und **zusammen** eine Lösung zu erarbeiten. Vor allem müssen mit den Landbesitzern vorab Gespräche geführt werden damit überhaupt eine realistische Chance eine Deponie zu realisieren besteht.

**Die Initiative liegt unserer Meinung nach aber beim Kanton, welcher die Entsorgungspflicht hat.**

Der Richtplantext ist soweit wir das beurteilen korrekt und stimmen diesem auch zu. Die grosse Herausforderung ist es in Zukunft diesen sinnvoll umzusetzen und dem Deponie Notstand entgegen zu wirken.

Wir bedanken uns herzlich und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen

  
Stephan Tappeiner  
Präsident





## Stellungnahme zum Grundlagenbericht Deponieplanung und zum Kantonalen Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Deponieplanung sowie zum Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung des Kantonalen Richtplans aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Stellung.

### Deponieplanung

#### 8.1 Mindestgrösse der Deponie

Der folgende Abschnitt im Text Deponieplanung stimmt nur teilweise mit der übergeordneten Gesetzgebung (VVEA) und muss daher korrigiert werden:

*«Aufgrund der geografischen Gegebenheiten des Appenzellerlandes (Hügel, Kantonsform) darf der Kanton auch kleinere Deponien bewilligen (VVEA, Art. 37 Abs. 3). Einerseits sind teilweise nur kleinere Flächen für eine Deponie geeignet, andererseits muss eine Deponie auch innert nützlicher Frist abgeschlossen werden können. Zudem sollen auch die Transportwege aus ökologischer und wirtschaftlicher Betrachtung möglichst kurz sein. Somit ergibt sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Mindestvolumen von 30'000 m<sup>3</sup> für Deponien des Typs A und B.*

*Diese sogenannten Kleindeponien zwischen 30'000 und 100'000 m<sup>3</sup> welche nicht die Mindestgrösse gemäss VVEA Art. 37 erfüllen, benötigen beim Bewilligungsverfahren eine Zustimmung des BAFU (VVEA Art. 37 Abs. 3). Diese Deponiestandorte werden nicht in den Richtplan übertragen. Sie sind jedoch Bestandteil des Deponiekonzepts und grundsätzlich bewilligungsfähig, sofern die Kriterien gemäss Kap. 7 erfüllt sind.»*

In der VVEA steht in Art. 37 Abs. 3: *«Die kantonalen Behörden können mit Zustimmung des BAFU die Errichtung von Deponien mit geringerem Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist.»*

Nur weil der Kanton AR viele Hügel aufweist, trifft die einschränkende Bestimmung *«wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist»* nicht auf die gesamte Kantonsfläche zu. Eine übliche Definition ist z.B., dass die Lastwagen für die Entsorgung nicht mehr als eine halbe Stunde Fahrt zum nächsten möglichen Deponiestandort zurücklegen müssen. Die Fahrt von der Schwägalp nach Herisau dauert ziemlich genau eine halbe Stunde. Allein aus diesem Beispiel wird klar, dass die Zuweisung der gesamten Kantonsfläche zu einem *«Kleindeponiegebiet»* nicht zulässig sein kann.

Antrag: Die Textstelle in der Deponieplanung ist folgendermassen zu ändern:

*«In abgelegenen, schlecht erschlossenen Gebieten kann der Kanton gemäss Art. 37 Abs. 3 der VVEA mit der Zustimmung des BAFU Deponien des Typ A bereits ab 30'000 m<sup>3</sup> bewilligen. Diese sogenannten Kleindeponien sind Bestandteil des Deponiekonzepts, werden aber nicht in den Richtplan übertragen. Ob die Mindestgrösse an einem bestimmten Ort unterschritten werden darf, wird vom Kanton im Einzelfall geprüft.»*





## 11.1 Fliessgewässer

Auch bei diesem Abschnitt stimmt der Text Deponieplanung nicht mit der übergeordneten Gesetzgebung überein.

So darf im Gewässerraum kein Aushub, auch kein sauberer Aushub, abgelagert werden. In Art 41c der Gewässerschutzverordnung heisst es nämlich: *«Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden»*. Eine Deponie ist nicht standortgebunden.

Unlogisch ist auch der Satz *«Ist für den Deponiebau eine Verlegung des Baches notwendig, so muss dieser um die Deponie herumgeleitet werden (Art.37 GSchG).»* Oft macht es Sinn wenn ein Tälchen aufgefüllt wird, dieses auf einem höheren Niveau wieder auszubilden. Wenn z.B. sich in diesem ein eingedoltes Bächlein befindet macht es doch Sinn, dieses offen in der neuen Talsohle zu führen. Dann fliesst es aber über die Deponie.

Antrag: Der Abschnitt ist in der Deponieplanung folgendermassen anzupassen:

*«Im Bereich des Gewässerraumes darf kein Aushub abgelagert werden. Falls der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gilt eine Übergangsbestimmung von derzeit beidseits ab Gewässerrand 8 m plus Sohlenbreite des Gewässers. Ist für den Deponiebau eine Verlegung des Baches oder eine Ausdolung (Art.38 GSchG) notwendig, so muss der neue Verlauf möglichst der ursprünglichen natürlichen Situation entsprechen und im Gewässerraum eine standortgerechte Ufervegetation angelegt werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Abteilung Wasserbau des kantonalen Tiefbauamtes empfiehlt sich.»*

## 12.4 Terrainveränderungen

### Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

Im Bericht wird die folgende Ausnahmeregelung ausgeführt: *«Terrainveränderung ausserhalb von Schutzzonen (Landschaftsschutzzonen, Fruchtfolgeflächen und Gewässerschutzzonen), die unabhängig von einem Bauprojekt sind, sind bis zu einer maximalen Differenz von 1.20 m zum gewachsenen Terrain und einer Bodenfläche von höchstens 500 m<sup>2</sup> nicht bewilligungspflichtig (Art.39f BauV, bGS 721.11). Den Schutzzonen gleichgestellt wird Wald und Gewässerraum.»*

Wir sind der Auffassung, dass Terrainveränderungen im Umfang von 500 m<sup>2</sup> gegen die Bundesgesetzgebung verstossen. Das haben wir schon in der Vernehmlassung zur Bauverordnung kundgetan. Auf Grund dieser Bestimmung kann nämlich der Aushub vom Bau ganzer Einfamilienhäuser kostengünstig entsorgt werden.

Auch die Einschränkungen, wo solche bewilligungsfreien Aufschüttungen zulässig sind, sind unvollständig. Das Gewässerschutzgesetz verbietet in Art. 38 die Überdeckung eingedolter Gewässer. Über solchen muss indes kein Gewässerraum ausgeschieden werden. D.h. gemäss dem Text in der Deponieplanung wäre dann aber eine Überschüttung möglich.»

Antrag: Der Abschnitt ist in der Deponieplanung folgendermassen zu ergänzen:

*«...bewilligungspflichtig (Art.39f BauV, bGS 721.11). Den Schutzzonen gleichgestellt wird Wald, Gewässerraum und eingedolte Gewässer»*





## Richtplan Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)

### 4 Abstimmungshinweise

#### d. Mindestgrösse

Wir stellen den Antrag den folgenden Text im Richtplan fachlich anzupassen:

*«Aufgrund geographischer und topographischer Voraussetzungen, aufgrund des dezentralen Entsorgungskonzeptes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsaspekten wird für Deponien des Typ A und B ein Mindestvolumen von 30'000 m<sup>3</sup> festgelegt.»*

Neu:

*«In abgelegenen, schlecht erschlossenen Gebieten kann der Kanton gemäss Art. 37 Abs. 3 der VVEA mit der Zustimmung des BAFU Deponien des Typ A bereits ab 30'000 m<sup>3</sup> bewilligen.»*

#### 5.1 Aushubverwertung:

Wir stellen den Antrag den folgenden Text im Richtplan fachlich anzupassen:

*«Aushubverwertung als einmalige Terrainveränderung bis zu einer maximalen Differenz von 1.20 m zum gewachsenen Terrain und einer Bodenfläche von höchstens 500 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzonen (ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten). Art. 39 Abs. 2 lit f BauV»*

Es stimmt zwar, dass in der BauV die 500 m<sup>2</sup> Grenze eingeführt wurde. Da es sich aber um eine beträchtliche Menge Aushub handelt, die bei nicht korrektem Einbau erheblichen Schaden verursachen kann (z.B. Überdeckung eines eingedolten Fliessgewässers) sollte zumindest eine Meldepflicht eingeführt werden. Dann kann der Staat zumindest prüfen, ob die Ausschlusskriterien eingehalten werden.

Wir stellen daher den Antrag in der Tabelle beim *«Notwendigen Verfahren»* statt *«Nicht bewilligungspflichtig»* neu *«Meldepflichtig»* und in der Spalte *«Zuständig»* *«AFU»* zu schreiben.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im Interesse einer möglichst intakten Appenzeller Natur und Landschaft.

St. Gallen, 15. September 2020

Dr. Christian Meienberger  
Geschäftsführer Pro Natura St. Gallen-Appenzell

Martin Zimmermann  
Geschäftsführer WWF Appenzell





Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Urnäserstr. 83  
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91  
sekretariat@appenzellerbauern.ch  
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Beat Brunner, Beldschwendi 322  
9105 Schönengrund, 078 801 85 41  
beat\_b@gmx.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Herr Regierungsrat  
Dölf Biasotto  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Waldstatt, 27. Oktober 2020

## **Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl zur Vernehmlassung nur die politischen Gemeinden eingeladen wurden, erlauben wir uns als Branchenverband eine Stellungnahme einzureichen. Sind doch vielerorts unsere Mitglieder direkt betroffene Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter der vorgeschlagenen Deponiestandorte.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht zu berücksichtigen:

Punkt 4.1, Lit. e: **Ökologische Ausgleichsfläche**  
Die geforderte neue ökologische Ausgleichsfläche soll auch zu 100% neben der Deponiefläche gestaltet werden können, sofern dadurch ein gesamtbetrieblicher Nutzen für Biodiversität, Vernetzung etc. entsteht.

Punkt 4.1, Lit. f: **Fruchtfolgeflächen**  
Fruchtfolgeflächen müssen im Rahmen der Rekultivierung mindestens gleichwertig wieder hergestellt werden, d.h. sie müssen ihre ursprüngliche Grösse behalten.

Generell muss es auch in Zukunft möglich sein, bei landw. Bauten ausserhalb der Bauzone den anfallenden **Aushub (A, B und C-Horizont) weiterhin direkt auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu verwerten**. Sei es als Anpassung um das Bauvorhaben oder auch bei grösseren Mengen als Aufschüttung im Gelände unter Berücksichtigung der verschiedenen Schichten im Einbau.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Ausgestaltung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband AR

Beat Brunner  
Präsident

Priska Frischknecht  
Geschäftsführerin

Andreas Huggler  
Sagiweg 13  
8933 Maschwanden  
*Grundeigentümer Parzelle 586*  
*Falkenhorst 165, 9044 Wald*

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Amt für Umwelt  
Kasernenstrasse 17 A  
9102 Herisau

9044 Wald, 11. Oktober 2020

**Deponieplanung Kanton Appenzell Ausserrhoden, Richtplannachführung**  
**Abfallbewirtschaftung: Vernehmlassung**  
Standorte Nr. 355 und 357

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden nehme ich Stellung zum geplanten Richtplaneintrag der Deponiestandorte 355 und 357 in Wald AR gemäss Ihren Unterlagen [2].

**Ausgangslage**

Das Grundstück 586, Falkenhorst 165 befindet sich seit mehreren Generationen im Familienbesitz und wird von meiner Familie als Wohn- und Ferienhaus genutzt. Wir verbringen einen Grossteil unserer Freizeit hier und geniessen die Ruhe in der ländlichen Umgebung. Das Haus bedeutet uns aufgrund der langjährigen Erinnerungen und vielen Investitionen entsprechend viel.

**Haltung zur Deponieplanung**

Die Standorte 355 und 357 schliessen an drei Seiten unseres Grundstückes an; bei einer Umsetzung der Deponien befände sich unser Haus als „Insel“ inmitten der Deponien, mit allen damit verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm- und Staubemissionen, Zufahrtsprobleme, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Einschränkungen der Quellnutzung), dies über etliche Jahre bis Jahrzehnte. Aus Marktsicht ergibt sich eine sehr hohe Wertminderung der Immobilie. Ein allfälliger Verkauf wird mittel- und langfristig verunmöglicht.

Entsprechend sind wir als direkt betroffene Anwohner gegen einen Eintrag der beiden Standorte 355 und 357 in den Richtplan.



## Gründe gegen Richtplaneintrag / Interessenabwägung

Neben unserer persönlichen, subjektiven Betroffenheit sprechen auch folgende Gründe von öffentlichem Interesse gegen den Eintrag:

- **Landschaftsschutz**

Beide Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet, Nr. 357 sogar zu 100%.

Die Zufahrt ab Kantonsstrasse erfolgt über einen Weg, der im **Inventar der historischen Verkehrswege** als „Objekt AR311.1 mit lokaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz“ eingetragen ist [9]. Der ehemalige Saumweg wird gerne als Wanderweg genutzt, gerade an Hochnebeltagen zieht es viele Spaziergänger auf diesen Weg, der meist über dem Nebel liegt. Entsprechend ist die gesamte Zufahrt im Kartenportal map.geo.admin [6] als Wanderweg gekennzeichnet.

Gemäss Deponieplanung [2] gilt die Landschaftsschutzzone als Ausschlusskriterium, wenn gemeinsam mit der Tourismuszone mehr als 30% der Deponiefläche betroffen sind. Eine Tourismuszone ist zwar vorliegend nicht ausgeschieden, dennoch zeigen obige Ausführungen die Relevanz diesbezüglich auf. Daher scheint uns gemeinsam mit der Tatsache, dass bis zu 100% der Deponiefläche Landschaftsschutzgebiet ist, der Ausschluss angebracht.

Hinzu kommt, dass beim Eintrag Nr. 357 eine Baumreihe/Hecke mittig durch den Hang verläuft. Diese hat bisher keinen Schutzstatus wie die angrenzenden Hecken, zeigt aber die gleiche wertvolle Biodiversität und Habitatstruktur für Wildtiere.

- **Einsehbarkeit**

Beide Standorte sind ab Kantonsstrasse voll einsehbar, das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.

- **Grundwasserschutz / Quellen**

Gemäss Geoportal ist zwar kein Gewässerschutzbereich Au im Gebiet ausgewiesen. Dennoch hat es vor Ort Grundwasser, welches durch zahlreiche Quellen genutzt wird; die Quellen wiederum haben mehrere Liegenschaften mit Nutzungsrechten. Eine Zufahrtsbeschränkung mittels **Hinweissignal 4.10 (Wasserschutzgebiet)** [8] weist ebenfalls auf das Grundwasser hin (siehe Foto im Anhang). Etwas oberhalb liegt gemäss bestehender Richtplankarte ein Interessengebiet Grundwasserschutzzone.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Quellen muss verhindert werden, was erheblichen Mehraufwand bei der Deponieplanung bedeutet (u.a. vertiefte hydrologische Gutachten, Entwässerungen), was die **Wirtschaftlichkeit** allfälliger Deponien stark beeinträchtigt; möglicherweise stellt sich nach genauerer Untersuchung ein Projekt als nicht durchführbar heraus.

- **Erschliessung**

Die Zufahrtsstrasse ist im heutigen Zustand nicht Lastwagentauglich, ein breiter Ausbau wäre nötig; v.a. für Deponie Nr. 357 fraglich ob rentabel, zumal heute im **Inventar für historische Verkehrswege** und öffentlicher **Wanderweg**.

- **Siedlungsgebiet**

Typisch für das Gebiet sind Streusiedlungen; entsprechend liegt auch unser Haus ebenso wie umliegende Wohnhäuser in der Landwirtschaftszone, nicht im Siedlungsgebiet. Dennoch muss festgehalten werden: ein Abstand von 50m zum Deponiegebiet ist nicht gegeben.

- **Deponietyp**

Es ist nicht recht nachvollziehbar, warum ein Eintrag mit Typ B angestrebt wird anstelle von Typ A; der Bedarf für Typ B im Vorderland beträgt gerade mal 1'400m<sup>3</sup> pro Jahr gemäss den Grundlagezahlen (13'599 Einwohner Vorderland x Bedarf Typ B 0.1 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr [2]). Hierzu sollte besser eine regionenübergreifende Lösung gefunden werden, da sonst

unverhältnismässig lange Betriebsdauern von etlichen Jahrzehnten entstehen; diese Deponien Typ B sollten entsprechend näher an den Orten liegen, die einen hohen Bedarf ausweisen (kurze Transportwege).

▪ **Wirtschaftlichkeit / Mindestgrösse Deponievolumen**

*Deponiestandort Farenschwendi, Nr. 357:*

Volumen mit 100'000m<sup>3</sup> angegeben. Dieses ist bei genauerer Betrachtung aber deutlich zu gross:

Im Ausgangszustand hat man eine Muldenlage, bei welcher der Hang in Richtung Norden, angrenzend an unsere Liegenschaft Nr. 586, teils sehr steil ansteigt. Die Steigung beträgt rund 30%. Diese Hangseite ist deutlich höher als der Hang gegenüber beim Haus Parzelle Nr. 708. Die Höhendifferenz beträgt min. 50m, veranschaulicht in den Fotos im Anhang. Schon im Ausgangszustand besteht wegen der Steilheit Rutschungsgefahr (Eintrag **Naturgefahren**: Rutschungen im Nordwesten angrenzend [7]).

Bei einer Auffüllung müsste zudem das Landschaftsbild aufgrund des Landschaftsschutzgebietes landschaftsverträglich ausgestaltet werden; überhöhte Deponien sind daher nicht denkbar, eine konkave Deponieform wäre anzustreben, so dass die bestehende Mulde zwar teils aufgefüllt werden kann, aber nicht bis weit in den Hangbereich nach Norden. Eine Ablagerung in diesem Bereich von nur wenigen cm Mächtigkeit hingegen wäre nicht rentabel.

Hinzu kommt die nicht eingetragene, aber aufgrund ihrer Struktur und Grösse landschaftlich wertvolle Hecke, welche mittig im Hang liegt und damit eine Auffüllung in diesem Bereich problematisch macht.

Aufgrund dieser Überlegungen wäre ein Deponieperimeter nur auf einer sehr viel kleineren Fläche im Muldenbereich neben der Strasse denkbar (südlicher Bereich gemäss geplanter Eintragung), mit einer Fläche von rund 10'000 m<sup>2</sup>. Dieser Bereich entspricht auch dem Foto gemäss der kantonalen Dokumentation. Die Mulde weist eine Höhendifferenz von maximal 10m auf. Bei einer kompletten Auffüllung der Mulde käme man überschlagsmässig gerade mal auf 50'000m<sup>3</sup> (10'000 m<sup>2</sup> x 10m x ½ Korrektur geringere Mächtigkeit Deponierand), wobei hier noch keine Landschaftsgestaltung berücksichtigt wäre; bei konkaver Gestaltung entsprechend weniger. Damit läge der Deponiestandort unter der Mindestgrösse von 100'000m<sup>3</sup> gemäss VVEA [5] für Typ B.

*Deponiestandort Falkenhorst Nord, Nr. 355:*

Auch hier wäre im Nahbereich unserer Liegenschaft Parz. Nr. 586 nur eine geringe Mächtigkeit möglich, um das Landschaftsbild zu wahren; der bestehende Hügel (höchster Punkt mit 1004 m ü.M.) entfällt ebenfalls für eine Auffüllung. Entsprechend wird auch hier nur ein deutlich geringeres Deponievolumen möglich sein als die angenommenen 500'000m<sup>3</sup>, inwiefern ein Projekt unter den bereits oben genannten Schwierigkeiten dann noch wirtschaftlich sinnvoll ist, ist fraglich.

Wir sehen, dass aufgrund des Bedarfs für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub geeignete Standorte gefunden werden müssen, und uns ist bewusst, dass diese Suche schwierig ist, da stets Gründe auftauchen, die gegen eine Umsetzung sprechen. Dennoch sind wir überzeugt, dass sich unter den anderen geplanten Einträgen geeignetere, v.a. besser erreichbare Standorte befinden.

Wir hoffen, dass unsere Argumentation auch Sie überzeugt, von einem Eintrag der Standorte 355 und 357 abzusehen.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Huggler mit Familie,  
Grundeigentümer Parzelle Nr. 586

**Anhang:**

Lage Falkenhorst 165 (Parzelle 586)

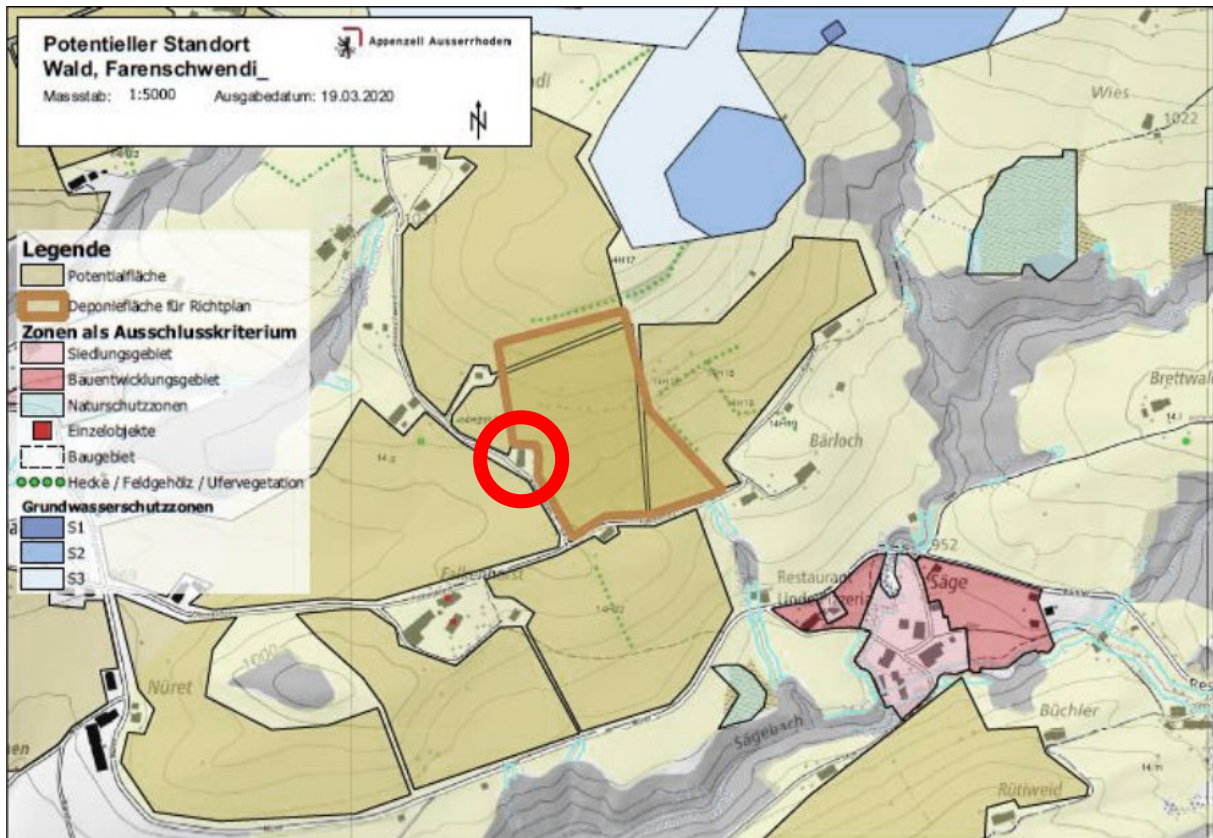
Fotos

**Literatur:**

- [1] Kanton AR, Deponieplanung 2019, Evaluation der Deponiestandorte, Technischer Bericht: 20.5.2019
- [2] Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020 – 2040, Entwurf, Departement Bau und Volkswirtschaft, (Stand August 2020)
- [3] Kantonaler Richtplan, Richtplantext; Vorschlag für Nachführung Vernehmlassung, online
- [4] Kantonaler Richtplan AR, Kap. 4 Abfallbewirtschaftung; Planungsbericht (Stand 23. Juni 2020), online
- [5] Abfallverordnung des Bundes, VVEA
- [6] [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch), Geoportal des Bundes, Stand Oktober 2020
- [7] [www.geoportal.ch/ktar](http://www.geoportal.ch/ktar), Geoportal des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Stand Oktober 2020
- [8] Signalisationsverordnung (SSV) 741.21 des Bundesamtes für Strassen ASTRA vom 5. September 1979 (Stand am 15. Januar 2017), online
- [9] Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS, Bundesamt für Strassen ASTRA, sowie Tiefbauamt Kanton Appenzell AR, online

# Anhang

Lage Falkenhorst 165 (Parzelle 586) 



## Fotos

Strassenschild Wasserschutzgebiet





Ansicht steiler Hang bei Grundstück 586:

Vom Haus aus Richtung Osten



Blick von Strasse aus Richtung Norden, mit geplantem Perimeter 357 „Deponiefläche für Richtplan“, sowie einen Teil des Perimeters 355:





Jakob und Esther Eisenhut-Ammann  
Obergaden 159  
9044 Wald AR

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Amt für Umwelt  
Kasernenstrasse 17 A  
9102 Herisau

9044 Wald, 10. Oktober 2020

### **Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)**

#### **Vernehmlassung**

Standorte Nr. 355 und 357

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung, die wir, insbesondere als Grundeigentümer von Parzelle Wald-GB Nr. 247 und als Mitglied der Flurgenossenschaft Obergaden-Falkenhorst-Fahrenschwendi gerne wahrnehmen.

Wir schätzen die umfassende Dokumentation zu diesem Thema auf Ihrer Website. Es ist uns dadurch möglich, Ihre Planungsschritte nachzuvollziehen und unsere Position als Grundeigentümer der Liegenschaft Wald-GB Nr. 247 bezüglich der Standorte 355 und 357 sowie weitere Überlegungen für die Deponieplanung in unserem Kanton begründen und einfließen zu lassen.

#### **Kein Einverständnis der Grundeigentümer Wald-GB Nr. 247**

Unser Grundstück Wald-GB Nr. 247 wird nie für eine Deponie zur Verfügung stehen. Diese Liegenschaft ist seit mehreren Generationen in Familienbesitz und wird es auch bleiben. Neben dem Wohnhaus mit Stall und Remise werden die dazugehörenden Wiesen, Quellen und Waldabschnitte seit jeher sorgfältig bewirtschaftet und gepflegt. Es hängen viele Emotionen an diesem Stück Erde. Deshalb freut es uns auch, dass die Nachfolge an dieser Liegenschaft innerhalb unserer Familie sichergestellt ist und sie weiterhin in unserem Sinne bewirtschaftet und gepflegt wird. Eingriffe in den qualitätsvollen Naturraum, die topografische Veränderungen zur Folge haben, sind für die Grundeigentümerschaft - heute und zukünftig - undenkbar.

## **Fehlende Eignung von Standort 355 und 357**

Überdies fehlt es an einer Eignung der vorgeschlagenen Standorte 355 und 357 für eine Deponie, weshalb wir uns auch dagegen zur Wehr setzen werden:

### **1. Ungeeignete Erschliessung**

Die Erschliessung von Standort 355 und 357 führt nach der Abzweigung Kantonsstrasse über eine Flurgenossenschaftsstrasse, welche wiederum quer über landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen führt. Damit ist das Kriterium, dass die Transportwege aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht möglichst kurz sein sollen, nicht erfüllt (vgl. Literaturhinweis unten [2], Abschnitt 8.1).

### **2. Verletzung der Deponieplanungsziele 2020-2040**

Die Deponieplanungsziele 2020-2040 schreiben vor, dass die Standorte möglichst gleichmässig über den Kanton verteilt sein müssen und tendenziell mehr dort sein sollen, wo am meisten Aushub anfällt, sprich in den einwohnerstarken Gemeinden (vgl. [2], Abschnitt 2). Diese Ziele werden mit den Standorten 355 und 357 verletzt: Beide Standorte machen gemäss [2] mit einem Volumen von rund 600'000 m<sup>3</sup> knapp zwei Drittel des ausgewiesenen Potenzials im Vorderland aus. Dass dieses Potenzial in einer der kleinsten Vorderländer Gemeinden ausgeschieden ist, verletzt dieses Deponieplanungsziel.

### **3. Unzulässige Mehrbelastung für Anwohnerinnen und Strasseneigentümer**

Die Fokussierung auf grosse Deponien gemäss [4], Abschnitt 4.2, führt schnell zu langen Betriebszeiten. Eine beabsichtigte Betriebsdauer von 5 Jahren pro 150'000 m<sup>3</sup> ([2], Abschnitt 8.5) würde bei voller Ausnützung der Standorte 355 und 357 zu mindestens 20 Jahren Betriebsdauer führen. Das Verkehrsaufkommen wäre dabei für unseren Aussenbezirk immens: 150'000 m<sup>3</sup> würden ca. 15'000 Lastwagen in 5 Jahren oder an den Werktagen im Durchschnitt ca. einem Lastwagen pro halbe Stunde resp. einer Fahrzeugbewegung pro 15 min entsprechen. Dabei sind zusätzliche Lastwagenfahrten aufgrund eines möglichen Recyclingplatzes ([2], Abschnitt 12.1) noch nicht eingerechnet.

Die Nutzung der Flurgenossenschaftsstrasse als Zufahrt zu einer Deponie würde zusätzlichen Ausbau und Unterhalt derselben bedeuten, welchen wir als betroffene Grundeigentümer nicht zu akzeptieren bereit sind.

### **4. Unzulässige Auswirkungen auf die Natur, Umwelt und Landschaft**

Die Standorte 355 und 357 liegen überwiegend im kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Eine Deponie würde das bislang intakte Landschaftsbild ungebührlich beeinträchtigen und der Schutzgedanke des Landschaftsschutzes wäre obsolet. Die Standorte 355 und 357 enthalten zudem viele Quellen, sind bekannt für Amphibienlaichgebiete, Reptilien- und Wildaufkommen und grenzen unmittelbar an bewohntes Gebiet, in dem sich überdies zwei Kulturobjekte (Assek.-Nrn. 160 und 162) befinden. Die Standorte sind auch deshalb nicht für eine Deponie geeignet.

Im Weiteren führt auch die Erschliessung über die Flurgenossenschaftsstrasse zu nicht hinnehmbaren Einwirkungen auf uns Anwohner und schränkt die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beidseits dieser Erschliessungsstrasse unzulässigerweise ein.

## 5. Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzt

- a) Gemäss [2], Anhang 2, soll der alte Deponiestandort E.5.2 / 28 (91) im Obergaden (Parz. 256) aufgrund der Schiessanlage aus dem kantonalen Richtplan gelöscht werden. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar: Die Erschliessung wäre einfacher – zudem gelten Schiessanlagen nicht als Ausschlusskriterium (vgl. [1] Abschnitt 7.2).
- b) Schliesslich steht das Deponievolumen in keinem Verhältnis zum lokalen Bedarf. Das ist zwar per se kein Ausschlusskriterium nach [2], aber es ist offensichtlich, dass folgendes Kriterium für den Bedarf bei diesen Standorten ungenügend erfüllt ist: «Aufgrund der Bedarfsplanung sind tendenziell Standorte in der Nähe der grösseren Ortschaften gesucht.» (vgl. [1], Abschnitt 2.5.3). Im Appenzeller Vorderland existieren nach der in [1] dargestellten Priorisierung also (praktisch) keine Standorte der Priorisierung 1a.



## 6. Weitere Überlegungen


Ihr aktueller Planungsstand mit potenziellen Deponiestandorten in lediglich zwei Vorderländer Gemeinden lässt darauf schliessen, dass sich das Vorderland nicht für die Erstellung grosser Deponien eignet. Um zu gewährleisten, dass schnell gute Standorte gefunden werden, Transportwege kurz bleiben und der Bedarf für die nächsten 20 Jahre gesichert ist, müssten aus unserer Sicht mehr und damit auch kleinere Standorte der Priorität 1b näher geprüft und im Richtplan eingetragen werden. Die Mindestgrösse einer Deponie im Kanton Appenzell Ausserrhoden beträgt gemäss [3], Abschnitt 4.1d, 30'000 m<sup>3</sup>, und Deponien mit einem Volumen von weniger als 100'000 m<sup>3</sup> benötigen erst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens eine Zustimmung des BAFU [5]. Würden die Gemeinden partizipativ in den Prozess der Deponieplanung eingebunden, könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere etwas kleinere Standorte für den Richtplaneintrag im Vorderland oder in allen drei Kantonsteilen gefunden werden. Für alle Beteiligten würde der Prozess einfacher, punkto Kommunikation verständlicher und letztlich wirtschaftlicher, wenn

- Standorte in unmittelbarer Nähe einer Kantonsstrasse und näher an stärker besiedeltem Gebiet sind,
- Standorte eine kürzere Laufzeit haben,
- Unternehmern eine grössere Anzahl möglicher Standorte im Richtplan dargelegt wird und
- durch die grössere Anzahl ausgewiesener Standorte auch die Wahrscheinlichkeit steigt, schnell das Einverständnis der Grundeigentümer zu gewinnen.

Wohlwissentlich um die Notwendigkeit einer Abfall- und Deponieplanung für unseren Kanton ersuchen wir Sie deshalb, auf den Eintrag der Standorte 355 und 357 im Richtplan zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

  
  
Jakob und Esther Eisenhut-Ammann  
Grundeigentümer Parzelle Nr. 247

  
Christian Eisenhut-Walser und Heidi Eisenhut  
Vertreter/-in der nächsten Generation



**Literatur:**

- [1] Kanton AR, Deponieplanung 2019, Evaluation der Deponiestandorte, Technischer Bericht: Version vom 20.5.2019 online abrufbar
- [2] Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020 – 2040, Departement Bau und Volkswirtschaft, pdf online verfügbar (Stand August 2020)
- [3] Kantonaler Richtplan, Richtplantext; Vorschlag für Nachführung Vernehmlassung, online verfügbar unter [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen)
- [4] Kantonaler Richtplan AR, Kap. 4 Abfallbewirtschaftung; Planungsbericht (Stand 23. Juni 2020), online verfügbar unter [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen)
- [5] Abfallverordnung des Bundes, VVEA Art. 37 Abs. 3

FRT  
RECHTSANWÄLTE & NOTARE

lic. iur. Werner Rechsteiner  
Dr. iur. Daniel Fässler  
lic. iur. Pia Trutmann Rüesch  
lic. iur. Markus Fässler  
Dr. iur. Benedict Burg  
Dr. iur. Karin Kast  
lic. iur. Sabrina Eckl

Unterer Graben 1  
Postfach 637  
9001 St. Gallen

Tel 071 226 85 10  
Fax 071 226 85 11  
E-Mail info@frr-anwaelte.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft	
Geht an:	AFM
E:	29. Sep. 2020
Kopie an:	→ HSC
Geschäft:	

**EINSCHREIBEN**

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Herr Regierungsrat Dölf Biasotto  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

St. Gallen, 28. September 2020

**Kantonaler Richtplan, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung);  
Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In obgenannter Angelegenheit nehme ich namens und im Auftrag von **Martha Schneebeli, Australien**, Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. Juli 2020 und reiche innert Frist folgende

**VERNEHMLASSUNG**

ein, betreffend dem Deponiestandort Ebni, Grub AR, und stelle folgenden

**ANTRAG:**

Es sei auf den Deponiestandort Ebni, Grub AR zu verzichten.

**BEGRÜNDUNG:**

1. Martha Schneebeli ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 19, Ebni, Grub AR. Gemäss den Richtplanunterlagen würde der Deponieperimeter auch das Grundstück meiner Klientin beschlagen. Nach Auffassung meiner Klientin handelt es sich bei dieser Parzelle um bestes Kulturland, welches bei Bedarf sogar

ackerfähig ist. Meine Klientin wird nie zulassen, dass dieses Kulturland zerstört wird und auf ihrem Grundstück eine Deponie errichtet wird.

2. Meine Klientin ist der Auffassung, dass in der Schweiz und insbesondere im Kanton Appenzell Ausserrhoden ackerfähiges Kulturland zu erhalten ist und so die Selbstversorgung bei Bedarf wenigstens teilweise ermöglicht wird. Statt auf schönstem Land eine Deponie zu errichten, hat es insbesondere auch im Appenzeller Vorderland beliebig viele "Töbel", welche aufgefüllt werden könnten und so zusätzliches Kulturland bei richtiger Rekultivierung entstehen könnte. Die Deponieplanung geht grundsätzlich in eine falsche Richtung und es bedarf im Interesse sowohl der Landwirtschaft als auch der Deponieplanung ein Umdenken, indem wie bisher "Töbel" aufgefüllt wurden.

Namens meiner Klientin ersuche ich Sie höflich um Kenntnisnahme und bei der weiteren Planung diese Überlegungen zu berücksichtigen und auf den Standort Ebni, Grub AR, zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Werner Rechsteiner

**Präsident**  
Jens Weber  
Berg 18  
9043 Trogen  
079 960 35 65  
Jens.weber@ar.ch



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Trogen, 29. Oktober 2020

---

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Herr Dölf Biasotto  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

---

**Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung – Vernehmlassung  
[mit Kopie als Word-Datei per Mail an monika.vandenbroek@ar.ch]**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Nach Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung des Bundes (VO über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) sind die Kantone verpflichtet, ihre Abfall- und Deponieplanung bis Ende 2020 zu überarbeiten. Die entsprechenden Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass der Regierungsrat die überarbeitete Abfall- und Deponieplanung im Sinne eines Zwischenberichtes zur Kenntnis genommen hat.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Mit der Überarbeitung der Abfall- und Deponieplanung wurde auch das entsprechende Richtplankapitel E.4 Abfallbewirtschaftung angepasst.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft führt nun über die Nachführung des Richtplanes 2002 eine Vernehmlassung durch. Mittels Homepage und Pressemitteilung des Kantons wird «interessierten Kreisen» die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

### **Grundsätzliches**

#### ***Gewichtigkeit einer breit abgestützten Vernehmlassung***

Der kantonale Richtplan ist die Grundlage für sämtliche Massnahmen mit räumlichen Auswirkungen. Er ist behördenverbindlich. Aus dem Grund ist er bedeutsam. Sowohl der kantonale Richtplan wie auch die kantonale Abfallbewirtschaftung sind wichtige Themen, die aufgrund der Auswirkungen in der Fläche und durch die Generierung von Verkehr und Lärm viele BürgerInnen betreffen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie die Gemeinden und Nachbarkantone ein, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Einige Akteure sind bereits im Jahr 2019 bei der Vorbereitung berücksichtigt worden.

Für die SP AR ist nicht nachvollziehbar, dass nur die Gemeinden und Nachbarkantone zur Vernehmlassung begrüsst worden sind. Es gibt weitere betroffene Planungsträger und Interessenverbände, die gemäss Baugesetz Art. 13 zwingend einzubeziehen sind. Aus Sicht der SP AR ist dies eine unerwünschte Schwächung dieser sehr wichtigen Möglichkeit zur Partizipation in der Gestaltung der Sachpolitik. Aus welchem Grund wurde diese Vernehmlassung nur an einen kleinen Kreis adressiert?

**Antrag 1: Weitere betroffene Planungsträger und Interessenverbände sind aktiv zur Vernehmlassung einzuladen.**

**Antrag 2: Wir bitten das Departement, die Vernehmlassungsantworten vorurteilsfrei und sorgfältig auszuwerten, eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorzunehmen und öffentlich zu dokumentieren.**



## Abfallpolitik

### **Fokus der Abfallpolitik sollte auf der Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen liegen**

Wie eingangs erwähnt, bezweckt die neue Bundesverordnung VVEA per 1.1.2016 nicht nur die Entsorgung, sondern auch die Vermeidung von Abfällen. Ziel der VVEA ist es, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern. Abfälle sollen zur Quelle von Rohstoffen werden. Dies zeigt sich z.B. in der Pflicht zur Wiederverwertung von mineralischen Bauabfällen, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie von abgetragenen Ober- und Unterboden.

Die bestehende Abfallplanung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden stammt aus dem Jahr 1998. Mit dem Inkrafttreten der VVEA ist der Kanton verpflichtet, seine Abfallplanung bis 4. Dezember 2020 zu überarbeiten. Diese hat Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszuweisen, zeigt aber auch Entsorgungs- und Deponiebedarf für das Kantonsgebiet auf. Sie schafft wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen für einen geordneten Umgang mit Abfällen.

Leider liegt das neue kantonale Abfallplanungskonzept Mitte Oktober 2020 noch nicht vor. Aus Sicht der SP AR ist dies bedauerlich. Nur so kann erklärt werden, dass im Bericht zum Richtplan in Abschnitt E4 zum Thema «Abfallbewirtschaftung» strategische Aussagen (d.h. Ziele und Massnahmen) zur Reduktion der Abfallmenge fehlen.

## Richtplantext

Nach Ansicht der SP AR sollten folgende Grundsätze in Abschnitt E4 verankert werden:

- Das Recycling und die Wiederverwertung von Baumaterial hat oberster Priorität
- Aushub- und Bodenmaterial sind wieder zu verwerten.
- Inner- und ausserkantonale Abfalltransporte sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Verwendung von ausserkantonalen Deponien ist zu vermeiden.

Im Text der richtungsweisenden Festlegungen (Kap. 3) sind zudem die zwei nachfolgenden Grundregeln zu verankern. Die SP AR schlägt vor, hier zwei Anpassungen im Text vorzunehmen:

- 3.2 unverschmutztes Aushubmaterial ist ~~soweit als möglich~~ *wieder* zu verwerten.

### **Antrag auf Streichung: «soweit als möglich»**

- 3.3. unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist ~~soweit als möglich~~ wieder als Boden zu verwerten.

### **Antrag auf Streichung: «soweit als möglich».**

Allenfalls sollte im Text präzisiert werden, unter welchen Bedingungen ein Abweichen von diesen Grundsätzen möglich ist und welche Optionen dann bestehen.

## Drei Bemerkungen zu den Abstimmungsanweisungen (Kap. 4)

### 1. **Gewässerraum (Kap. 4.1.a)**

Im Richtplante wird zum Thema Gewässerraum folgendes festgehalten: «Die Verlegung eines Gewässers inkl. des Gewässerraums ist für die Realisierung einer Deponie des Typs A nur bei nachgewiesener Standortgebundenheit und für die Realisierung einer Deponie der Typen A und B bei einer Zustandsverbesserung eines verbauten oder eingedolten Gewässers möglich.»

Zusätzlich müssen gemäss Art. 37 GSchG Art. 37 (Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern) bei neuen Deponien die Gewässer neu um den Deponiekörper herum geführt werden. Die Verlegung eines Bachs nach ausserhalb des Deponiekörpers ist landschaftlich aufgrund der Appenzeller Topografie kaum sinnvoll lösbar, da in jedem Fall steile Bachpartien mit nicht bewilligungsfähigen Bachverbauungen erstellt werden müssten. Im Umkehrschluss heisst dies, dass Deponien, die im kantonalen Richtplan jetzt fixiert werden, im Fliessgewässerbereich meistens gar nicht realisiert werden können. Im Begleittext wird weder auf diese Problematik eingegangen, noch ausgewiesen, welche Standorte es betrifft. Der Richtplan verspricht betreffend Gewässerraum mehr, als er einhalten kann.

**Antrag: Es sind jene Deponien im Fliessgewässerbereich zu streichen, bei denen der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit aufgrund eines konkreten Bachprojekts zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt ist.**

### 2. **Wald (Kap. 4.1.a)**

Im Richtplante steht: «(Es gilt das Rodungsverbot, eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentlichen Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000m<sup>2</sup> Rodungsfläche muss eine Anhörung beim BfU erfolgen.)»

Weiterführende Aussagen zu dieser grundsätzlichen Textänderung finden sich weder im Begleitbericht noch im Bericht der Deponieplanung. Auch hier gilt, dass aus dem Bericht und aus der Richtplan Karte nicht abgeleitet werden kann, wieviele bzw. welche Standorte hiervon betroffen sind. Eine Deponie im Waldgebiet ist grundsätzlich unzulässig. Die vermeintliche Aufweichung des Waldschutzes im Rahmen der Klammerbemerkung ist nicht zielführend, da dieser Nachweis in der Regel nicht erbracht werden kann und politische Sachzwänge entstehen. Der Passus löst unnötige Planungsarbeiten aus.

**Antrag: Die eingangs zitierte Klammerbemerkung ist zu streichen oder die Auswirkungen sind in den Begleitunterlagen klar aufzuzeigen.**

### 3. **Ökologische Ausgleichsfläche (Kap. 4.1.e)**

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15% ökologisch zu gestalten. «Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschaft, ökologischer Wert der zu ersetzender Fläche) möglich. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder in der Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) gestattet werden.»

**Antrag: Die SP AR beantragt, diesen Satz wie folgt zu ergänzen: «Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder, *sofern ökologisch geeigneter, als zusätzliches Element* in der Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) gestattet werden.»**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns in diese wichtige Thematik im Sinne einer Vernehmlassung einbringen zu können und bitten um die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Jens Weber  
Präsident SP AR

Arlette Schläpfer  
Präsidentin PU AR, a.KR  
Rietli 1  
9411 Schachen b. Reute  
Tel. 071 891 57 62  
[arlette.schlaepfer@bluewin.ch](mailto:arlette.schlaepfer@bluewin.ch)

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement  
Bau und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17 A  
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 2. Oktober 2020

**Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung  
Kantonalen Richtplan AR, Kap. 4 Abfallbewirtschaftung; Planungsbericht**

Geschätzter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 laden Sie die Interessierten ein, zum kantonalen Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftungen (Abfall- und Deponieplanung) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

**Grundsätzliches**

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach so aufbereitet, dass die Änderungen auf Anhieb sichtbar sind. Dennoch möchten wir es nicht unterlassen, zu vermerken, dass uns die Kopfzeilen (*R. Weitere Raumnutzungen / R.3. Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken*) sowie die Seitenvermerke (*Festsetzung*) irritiert haben.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verzichtet bewusst auf das Führen eigener Deponien. Er strebt eine Entsorgungsautonomie für Deponien Typ A und B an (für die restlichen Kategorien bestehen Verträge mit St. Gallen). Dies kann nur gelingen, wenn der Wettbewerb unter den Unternehmern spielt und Grundbesitzer bereit sind, ihr Land als Deponiestandort zur Verfügung zu stellen. Um letztere mit an Bord zu haben, erachten wir deren Miteinbeziehung in den Prozess als absolut notwendig. Darunter verstehen wir unter anderem auch eine vorausschauende und vor- und frühzeitige Kommunikation. Eben dies ist bei der Evaluation allfälliger Standorte nicht geschehen, wurden die Grundeigentümer doch erst nach der Beurteilung der möglichen Standorte informiert. Ebenso erachten wir es als Aufgabe des Kantons die gute Erschliessung einer zukünftigen Deponie sicherzustellen.

Erreicht werden muss, dass in unserem Kanton anfallender sauberer Aushub (Typ A) und anfallende inerte Baustoffe (Typ B) auch in unserem Kanton entsorgt werden können. Dafür müssen alle Unternehmer gleichberechtigt Zugang zu einer innerkantonalen Deponie haben. Nur so kann ein «Abfall»-Tourismus in angrenzende Kantone und Nachbarländer vermieden werden, was aus ökologischer und ökonomischer Sicht anzustreben ist.

Für die Gewährleistung von langfristigen Lösungen stellen wir uns die Frage was passiert, wenn der Kanton St. Gallen die bestehenden Vereinbarungen für die Behandlung des Deponiematerials Typ C – E kündigt. Handelt es sich um langfristige Verträge oder hat der Regierungsrat entsprechende Szenarien überlegt, um für eine solche Situation gewappnet zu sein.

## Anmerkungen und Fragen

### 2.3

Für wie gross wird die Wahrscheinlichkeit erachtet, dass der Kanton St. Gallen dereinst nicht mehr genügend Deponieraum für Typ D hat, und könnte es unter diesen Umständen sein, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden den nötigen Raum dafür zur Verfügung stellen müsste? Wie lang ist die übliche Laufzeit der entsprechenden Verträge?

### 3.3

Die Tatsache, dass unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden soweit als möglich wieder als Boden verwertet wird, begrüssen die Parteiunabhängigen - in der Hoffnung, dass dies auch so umgesetzt wird.

### 3.4

Wie eingangs erwähnt, befürworten die PU AR die Bestrebungen zur Entsorgungsautonomie für Typ A und B. Zu Punkt b stellt sich dennoch die Frage, ob es im Sinne kurzer Anfahrtswege sinnvoll wäre, eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden anzustreben.

Zu Punkt c: Unbestritten ist, dass die Zugänglichkeit für alle Unternehmer gewährleistet werden muss. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Kanton die Möglichkeit hat, die Ausserrhoder Bauunternehmen dazu anzuhalten, sich – dem Beispiel «Innerrhoden» folgend – zusammenzuschliessen.

Zu Punkt d: Den Inhalt dieses Punktes erachten wir als problematisch: Heisst Ausgleich wirklich Ausgleich? Oder «muss/darf es etwas mehr sein?». Die Formulierung öffnet unter Umständen Tür und Tor für eine gewisse Willkür des Planungsamtes und stellt eine zusätzliche Hürde für jene dar, die ihr Land zur Verfügung stellen möchten.

### 4.1 a

Redaktioneller Hinweis: «Siedlungsgebiete» sind in zwei Punkten aufgeführt, die sich zusammenfassen lassen zu: «Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenpläne und Bauentwicklungsgebieten gemäss kommunalen Richtplänen inklusive deren Naturschutzonen und -objekte).»

### 4.1. d

Redaktioneller Hinweis: Da es sich bei  $m^3$  um ein Volumenmass handelt, regen wir an, in diesem Abschnitt einheitlich das Wort «Mindestvolumen» (anstelle von Mindestgrösse) zu verwenden.

### 4.1 e

War ein Teil des betreffenden Gebiets bereits vorher ökologische Ausgleichsfläche, ist klar, dass dieser auch nachher wieder ökologische Ausgleichsfläche ist. Entschieden aber stellen wir uns gegen die Schaffung von zusätzlicher ökologischer Ausgleichsfläche. Dies erschwert unnötig die Erhältlichkeit eines Deponiestandortes. Die Parteiunabhängigen schlagen für 4.1. e folgende Formulierung vor:

**Ökologische Ausgleichsflächen müssen im Rahmen der Rekultivierung mindestens gleichwertig wieder hergestellt werden.**

### 5. 1

Die PU AR begrüssen die Erhöhung der Bodenfläche von 100 auf 500  $m^2$  bei der nicht bewilligungspflichtigen Aushubverwertung.

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Frage und die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

**Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden**

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: Ernst Messmer, a KR Hans-Peter Ramsauer, Eva Schläpfer, KR Alfred Wirz



## Vernehmlassungsantwort zum Kantonalen Richtplan AR, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden  
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn  
Regierungsrat  
Dölf Biassotto  
Departement für Bau- und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

Herisau, 11. Oktober 2020

### Sehr geehrter Herr Regierungsrat, Lieber Dölf

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR anerkennt die Notwendigkeit der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans AR, Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung. Neben der Umsetzung der Anforderungen des Bundes besteht akuter Handlungsbedarf im Kanton, da die ausgewiesenen Deponievolumina für die Zukunft nicht mehr ausreichend sind. Die Einführung des Deponietyps A für sauberen Aushub ist zu begrüßen. Der Schaffung von Ausgleichsflächen (15%) steht die FDP AR positiv gegenüber. Für alle sollte die Abfallvermeidung und die sinnvolle Verwertung vor der Abfallentsorgung stehen.

Im Kantonalen Richtplan finden sich nur Deponien des Typs A und B. Alle Abfälle der Kategorien C bis E werden heute über die Kantonsgrenzen hinaus exportiert. Der heute schon zu Tage tretende Mangel an Deponievolumina macht selbst den Export von sauberem Aushub (Typ A) und Inertstoffen (Typ B) über die Kantonsgrenze erforderlich, wie das Beispiel Migros Herisau (60'000 m<sup>3</sup>) zeigt.

Aktuell steht noch rund 150'000 m<sup>3</sup> offenes Deponievolumen zur Verfügung. Bei den aktuellen Standorten können aber nicht alle Unternehmungen beliebig frei Material ablagern, somit sind viele Firmen gezwungen, das im Kanton anfallende Aushubmaterial zu exportieren. Neue Deponien zu realisieren wäre daher dringend notwendig. Dies wird jedoch von den Unternehmen heute nicht vorangetrieben. Dies hängt mit dem unternehmerischen Risiko für die Planung, dem Bewilligungsverfahren für den Betrieb einer Deponie, sowie mit der Erhältlichkeit der Deponiestandorte zusammen.

Die Abschätzung für die nächsten 20 Jahre geht von einem Bedarf von 2.4 Mio m<sup>3</sup> aus. Der jetzt vorgelegte Kantonale Richtplan weist 8 Mio m<sup>3</sup> aus.

Nur, dieser Wert ist allenfalls akademisch und weit von der Realität entfernt.

Die neu ausgewiesenen Deponieflächen befinden sich vorwiegend im Privatbesitz. Das kantonale Recht sieht keine Enteignungsmöglichkeit vor. Die Standorte können deshalb nur realisiert werden, wenn der Eigentümer einwilligt. Hier eine Anmerkung: Die Grundeigentümer sind vorgängig nicht in Kenntnis gesetzt worden, dass ihre Grundstücke als potentielle Deponieflächen in Frage kommen, was unbedingt notwendig gewesen wäre um bei ihnen auf Kooperation zu stossen.

Die Initiative liegt im heutigen System bei den Bauunternehmungen: Diese müssen mit den Grundeigentümern verhandeln, für den Kauf in finanzielle Vorleistung treten, Einsprachen begegnen und das Genehmigungsverfahren (Sondernutzungsplan, Deponiezonenplan, Baubewilligungsverfahren, Errichtung, Inbetriebnahme, Betriebsreglement etc.) durchlaufen und alles mit dem Risiko, dass das Projekt am Ende «Bach ab» geht. Sollte dennoch alles nach Plan laufen, so muss der Unternehmer, der das Projekt realisiert hat, am Ende die Deponie auch noch anderen Unternehmen zur Verfügung stellen.

Damit ist das unternehmerische Risiko sehr hoch und eine positive Wirtschaftlichkeitsrechnung sehr fraglich. Der unternehmerische Anreiz, eine Deponie zu planen, ist damit nicht gegeben. Kaum ein Unternehmen ist willens, in ein so hohes Vorrisiko zu gehen.

Was sind die Konsequenzen?

Mit dem vorliegenden Richtplan wird dem Abfallexport über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus weiterhin Vorschub geleistet. Schon heute geht ein grosser Teil des Gebäudeaushubs in die ganze Ostschweiz, das Vorarlberg oder sogar nach Deutschland. Das Entsorgungsproblem wird exportiert. Dies ist ökonomisch und ökologisch sehr bedenklich.

Wie sehen Lösungen aus?

PPP (Public Private Partnership) ist in diesem Fall mehr als nur ein Schlagwort. Es gilt Grundeigentümer, Unternehmer und den Kanton an einen Tisch zu bringen. Die Initiative liegt beim Kanton, denn dieser hat die Versorgungs- und Entsorgungspflicht.

Die FDP AR schlägt vor, dass der Kanton mit der Branche gemeinsame Lösungen vorantreibt, gemeinsam vernünftige Standorte auswählt, plant und realisiert. Eine Verbesserung ergäbe sich bereits, wenn der Kanton die Deponiezonen für die prioritären Standorte mit dem frühzeitigen Einbezug der Liegenschaftseigentümer sofort ausscheidet. Es gilt dann, einen Sondernutzungsplan für Deponieflächen zu erstellen, so dass der Bau von Deponien realistische Erfolgschancen hat. Der Kanton muss Anreize für Unternehmen schaffen, sich zu engagieren. Es steht dem Kanton frei, die Aufwände später durch Gebühren wieder auszugleichen. Die Unternehmen müssen die Bereitschaft haben, sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschliessen.

Es ist nicht das Ziel, dass der Kanton die Deponien betreibt, aber die planerische Verantwortung liegt beim Kanton.

### **Bemerkungen und Fragen zum Vernehmlassungsentwurf zum kantonalen Richtplan**

Der Richtplantext ist im Wesentlichen die Fortschreibung geltenden Rechts. Die FDP AR stimmt diesem zu. Die Herausforderungen liegen nicht im Text begründet, sondern darin, dass dieses auch sinnvoll angewendet werden kann.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt  
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger  
Vernehmlassungen



*CVP AR, Kreuzstrasse 6, 9100 Herisau*

Per Mail an [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

28. Oktober 2020

## **Vernehmlassung Kantonalen Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 lud der Regierungsrat dazu ein, Stellung zum Änderungsentwurf des Richtplans (Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) zu nehmen. Die CVP AR dankt dem Regierungsrat für diese Gelegenheit und nimmt mittels dieses kurzen Schreibens gerne an der Vernehmlassung teil.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP Appenzell Ausserrhoden begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz, namentlich wird die Verkürzung der Betriebsdauer befürwortet. Wenn man die bauliche Entwicklung eines Kantons fördern möchte, so gehört dazu konsequenterweise auch die Schaffung von Deponien.

### **Zu den einzelnen Standorten**

Es wird darauf verzichtet, im Einzelnen zu den Standorten Stellung zu nehmen. Insgesamt kann jedoch gesagt werden, dass darauf zu achten ist, dass die Standorte von der Ökologie her geeignet und bereits genügend gut erschlossen sind, um eine zusätzliche Belastung der Umwelt zu vermeiden. Nach Ansicht der CVP Appenzell Ausserrhoden ist dies vorliegend mit einigen wenigen Ausnahmen der Fall (bspw. je zwei Standorte in Waldstatt und Schwellbrunn).

Auffallend ist zudem, dass in der Gemeinde Stein ausserordentlich viele Standorte geplant sind, was zu einem Mehrverkehr und somit zu einer Belastung der Bevölkerung führen kann. Dies ist insbesondere dann als störend zu beurteilen, wenn es sich beim abgelagerten Material um ausserkantonale Abfälle handelt, die aus rein finanziellen Interessen heraus 'importiert' werden. Hier sollte geprüft werden, ob tatsächlich so viele Deponien notwendig sind.

Besten Dank für die Kenntnisnahme der Bemerkungen und Prüfung der Anregungen.

Die CVP Appenzell Ausserrhoden ist auch auf Social Media aktiv. Folgen Sie uns...



@cvpar



cvpar

Freundliche Grüsse

**CVP Appenzell Ausserrhoden**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claudia Frischknecht', written in a cursive style.

Claudia Frischknecht  
Präsidentin





**A-Post**

Departement Bau und Volkswirtschaft  
des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

Baudepartement  
Lämmlisbrunnenstr. 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 30 00  
susanne.hartmann@sg.ch  
www.sg.ch

[monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)

St.Gallen, 21. September 2020

**Kantonaler Richtplan Appenzell Ausserrhoden: Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung); Stellungnahme des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 luden Sie den Kanton St.Gallen ein, zur oben erwähnten Vorlage bis spätestens 31. Oktober 2020 Stellung zu nehmen. Wir haben die zuständigen Fachstellen der Kantonsverwaltung und die an Appenzell Ausserrhoden angrenzenden St.Galler Regionen zur Stellungnahme eingeladen. Gerne äussere ich mich für den Kanton St.Gallen wie folgt:

**Planungsbericht und Richtplankarte**

Hierzu haben wir keine Bemerkungen. Wir beschränken uns nachfolgend auf Aussagen zu konkreten Punkten im Richtplantext.

**Richtplantext**

Ziffer 2.4:

Im Richtplan AR ist festgehalten, der Kanton St.Gallen habe genügend Deponieraum für die anfallende Schlacke gesichert.

- Der Deponieraum für KVA-Schlacke wird im Kanton St.Gallen je nach Region knapp. Da es sich bei KVA-Schlacke um Siedlungsabfall handelt, weisen wir darauf hin, dass es Aufgabe des jeweiligen Entsorgungsverbandes ist, alternative Standorte oder Entsorgungswege zu suchen und zu entwickeln.

Ziffer 2.5:

Im Richtplan AR wird erwähnt, es bestünden Staatsverträge zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und St.Gallen, mit denen die Entsorgung der im Kanton anfallenden Reaktorstoffe vertraglich gesichert sei.

- Der hier angesprochene Vertrag wurde zwischen der Stadt St.Gallen, der Stadt Rorschach und den beiden Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. im Jahr 1995



abgeschlossen. Wir schlagen vor, den bestehenden Vertrag zu diskutieren und gegebenenfalls neu aufzusetzen. Dabei soll neben der Stadt St.Gallen als Betreiberin der Deponie Tüfentobel auch der Kanton St.Gallen mit einbezogen werden, da sich die Entsorgung von Typ E Material jetzt und künftig nicht nur auf die Deponie Tüfentobel beschränkt.

Ziffer 3:

Die Anpassungen bei den richtungsweisenden Festlegungen entsprechen im Grundsatz den aktuellen Anforderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA).

Ziffer 3.4:

Laut Buchstabe a. sollen die im Kanton anfallenden Inertstoffe nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Kantons abgelagert werden. Im Grundsatz begrüsst der Kanton St.Gallen die angestrebte Entsorgungsautonomie für Typ A und B Material. Wir weisen aber darauf hin, dass sich die Entsorgungswege in der Praxis nicht an Kantonsgrenzen halten.

- **Antrag:** Sofern für Deponien kantonsübergreifende Einzugsgebiete festgelegt werden sollen, sind die Nachbarkantone entsprechend zu informieren. Diese Ergänzung sei in die richtungsweisenden Festlegungen aufzunehmen.

Ziffer 4.1 Buchstabe a.:

Wald wird als Ausschlussgebiet festgelegt. Dabei wird auf das Rodungsverbot und gleichzeitig auf die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie verwiesen, wenn das öffentliche Interesse an der Deponie jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist.

- Weil eine Interessenabwägung möglich ist, regen wir an, die Bestimmung von Wald als Ausschlussgebiet zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen.

Ähnlich wie oben wird auch der Gewässerraum als Ausschlussgebiet mit Ausnahmen bezeichnet.

- Hier regen wir an zu prüfen, ob zwischen offenen, naturnahen bzw. natürlichen (Ausschluss) und offenen, bereits verbauten Gewässern (Interessenabwägung) unterschieden werden könnte.

Ziffer 4.1 Buchstabe c.:

In Ihrem Richtplanentwurf wird beim Bedarfsnachweis nicht zwischen den Deponietypen A und B unterschieden.

- Weil sich die Ablagerungsmengen stark unterscheiden und die Anforderungen an den Standort, die Deponietechnik und den Betrieb bei einer Typ B Deponie höher sind als bei einer Typ A Deponie, empfehlen wir, zwischen Typ A und Typ B zu differenzieren.
- Wir regen zudem an, die Bezeichnung «Deponie» oder «Kompartiment» zu verwenden. Dadurch ist auch das Szenario abgedeckt, dass eine Typ AB Deponie mit zwei Kompartimenten am gleichen Ort betrieben wird.

Ziffer 4.1 Buchstabe d.:

Die vorgeschlagenen Mindestgrössen, insbesondere für Typ B Deponien, weichen von den Vorgaben der VVEA ab.



- Wir können dies für Typ A Deponien in dünn besiedelten Regionen nachvollziehen. Bei Typ B Deponien dürfte die Wirtschaftlichkeit bei diesen kleinen Volumen kaum gegeben sein (Aufwand für Abdichtung und Entwässerung, ordnungsgemässes Monitoring und Nachsorge, im Unterschied zu Typ A).

### **Bedarfsnachweis und Materialströme**

Ein Hinweis ausserhalb des Richtplanentwurfs:

Die Entsorgung und Verwertung von Abfällen hält sich nicht an Kantonsgrenzen. Ein beträchtlicher Teil der in Ihrem Kanton anfallenden Abfälle wird heute im Kanton St.Gallen verwertet (Recycling, KVA, Materialabbaustellen) oder abgelagert (Deponien). Um die überkantonalen Abfallströme besser abbilden zu können, wäre es wichtig, diese Materialflüsse zu quantifizieren. Dies gilt insbesondere für deponiertes Typ A, B und E Material sowie mineralische Bauabfälle, die dem Baustoffrecycling im Kanton St.Gallen zugeführt werden (Beton, Altbelag, Mischabbruch).

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann  
Regierungsrätin

### **Kopie an:**

- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
monika.vandenbroek@ar.ch

Appenzell, 22. Oktober 2020

### **Vernehmlassung / Kantonaler Richtplan, Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur geplanten Änderung des kantonalen Richtplans, Kapitel 4, Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der geplanten Änderung einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

*Geht zur Kenntnis an:*

Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell

## Synopse Vernehmlassung 2020 Richtplan Appenzell Ausserrhoden: E.4 Abfallbewirtschaftung / Deponieplanung

Richtplantext	Antrag (Anpassung/Ergänzung)	Bemerkung/Kommentar
<p><b>3.2 – Seite 5</b>  <b>Unverschmutztes Aushubmaterial</b> ist so weit als möglich zu verwerten. Kann Aushubmaterial nicht verwertet werden und ist auch keine Zwischenlagerung möglich, so ist es auf einer <del>Inertstoffdeponie</del> <b>Deponie Typ A</b> abzulagern.</p>	<p><b>Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial</b> ist soweit als.....</p>	<p>Es wäre hilfreich, wenn dieselben Begriffe wie in der VVEA und deren Vollzugshilfen benützt werden. Damit erspart man sich jedwelche Diskussionen                  Dies gilt für alle Abschnitte!</p>
<p><b>3.3 – Seite 6</b>  <b>Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist soweit als möglich wieder als Boden zu verwerten..</b></p> <p><b>Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:</b>  <b>a. Zur Rekultivierung von Deponiestandorten</b></p>	<p>Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist <b>möglichst sortenrein zu trennen und möglichst vollständig</b> zu verwerten</p> <p>a. Zur Rekultivierung von Deponie- und <b>Materialentnahmestellen</b></p>	<p>Übernahme aus VVEA Art. 17</p> <p>Die Verwertung von Ober- und Unterboden soll auch die Materialentnahmestellen miteinbeziehen</p>
<p><b>3.4 – Seite 6</b>                  Die Deponieraumbewirtschaftung für <del>Inertstoffdeponien</del> <b>Deponien Typ A und B</b> soll im Kanton nach den folgenden Zielen und Grundsätzen erfolgen:</p> <p>a. Die im Kanton anfallenden <b>Inertstoffe</b> sollen nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Kantons abgelagert werden.</p> <p>b. Für <b>Inertstoffe</b> wird somit eine Entsorgungsautonomie angestrebt.</p>	<p>a) Die im Kanton anfallenden <b>Aushub- und Ausbruchmaterialien</b> sollen nach Möglichkeit auf.....</p> <p>b) Für diese <b>Materialien</b> wird somit eine</p>	<p>Der Begriff Inertstoff soll durch die offiziellen Begriffe ersetzt werden</p> <p><b>Begriffe</b></p> <p><b>TVA:</b> unverschmutzt tolerierbar Inertstoff</p> <p><b>VVEA:</b> unverschmutztes Aushub schwach verschmutztes Aushub wenig verschmutztes Aushub</p> <p><b>Praxis</b> A-Material T-Material B-Material</p> <p><b>Deponie</b> A B B</p>



## Synopse Vernehmlassung 2020 Richtplan Appenzell Ausserrhoden: E.4 Abfallbewirtschaftung / Deponieplanung

Richtplantext	Antrag (Anpassung/Ergänzung)	Bemerkung/Kommentar
<p><b>3.4 – Seite 7</b>                      c. Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffs und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen wird angestrebt, dass <del>eine möglichst geringe Anzahl</del> <b>so wenige Deponien wie möglich, jedoch so viele wie nötig von Deponien</b> gleichzeitig offen ist sind. Der Kanton stellt im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien sicher.</p>		<p>Dies ist eine zwingende Bedingung und muss mit dem Betriebsreglement sichergestellt werden: jeder Anlieferer, der die Anlieferungsbedingungen erfüllt, muss Material bringen können. Es müssen alle Materialien (Typ A+B) aus dem Kanton Appenzell A.Rh. genommen werden</p>
<p><b>3.4 – Seite 7</b>                      d. Der Kanton trifft im Rahmen seiner Bewilligungsverfahren Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Deponiebewilligung – namentlich der maximal möglichen Deponiemenge, der Deponieausdehnung und – Endgestaltung sowie der bodenkundlichen Qualität der Rekultivierung und der sachgerechten Ausführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Mit diesen Vorkehrungen können Dritte betraut werden. Diese Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs, der Qualität und zur Verhinderung von rechtlichen Auseinandersetzungen können zulasten des Deponiebetreibers veranlasst werden.</p>	<p>d. der Kanton trifft im Rahmen seiner Bewilligung die nötigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewilligungsvorgaben. Es können allenfalls Dritte betraut werden.</p>	<p>Es braucht keine Erläuterung im Detail. Es ist doch üblich, dass die Bestimmungen der Bewilligung und des Betriebsreglementes umgesetzt und allenfalls kontrolliert werden. Die anfallenden Kosten werden entsprechend den normalen gesetzlichen Grundlagen verrechnet.                      (weniger ist mehr!)</p>

## Synopse Vernehmlassung 2020 Richtplan Appenzell Ausserrhoden: E.4 Abfallbewirtschaftung / Deponieplanung

Richtplantext	Antrag (Anpassung/Ergänzung)	Bemerkung/Kommentar
<p><b>4.1 – Seite 7-9</b> Für die zukünftige Deponieraumbewirtschaftung und als Voraussetzung für die Bewilligung einer <del>Inertstoffdeponie</del> <b>Deponie Typ A resp. Typ B</b> werden die folgenden Rahmenbedingungen (a. - d.) aus der Deponieplanung festgesetzt:</p> <p><b>a. Ausschlussgebiete:</b> Die folgenden Gebiete, in denen die Errichtung einer Deponie aus übergeordneten Gründen auszuschliessen ist, werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wald (<b>Es gilt das Rodungsverbot, eine Ausnahmebewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentlichen Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000 m<sup>2</sup> Rodungsfläche muss eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt erfolgen.</b>);</li> </ul>	<p>a. Ausschlussgebiete <del>-Wald</del></p>	<p><b>Wald muss als Ausschlussgebiet gestrichen werden!</b> Wald ist durch das Waldgesetz geschützt und gem. Art. 5 sind Rodungen grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen können aber auch im Wald Deponien bewilligt werden. Es müssen aber massgebliche Gründe bestehen, die gegenüber dem Interesse der Walderhaltung überwiegen (Interessenabwägung) Da eine Deponie auf Kulturland mit immer mehr Auflagen (FFF / Gewässerraum etc.) konfrontiert werden, werden vermehrt auch Waldflächen in Betracht gezogen. Deshalb müssen Waldgebiete als Deponiestandorte möglich sein. Es ist zu beachten, dass eine Deponie eine <b>temporäre Nutzung</b> ist (temporäre Rodung) und nach deren Beendigung wieder Wald entsteht. Der Klimawandel verändert die Umweltbedingungen. Dies gilt auch für den Wald, dadurch kann die Waldpopulation in der Regel mit einer den Verhältnissen angepassten Aufforstung ökologisch aufgewertet werden.</p>

## Synopse Vernehmlassung 2020 Richtplan Appenzell Ausserrhoden: E.4 Abfallbewirtschaftung / Deponieplanung

Richtplantext	Antrag (Anpassung/Ergänzung)	Bemerkung/Kommentar												
<p><b>4.1 – Seite 7-9</b>  <b>c. Bedarfsnachweis:</b>                      Die maximale Anzahl und die maximalen Volumina gleichzeitig offener Deponien werden wie folgt festgelegt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Deponieregion</th> <th>max. Anzahl gleichzeitig offener Deponien</th> <th>Restvolumen in Deponien und Rekultivierungen maximal (in m<sup>3</sup>)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hinterland</td> <td>5 - 6</td> <td>200'000</td> </tr> <tr> <td>Mittelland</td> <td>3 - 4</td> <td>130'000</td> </tr> <tr> <td>Vorderland</td> <td>3 - 4</td> <td>130'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Bedarf für neue <del>Inertstoffdeponien</del> <b>Deponien Typ A und B</b> gilt als ausgewiesen, wenn entweder das Kriterium "Anzahl Deponien" <u>oder</u> das Kriterium "maximales Restvolumen" erfüllt ist. Beim Kriterium "Restvolumen" sind neben den bestehenden Deponien auch die im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Kiesgruben in der jeweiligen Region vorhandenen Volumina mitzubersichtigen.</p> <p><b>Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden.</b></p>	Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig offener Deponien	Restvolumen in Deponien und Rekultivierungen maximal (in m <sup>3</sup> )	Hinterland	5 - 6	200'000	Mittelland	3 - 4	130'000	Vorderland	3 - 4	130'000	<p>Restvolumen</p> <p>Hinterland 400'000 m<sup>3</sup></p> <p>Mittelland 250'000 m<sup>3</sup></p> <p>Vorderland 250'000 m<sup>3</sup></p> <p>Der Bedarf für neue Deponien gilt als ausgewiesen, wenn das Restvolumen unterschritten ist und nur noch eine Deponie zur Verfügung steht. Materialentnahmestellen sind im Volumina mitzubersichtigen.</p> <p>Pro Gemeinde können mehrere Deponien bewilligt werden. Wenn aber mehr als zwei Deponien bewilligt werden, benötigt es eine vertiefte Interessenabwägung im Bereich Verkehr, Lärm, Landschaft</p>	<p>Die maximale Anzahl genügt, jedoch muss das Restvolumen erhöht werden. Dies, da heute gem. VVEA und Raumplanung grössere Deponien erwünscht sind. Falls aber eine grössere Deponie ein Problem hat, kann keine weitere eröffnet werden, da es eigentlich noch genügend (jedoch nicht verfügbare) Volumina gibt. Deshalb erhöhen.</p> <p>Siehe obige Erläuterung: und Grundsatz: «eine Deponie ist keine Deponie»</p> <p>Nicht jedes Gebiet eignet sich für eine Deponie, in ländlichen Orten kann es sein, dass sich 2 Deponien eignen, die aber räumlich weit auseinander sind. Auch kann der Fall sein, dass eine Deponie aus verschiedenen Gründen für längere Zeit geschlossen sein kann, dann wäre eine zweite fast nicht mehr möglich. Auch soll der Standort nicht anhand der Gemeinde sondern u.a. nach deren Eignung (Verkehrslage, Grösse etc.) abhängen. Die angedachten Gemeindefusionen sind zu beachten! (nur noch 4 Gemeinden!)</p>
Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig offener Deponien	Restvolumen in Deponien und Rekultivierungen maximal (in m <sup>3</sup> )												
Hinterland	5 - 6	200'000												
Mittelland	3 - 4	130'000												
Vorderland	3 - 4	130'000												

**Synopse Vernehmlassung 2020 Richtplan Appenzell Ausserrhoden: E.4 Abfallbewirtschaftung / Deponieplanung**

Richtplantext	Antrag (Anpassung/Ergänzung)	Bemerkung/Kommentar
<p><b>4.1.d – Seite 10</b>                      Mindestgrösse:                      Aufgrund geographischer und topographischer Voraussetzungen .. Mindestvolumen von 30'000 m<sup>3</sup> festgelegt</p>		<p>Man muss sich bewusst sein, dass eine Mindestgrösse von 30'000 m<sup>3</sup> aus wirtschaftlichen und bewilligungstechnischen Gründen kaum rentabel sein wird.</p>
<p><b>4.1. e ökologische Ausgleichsfläche Seite 10</b>                      Ein Teil der Deponiefläche ... Als Richtwert sind <b>15% ökologisch</b> zu gestalten</p>	<p>Als Richtwert sind <b>10% ökologisch</b> zu gestalten.</p> <p>(oder Abschnitt mit einer Zahl weglassen V2:                      Als Richtwert sind 15 % ökologisch.....                      (diesen Satz streichen!)</p>	<p>Die 15 % sind für unser voralpinen Verhältnisse zu viel, wir haben keine Mittelland-Verhältnisse, wo Vernetzungen und ökologische Ausgleichsflächen 15-20 % der Gesamtfläche benötigen, um einen intakten Lebensraum mit Artenvielfalt und hinreichender Biodiversität zu ermöglichen. Das Bundesrecht wie auch das kantonale Recht enthalten keine Vorgaben zum Umfang der Ausgleichsflächen.</p> <p><b>Auch sollten wir uns den regionalen Gegebenheiten anpassen: der Kanton St. Gallen sieht in der Vollzugshilfe «praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamer Tätigkeiten (Dez 17) für Deponien einen ökol. Ausgleich von max. 10 % Anteil am Projektperimeter vor.</b> Viel eher wäre dann eine Pool-Lösung analog Kt. SG anzustreben (Einlage in Pool, um ökol. Massnahmen umzusetzen). Die Praxis hat gezeigt, dass eine Umsetzung von 15 % bei den Grundeigentümern vielfach nicht möglich ist.</p> <p>(PS Erarbeitung Vollzugshilfe mit ProNatura/ Vollzugshilfe als PDF-Beilage siehe S.10)</p>



## Synopse Vernehmlassung 2020 Richtplan Appenzell Ausserrhoden: E.4 Abfallbewirtschaftung / Deponieplanung

Richtplantext	Antrag (Anpassung/Ergänzung)	Bemerkung/Kommentar
<b>4.1. f Seite 10</b> Fruchtfolgeflächen		Es ist zu begrüßen, dass Fruchtfolgeflächen keine Ausschlusskriterien sind
4.2. Grob beurteilte Standorte	Es besteht die Möglichkeit, geeignete und weit abgeklärte Standorte jeweils jährlich als Deponiestandort in den Richtplan aufzunehmen.	Die in den Richtplan aufgenommenen 37 Standorte sind bestimmt eine Hilfe. Wir haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass Standorte erst nach vielen Vorverhandlungen und Abklärungen eingabereif werden. Die Praxis der jährlichen Eingabemöglichkeit wird von den umliegenden Kantonen (SG, AI) gehandhabt. Damit besteht eine gewisse Flexibilität der Regierung, um auf die Deponiesituation zu reagieren.
Übersicht Richtplankarte: Standort Deponie Nr. 501 Hinterebnet Hundwil	Auf der falschen Seite eingezeichnet	Planausschnitt als Beilage

Für Fragen/Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung / Herr Urs Koch [ukoch@koch-appenzell.ch](mailto:ukoch@koch-appenzell.ch) 079 331 64 84

Gais / Appenzell, 27. Oktober 20

Bitte Standort auf Richtplankarte richtig eintragen

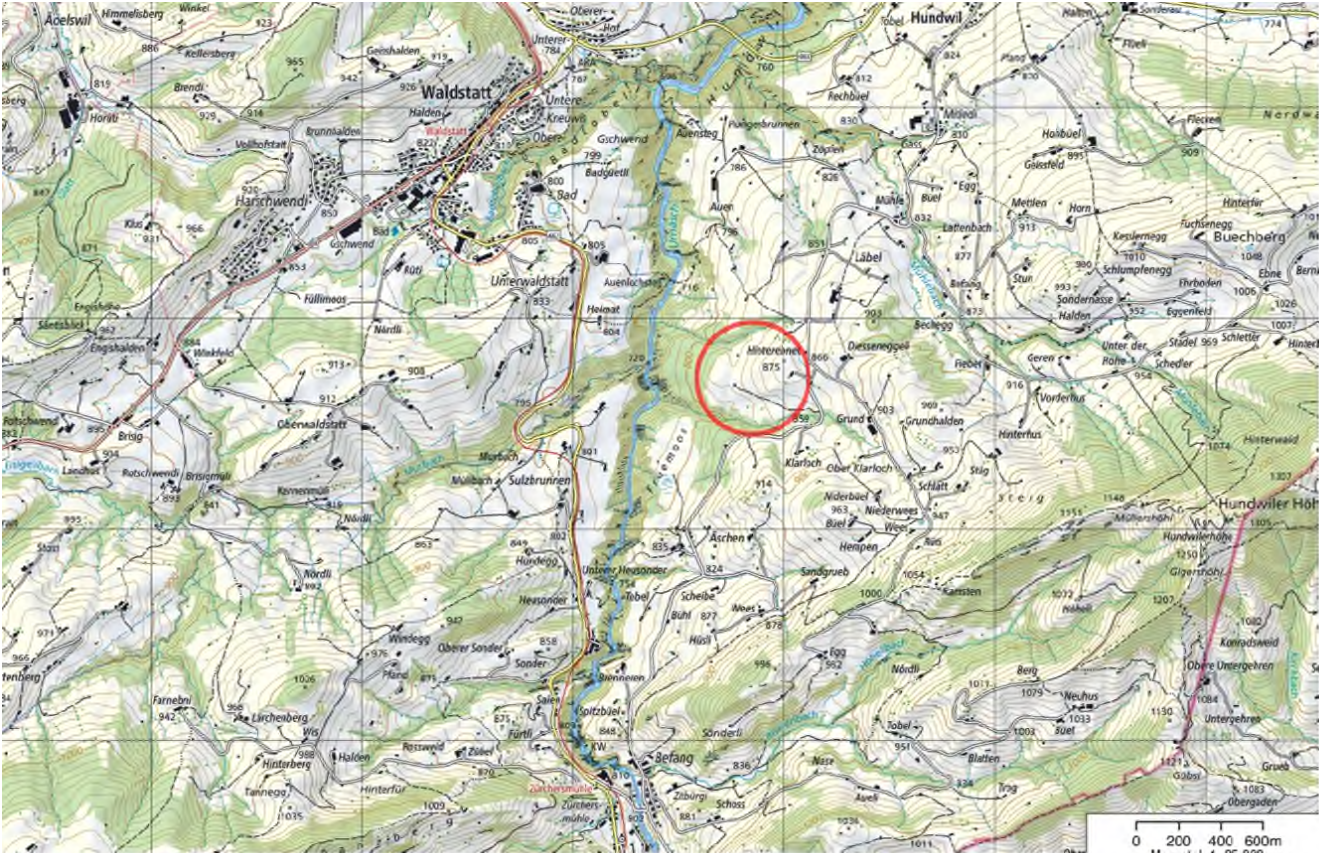


Abb 1: Lage Gebiet Hinterebnet (Landeskarte, map neo admin 2019)

## 1.2 Kenndaten

- Mittelpunktkoordinaten ca.: 2'741'000 / 1'245'400
- Gemeindegebiet: Hundwil AR
- Kernparzelle(n): Nr. 474, Parzellengrösse ca. 10 ha
- Grundeigentümer: Biser Andreas, Diesseneggeli 356, 9064 Hundwil
- beanspruchte Fläche (Grobannahme): ca. 2 - 3 ha
- potentielles Auffüllvolumen (Grobannahme): ca. 100'000 - 150'000 m<sup>3</sup> (Festvolumen)

Nach derzeitiger Einschätzung eignet sich vor allem der südöstliche Bereich der Parzelle 474, vgl. Abb. 2.



Abb. 1: Übersicht Gebiet Hinterebnet mit Parzelle 474 (rot) und Grobperimeter Deponiebereich (blau)  
(Orthofoto mit AV, geoportal.ch, 2019)





# **Vollzugshilfe: Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten**







## **Impressum**

### **Herausgeber**

Kanton St.Gallen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Postfach  
9001 St.Gallen

[www.sg.ch](http://www.sg.ch)

St.Gallen, Dezember 2017



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Stellenwert der Vollzugshilfe	4
1.3	Erarbeitung der Vollzugshilfe	4
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	Ökologischer Ausgleich	5
2.2	Abgrenzung zu Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen	7
<b>3</b>	<b>Definitionen und Begriffe für den Vollzug</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Bemessung des ökologischen Ausgleichs</b>	<b>10</b>
4.1	Projekte mit Ausgleichspflicht	10
4.2	Umfang des ökologischen Ausgleichs	10
4.3	Massnahmen des ökologischen Ausgleichs	12
4.4	Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen	13
<b>5</b>	<b>Umsetzung des ökologischen Ausgleichs</b>	<b>13</b>
5.1	Verfahren, Bewilligungsbehörde	13
5.2	Langfristige Sicherung des ökologischen Ausgleichs	14
5.3	Kostentragung	14
5.4	Kontrolle	14
5.5	Instrumente (Poollösung, Branchenvereinbarung)	15
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>16</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Am 25. Juni 2013 wurde im Kantonsrat die Motion 42.13.11 «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs» eingereicht. Die Regierung beantragte dem Kantonsrat am 20. August 2013 Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit geändertem Wortlaut. Am 16. September 2013 hiess der Kantonsrat die Umwandlung in das Postulat 43.13.06 gut.

Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2016 den Bericht zum Postulat „Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs“ (40.16.06) zur Kenntnis genommen. Der Bericht sieht vor, die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs mit einer Vollzugshilfe (VH) zu regeln. Der Bericht macht in Bezug auf die Erarbeitung einer Vollzugshilfe bereits einige grobe Vorgaben. Dabei sind die wichtigsten Themen, die die Vollzugshilfe zu behandeln hat, aufgeführt. Die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs bei Bodenverbesserungen ist detaillierter skizziert. Ergänzend zum Postulatsbericht sind die Empfehlungen der Vorberatenden Kommission zu berücksichtigen.

## 1.2 Stellenwert der Vollzugshilfe

Mit der vorliegenden Vollzugshilfe soll für den Vollzug des ökologischen Ausgleichs im Kanton St. Gallen die nötige Transparenz und die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug geschaffen werden. Sie soll insbesondere eine Interpretation der Bundesgesetzgebung für den Vollzug des ökologischen Ausgleichs im Kanton St. Gallen sein. Die Vollzugshilfe beschränkt sich auf die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten wie Abbauvorhaben, Deponien, Golfplätze, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen (bei Bundesbeteiligung), Infrastruktur- und Freizeitanlagen sowie Gewässerverbauungen.

Diese Vollzugshilfe entbindet die politische Gemeinde nicht von der Umsetzung des ökologischen Ausgleichs innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets (Gemeindegebiet) gemäss Art. 130 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG).

## 1.3 Erarbeitung der Vollzugshilfe

Die Erarbeitung der Vollzugshilfe erfolgte unter der Leitung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei in einem partizipativen Prozess unter Einbezug folgender Organisationen und Interessengruppen:

- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten
- Verband St.Galler Ortsgemeinden
- Verein St.Galler Rheintal
- Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell
- St.Galler Bauernverband
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt
- Amt für Wasser und Energie
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Umwelt

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Ökologischer Ausgleich

Das Bundesrecht verwendet den Begriff des ökologischen Ausgleichs im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG) und in der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1, abgekürzt NHV) sowie im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG).

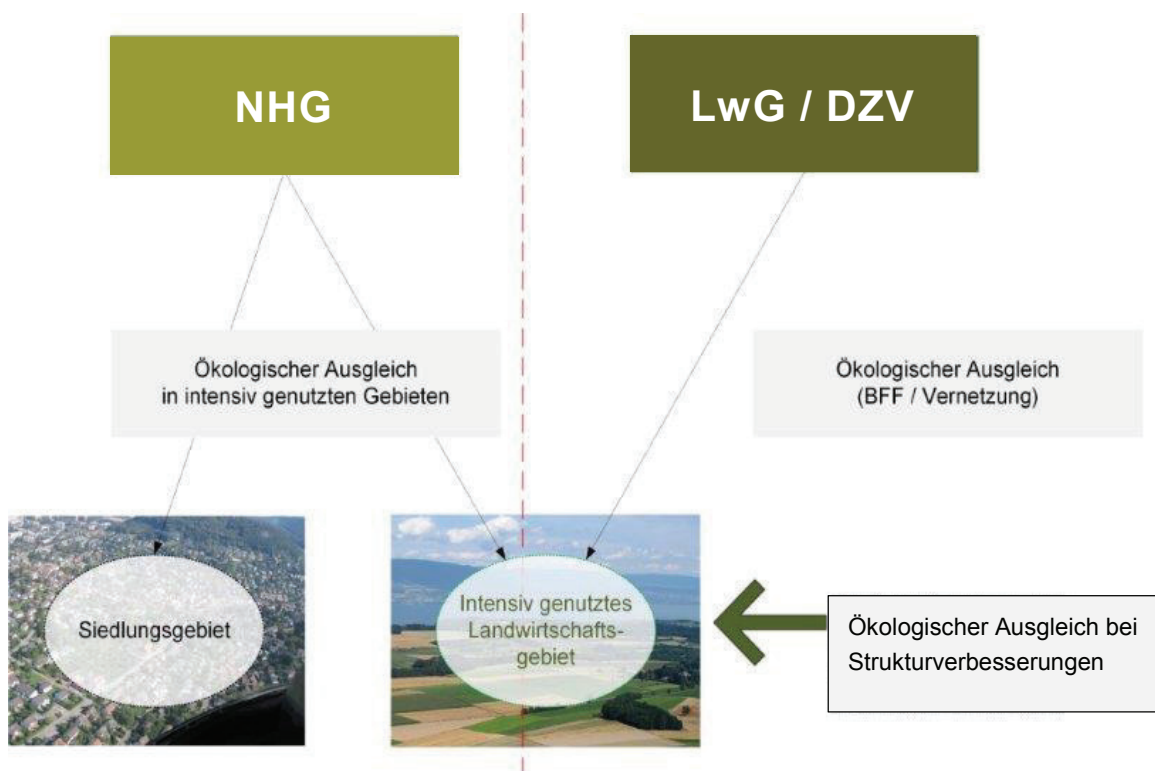


Abbildung 1: Gesetzliche Regelung des ökologischen Ausgleichs nach Natur- und Heimatschutzgesetz NHG sowie nach Landwirtschaftsgesetz LwG (BFF = Biodiversitätsförderflächen, DZV = Direktzahlungsverordnung, SR 910.13)

#### Natur und Heimatschutz

##### Art. 18b NHG: Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung und ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung.

<sup>2</sup> In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

##### Art. 15 Abs. 1 NHV: Ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere, isolierte Biotop miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotop, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.



Das Natur- und Heimatschutzrecht des Bundes schreibt den Kantonen nicht vor, mit welchen rechtlichen Instrumenten sie im konkreten Fall für ökologischen Ausgleich sorgen müssen. Es ist den Kantonen überlassen, wie sie den Auftrag erfüllen wollen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 Abs. 1 NHV jedoch direkt anwendbar (BGer 1C\_98/2012 vom 7. August 2012, E. 8.2 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht berücksichtigt die offene Formulierung von Art. 18b Abs. 2 NHG, indem es für schwerwiegende Eigentumsbeschränkungen zusätzlich eine Konkretisierung im kantonalen Recht verlangt.

### **Landwirtschaft**

#### *5. Titel: Strukturverbesserungen*

##### *Art. 87 LwG: Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um:

...

d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;

...

##### *Art. 88 LwG: Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen werden unterstützt, wenn sie:

- a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken;
- b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.

Für die Vollzugshilfe von Bedeutung ist der ökologische Ausgleich, der zu leisten ist, um landwirtschaftliche Beiträge und Investitionskredite für Strukturverbesserungen zu erhalten. Detaillierte Regelungen zu den einzelnen Strukturverbesserungsmassnahmen und darüber, was unter umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Art. 88 LwG zu verstehen ist, finden sich in der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV). Für grössere Strukturverbesserungsprojekte ist je nach Bedeutung und Umfang auch ohne landwirtschaftliche Finanzhilfen ökologischer Ausgleich nach NHG zu leisten.

Die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs auf Gemeindeebene ist in Art. 130 PBG geregelt.

### **Planungs- und Baugesetz**

#### *Art. 130 PBG Ökologischer Ausgleich*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

<sup>2</sup> Flächen für den ökologischen Ausgleich können mit verwaltungsrechtlichen Verträgen gesichert werden.





## 2.2 Abgrenzung zu Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

Der ökologische Ausgleich darf nicht mit Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen verwechselt werden, die nach Art. 18 Abs. 1ter NHG bei Eingriffen in schutzwürdige Biotopie nötig werden. Nach Art. 18 Abs. 1ter NHG hat der Verursacher, wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt, für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen dienen dazu, Eingriffe in geschützte oder schutzwürdige Biotopie zu beheben oder für zerstörte Biotopie andernorts Ersatz zu schaffen. Sie verbessern im Gegensatz zum ökologischen Ausgleich die Gesamtbilanz der naturnahen Lebensräume nicht.

Ökologischer Ausgleich kann dagegen auch bei Vorhaben eingefordert werden, die keine geschützten oder schutzwürdigen Biotopie beeinträchtigen und ist unabhängig von Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen, je nachdem zusätzlich, zu leisten.

Besondere Bestimmungen gelten für den Ersatz von Rodungsflächen. Gemäss Art. 7 Waldgesetz (921.0, abgekürzt WaG) ist für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können unter bestimmten Voraussetzungen gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

## 3 Definitionen und Begriffe für den Vollzug

Beim Vollzug des ökologischen Ausgleichs gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

<i>Ökologischer Ausgleich</i>	Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die den Fortbestand der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen und das Landschaftsbild beleben sollen. In Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz soll der fortschreitenden biologischen Verarmung der Kulturlandschaft entgegengetreten werden. Die Aufwertung der Landschaft soll mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher Vegetation erfolgen.
<i>Intensiv genutztes Gebiet</i>	Der Begriff bezieht sich auf die Kulturlandschaft und das Siedlungsgebiet. Er wird in der Bundesgesetzgebung nicht weiter präzisiert. Somit gehören ausserhalb des Waldareals lediglich nicht oder kaum genutzte Gebiete, wie sie beispielsweise im Alpenraum oder im Berggebiet anzutreffen sind, nicht zu den intensiv genutzten Gebieten.
<i>Projektperimeter</i>	Der Projektperimeter umfasst das Gebiet, für welches eine Bewilligung / Konzession erteilt wird. Die daraus beanspruchte Betriebsfläche ist relevant für die projektspezifische Bemessung des <b>ökologischen Ausgleichs</b> . Es ist zu berücksichtigen, dass im Projektperimeter nicht unbedingt auf der ganzen Fläche und über die ganze Dauer des Projektes Eingriffe getätigt werden (z.B. wandernde Eingriffsflächen bei Deponien).



<i>Ökologische Ausgleichsfläche</i>	Die Fläche, auf welcher die Massnahmen zum ökologischen Ausgleich geleistet werden müssen, steht in einem direkten Verhältnis zum Projektperimeter (%-Anteil an Projekt- bzw. Betriebsfläche).
<i>Perimeter für die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs</i>	Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind wenn möglich vor Ort umzusetzen. In begründeten Fällen können sie aber auch ausserhalb des Projektperimeters erfolgen. Der Perimeter für die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs umfasst in diesen Fällen die Landschaftskammer, in der sich ein Projekt befindet und/oder den Wirkungssperimeter eines Projektes. Er wird projektspezifisch festgelegt und bildet auch die räumliche Bezugsbasis für die Anrechenbarkeit von Vorleistungen.
<i>Vorleistungen</i>	<p>Vorleistungen sind freiwillige, vom Projektanten, nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtungen erbrachte ökologische Leistungen. Vorleistungen müssen einen ökologischen Mehrwert bringen und haben in der Regel in der gleichen Landschaftskammer wie das auszugleichende Projekt zu liegen. Ökologische Massnahmen, die aufgrund bestehender rechtlicher Vorgaben ohnehin hätten realisiert werden müssen, z.B. Massnahmen zur Erhaltung von Schutzgebieten oder zur Aufwertung von national bedeutenden Biotopen, sind nicht anrechenbar. Ebenso ist das Düngeverbot im Gewässerraum keine anrechenbare ökologische Leistung.</p> <p>Bei Strukturverbesserungsprojekten sind insbesondere Biodiversitätsflächen (BFF) mit Qualität, vernetzte BFF sowie andere ökologische Aufwertungen ausserhalb der Schutzgebiete als Vorleistungen anzurechnen.</p>
<i>Poollösungen</i>	<p>Grundsätzlich kann zwischen Massnahmen-, Flächen- und Finanzpools unterschieden werden:</p> <p>Massnahmen zum ökologischen Ausgleich können auch unabhängig von einem Projekt bzw. einer Pflicht zum ökologischen Ausgleich umgesetzt und von einer Trägerschaft (Gemeinde, Regionalverband, Branchenverband usw.) in einem Massnahmenpool verwaltet und administriert werden. Der Ausgleichspflichtige kann seine Leistungen erbringen, indem er ein solches Projekt übernimmt oder sich finanziell daran beteiligt.</p> <p>Ein Flächenpool bezeichnet eine Sammlung oder einen „Vorrat“ an Flächen, die sich für die Umsetzung von Ausgleichsmassnahmen eignen, unabhängig von einem konkreten Projekt. Diese Flächen können von der öffentlichen Hand, sofern es gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11, abgekürzt BGG) zulässig ist, erworben und den Ausgleichspflichtigen zur Verfügung gestellt werden.</p>

Beim Finanzpool zahlt der Verursacher anstelle von Ausgleichsmassnahmen Geldbeträge in einen Fonds ein. Das Geld des Fonds wird in ökologische Massnahmen investiert, die allerdings zum Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht feststehen. Die Verwaltung des Fonds sollte in der öffentlichen Hand liegen. Das Geld muss für konkrete Projekte eingesetzt werden und darf nicht der Finanzierung von Verwaltungsaufgaben oder allgemeinen Konzepten und Studien dienen. Auch dürfen die Gelder nicht dazu führen, dass die finanziellen Mittel der öffentlichen Hand gekürzt werden.



**Hecken und reich strukturierte Waldränder sind wertvolle ökologische Ausgleichsflächen.**



## 4 Bemessung des ökologischen Ausgleichs

### 4.1 Projekte mit Ausgleichspflicht

Bei folgenden raumwirksamen Tätigkeiten ist ökologischer Ausgleich zu leisten:

1. Golfplätze (gemäss Koordinationsblatt V54 des kantonalen Richtplans)
2. Abbauvorhaben (Kiesgruben, Steinbrüche)
3. Deponien
4. Strukturverbesserungen (landwirtschaftliche Struktur- und Bodenverbesserungen)
  - a. Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen, d.h. Gesamtmeliorationen mit Landumlegung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV)
  - b. Gemeinschaftliche Massnahmen von regionaler Bedeutung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. b SVV
5. Übrige Bodenverbesserungen über 6'000 m<sup>3</sup>  
Bodenverbesserungen, die nicht durch Bund und Kanton mit Strukturverbesserungshilfen unterstützt werden (z.B. Aushub bei grösseren Bauprojekten), sind je nach Bedeutung und Umfang der Massnahmen analog zu solchen, welche mit öffentlichen Mittel unterstützt werden, zu beurteilen.
6. Infrastruktur- und Freizeitanlagen (Strassenprojekte, Seilbahnen usw.), sofern raumwirksam
7. Eindolungen und Gewässerverbauungen
8. Übrige UVB-pflichtige Projekte

### 4.2 Umfang des ökologischen Ausgleichs

Das Bundesrecht wie auch das kantonale Recht enthalten keine Vorgabe zum Umfang der Ausgleichsmassnahmen. Angesichts der sehr offen formulierten Rechtsgrundlage kommt namentlich der Verhältnismässigkeit einer Ausgleichsmassnahme grosses Gewicht zu. Die Fläche des zu leistenden ökologischen Ausgleichs wird als prozentualer Anteil am Projektperimeter festgelegt.

Tabelle 1: Projektliste mit Vorgaben zum Anteil des zu leistenden ökologischen Ausgleichs

Projekte mit Pflicht zum ökologischen Ausgleich	Max. %-Anteil des öA am Projektperimeter
<b>Golfplätze</b>	33 %*
<b>Deponien</b>	10 %
<b>Abbauvorhaben</b>	15 %
<b>Strukturverbesserungen (regionale Bedeutung)</b>	12 %
<b>Strukturverbesserungen (mit Landumlegung)</b>	15 %
<b>Übrige Bodenverbesserungen**</b>	10 %
<b>Infrastruktur- und Freizeitanlagen</b>	7 %
<b>Eindolungen / Gewässerverbauungen</b>	7 %
<b>Weitere UVP-Pflichtige Bauten und Anlagen</b>	Anteil öA wird im Rahmen des UVP-Verfahrens festgelegt.

\*Anteil fix

\*\* mit einem Volumen grösser als 6'000 m<sup>3</sup>



Der Umfang des ökologischen Ausgleichs wird ausgehend vom Maximalwert in Tabelle 1 wie folgt bestimmt (Ausnahme Golfplätze):

Der maximale prozentuale Anteil des ökologischen Ausgleichs kann um maximal 25 Prozent reduziert werden, wenn dies durch die Qualität der Massnahmen (Massnahmenart, Wirkung, Umsetzungszeitpunkt, Lokalisierung usw.) begründet werden kann. Von diesem Wert werden noch die anrechenbaren Vorleistungen sowie Zusatzleistungen gemäss Branchenvereinbarungen (z.B. Wanderbiotope) im Umfang von höchstens nochmals 25 Prozent des Maximalwertes abgezogen.

Bei Golfplätzen wird die aktuelle Regelung gemäss Richtplan beibehalten, womit diese Reduktion nicht möglich ist.



Golfplatz Gams-Werdenberg





Tabelle 2: Ablaufschema zur Bemessung des ökologischen Ausgleichs

	Arbeitsschritt	Produkt
1.	Projektperimeter (Projekt- bzw. Betriebsfläche) festlegen	Projektfläche ( $F_P$ )
2.	Maximaler Bedarf für den ökologischen Ausgleich gemäss Tabelle 1 festlegen	$F_{\text{öA max}}$
3.	Perimeter für die Umsetzung der ökologische Ausgleichsmassnahmen festlegen, bei Bedarf Landschaftskammer ausscheiden	Perimeter / Landschaftskammer
4.	Ökologische Ausgleichsflächen festlegen (qualitativ und quantitativ)	Fläche Hecken, Magerwiesen, Feuchtbiotope usw.
5.	Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen beurteilen	durchschnittlich, hoch, sehr hoch
6.	1. mögliche Reduktion der ökologischen Ausgleichsfläche $F_{\text{öA max}}$ um max. 25 %: Reduktion von $F_{\text{öA max}}$ aufgrund der Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen um max. 25 %	$F_{\text{öA reduziert}}$
7.	2. mögliche Reduktion der ökologischen Ausgleichsfläche $F_{\text{öA max}}$ um max. 25 %: Anrechenbare Vorleistungen sowie Zusatzleistungen in der Landschaftskammer bestimmen und von $F_{\text{öA reduziert}}$ abziehen	$F_{\text{öA definitiv}}$

### 4.3 Massnahmen des ökologischen Ausgleichs

Elemente des ökologischen Ausgleichs im Kulturland sind nach Art. 18b Abs. 2 NHG Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen oder andere naturnahe und standortgemässe Vegetation. Entsprechend gelten auch extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Buntbrachen, Hochstamm-Feldobstbäume, Teiche, Weiher u.a.m. als ökologische Ausgleichsflächen. Wichtig für den ökologischen Ausgleich im Offenland ist aber auch die naturnahe Gestaltung von Fliessgewässern. Im Siedlungsraum kann der ökologische Ausgleich durch naturnahe Gestaltung und Vernetzung von Freiflächen realisiert werden.

Nicht als Elemente des ökologischen Ausgleichs gelten Massnahmen, welche auf Grund gesetzlicher Grundlagen umgesetzt werden müssen. So können beispielsweise Ersatzmassnahmen, Gewässerräume ohne Zusatzleistungen, Massnahmen in Biotopen von nationaler Bedeutung, für welche der Kanton eine Verantwortung hat, ökologische Massnahmen im Zuge von Hochwasserschutz- und Gewässerschutzmassnahmen nicht als ökologische Massnahme gem. Art. 18b Abs. 2 NHG angerechnet werden.



## 4.4 Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen

Die Qualität der ökologischen Ausgleichsmassnahmen richtet sich nach den folgenden nicht abschliessenden Beurteilungs-Parametern:

- Element eines nationalen, regionalen oder lokalen Lebensraumverbunds
- Element zur Förderung geschützter Arten bzw. national prioritärer Arten, für welche der Kanton St.Gallen eine besondere Verantwortung hat
- Element zur Förderung der landschaftlichen Vielfalt und Besonderheit der entsprechenden Landschaftskammer
- Standort
- Umsetzungszeitpunkt
- Entwicklungspotential
- Seltenheit
- Element im Sinne der Biodiversitätsstrategie

Die Einschätzung der Qualität berücksichtigt insbesondere auch die Richtlinien des Bundes für Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen (BUWAL 2002). Für die Beurteilung der Qualität ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei zuständig. Die Beurteilung muss ausreichend begründet und nachvollziehbar sein.

## 5 Umsetzung des ökologischen Ausgleichs

### 5.1 Verfahren, Bewilligungsbehörde

Art und Umfang der ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden im Rahmen der ordentlichen Bewilligungsverfahren festgelegt. Abbauvorhaben, Deponien und Golfplätze werden im Sondernutzungsplanverfahren nach Art. 23 ff. PBG bewilligt. Bei landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen mit grossflächigen Bodenverbesserungen ist das Meliorationsverfahren anwendbar. Kleinräumige Bodenverbesserungen mit einem Volumen bis 6'000 m<sup>3</sup> sind nicht ausgleichspflichtig.

Die für das Verfahren zuständige Bewilligungsbehörde legt jeweils auch den ökologischen Ausgleich fest. Der Bedarf und insbesondere auch die Qualitätsbeurteilung an ökologischen Ausgleichsmassnahmen wird vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei im Rahmen des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens beurteilt und beantragt. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird der ökologische Ausgleich bereits bei der Prüfung und Genehmigung des Umweltverträglichkeitsberichts beurteilt und festgelegt.



**Tabelle 3: Massgebliche Verfahren zur Festlegung des ökologischen Ausgleichs**

Projekte mit Pflicht zum ökologischen Ausgleich	Verfahren	Bewilligungsbehörde
<b>Golfplätze</b>	Sondernutzungsplan	Gemeinde / Baudepartement
<b>Deponien</b>	Sondernutzungsplan	Gemeinde / Baudepartement
<b>Abbauvorhaben</b>	Sondernutzungsplan	Gemeinde / Baudepartement
<b>Strukturverbesserungen (regionale Bedeutung)</b>	Meliorationsverfahren oder Sondernutzungsplan	Gemeinde / Volkswirtschaftsdepartement oder Gemeinde / Baudepartement
<b>Strukturverbesserungen (mit Landumlegung)</b>	Meliorationsverfahren oder Sondernutzungsplan	Gemeinde / Volkswirtschaftsdepartement oder Gemeinde / Baudepartement
<b>Übrige Bodenverbesserungen*</b>	Sondernutzungsplan oder Baubewilligungsverfahren	Gemeinde / Baudepartement
<b>Infrastruktur- und Freizeitanlagen</b>	Sondernutzungsplan, Teilstrassenplan oder Baubewilligungsverfahren	Gemeinde / Baudepartement
<b>Eindolungen / Gewässerverbauungen</b>	Planverfahren, Vereinfachtes Verfahren	Gemeinde / Baudepartement
<b>Weitere UVP-Pflichtige Bauten und Anlagen</b>	Sondernutzungsplan oder Baubewilligungsverfahren	Gemeinde / Baudepartement

\*Volumen grösser als 6'000 m<sup>3</sup>

## 5.2 Langfristige Sicherung des ökologischen Ausgleichs

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sind für einen Zeitraum von wenigstens 25 Jahren nach ihrer Umsetzung in ihrem Bestand und ihrer Pflege zur Erhaltung der ökologischen Qualität sicherzustellen. Für die Sicherstellung ist der Projektant verantwortlich.

Für den kantonalen Überblick werden die ökologischen Ausgleichsmassnahmen vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei administrativ verwaltet (z.B. über einen entsprechenden GIS-Layer). Zudem wird das Monitoring sichergestellt.

## 5.3 Kostentragung

Gestützt auf die bisherige Praxis sind die Kosten für die Erstellung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen von den jeweiligen Projektanten zu tragen. Für den langfristigen Unterhalt und die Pflege der Ausgleichsflächen können über die einschlägigen Programme des Bundes (DZV) und des Kantons (GAöL) Bewirtschaftungsbeiträge beantragt werden. GAöL-Beiträge können nur bei entsprechender Qualität bezogen werden.

## 5.4 Kontrolle

Die Umsetzung der festgelegten ökologischen Ausgleichsmassnahmen und deren langfristige Sicherung werden im Rahmen der Baukontrollen durch die zuständige Behörde überprüft.



## 5.5 Instrumente (Poollösung, Branchenvereinbarung)

Die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs soll unter gebührender Berücksichtigung der ökologischen Zielsetzungen möglichst flexibel gestaltet werden. Grundsätzlich sind ökologische Ausgleichsmassnahmen wenn möglich vor Ort umzusetzen. In begründeten Fällen kann der ökologische Ausgleich aber auch ausserhalb des Projektperimeters erfolgen. Dies ist insbesondere bei Struktur- oder Bodenverbesserungen der Fall. Es sind jedoch auch Poolösungen wie Massnahmen-, Flächen- oder Finanzpools (Fondslösung) denkbar. Diese Poolösungen bestehen noch nicht. Ihre Ausgestaltung wird in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei thematisiert.

Beispiel Massnahmenpool: Ökologische Ausgleichsmassnahmen können ohne konkrete Projektvorgaben freiwillig geleistet werden. Eine Trägerschaft (Gemeinde, Regionalverband, Branchenverband usw.) administriert zusammen mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei den «Massnahmenpool». So gilt es die Massnahmen durch das Amt als ökologische Ausgleichsmassnahme bestätigen zu lassen, Örtlichkeiten und Umsetzungszeitpunkt zu dokumentieren und den Bestand und die Qualitätssicherung zu gewährleisten. In den Massnahmenpool können nur Massnahmen aufgenommen werden, für welche keine gesetzlichen Verpflichtungen zu deren Umsetzung bestehen. Der Ausgleichspflichtige kann seine Leistungen erbringen, indem er ein solches Projekt übernimmt oder sich finanziell daran beteiligt.

Für ausgewählte raumwirksame Projekttypen können spezifische, diese Vollzugshilfe weiter detaillierende Vereinbarungen (Branchenvereinbarungen) getroffen werden. Für diese Branchenvereinbarungen ist seitens Kanton das Amt für Natur, Jagd und Fischerei zuständig.





## 6 Quellenverzeichnis

- Bericht zum Postulat «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs», Kantonsrat St.Gallen 40.16.06
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (2002): Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz. Leitfaden Umwelt Nummer 11.
- Richtplan Kanton St.Gallen, Koordinationsblatt V54 «Golfplätze»

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Amt für Umwelt  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

**Versand: per email an: [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)**

Gais, 27. Oktober 2020/ uk

**Kantonaler Richtplan / Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung  
Abfall- und Deponieplanung  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Dölf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns zum Kantonalen Richtplan Appenzell A.Rh. Bereich Abfall- und Deponieplanung zu äussern. Als einer der erfahrensten Deponiebetreiber und -planer der Region können wir verschiedene Inputs und unsere Erfahrungen einbringen.

Wir haben als Beilage eine Vernehmlassungs-Synopse erstellt, um unsere Anregungen / Ergänzungen mitzuteilen. Hier noch einige allgemeine Bemerkungen zur Richtplanung (Details siehe Synopse).

**A. Standorte:**

Es sind 37 Deponiestandorte ausgeschieden, die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Standorte in der Regel erst nach vielen Vorverhandlungen und Abklärungen reif werden. Darum ist es wichtig, sich vor allem auf die Negativplanung zu konzentrieren und dafür die Möglichkeit zu bieten, mit einer jährlichen Eingabemöglichkeit wirklich ernsthafte und abgeklärte Standorte im Richtplan einzutragen (dies ist in den Kantonen SG und AI bereits Praxis).

Es hat sich auch gezeigt, dass durch verschiedene Umstände (Klimawandel, Priorisierung Landwirtschaft, Gewässerschutz etc.) vermehrt Standorte benutzt werden, die bisher nicht in Betracht gezogen wurden (z. B. Wald).

**B. Ausführungen / Abgleich mit den Bundesvorgaben**

Die Ausführungen sind im Text kurz gehalten, dies ist wichtig (weniger ist in der Regel mehr). Auf detaillierte Aufzählungen wie unter Punkt 3.4 d sollte verzichtet werden, da diese zwingend im Gesetz / Verordnung hinterlegt sind. Die Verordnungen / Vollzugshilfen (VVEA) des Bundes sollten bei den Begriffen, Abhandlungen etc. berücksichtigt und harmonisiert werden.

### **C. Rahmenbedingungen / Regionale Abgleichung**

Die Kantone müssen eine Deponieplanung für ihr Gebiet erstellen. Es ist aber auch vorgesehen, dass die Kantone zusammen arbeiten und nötigenfalls kantonsübergreifend planen. Deshalb ist es von Bedeutung, dass unter den Nachbarkantonen, wie bisher, zusammengearbeitet wird. Bei Deponienotstand soll regional ausgeholfen werden, es macht ökologisch keinen Sinn, Aushubmaterial im Ausland zu entsorgen.

### **D. Ökologische Ausgleichsflächen**

Die ökologischen Ausgleichsflächen sollten ja möglichst gross sein und werden mit 15 % (4.1 e) festgehalten. Die Umsetzung ist aber in der Realität mit unseren voralpinen Verhältnissen fast nicht umsetzbar (die vorgeschlagenen 15 % sind im Bundes- und kantonalen Recht nirgends vorgesehen). Der Kanton St. Gallen hat zusammen mit Gemeinden, Verbänden, Umweltorganisationen eine Vollzugshilfe (Beilage) über den ökologischen Ausgleich gemacht. Hier sind für Deponien 10 % ökol. Ausgleichsflächen vorgesehen. Falls eine Zahl im Richtplan erwähnt wird, sollte auch 10 % verwendet werden. Es wäre jedoch sinnvoll, keine Zahl zu nennen, da die Verhältnisse sich über die Jahre verändern können und man dann den Text anpassen muss.

### **E. Gemeindeabgaben**

Es sind keine Gemeindeabgaben vorgesehen. Dazu besteht auch keine rechtliche Handhabung. Eine Deponie generiert nicht nur Immissionen, sondern auch Steuern, Abgaben und Arbeitsplätze (nachgelagert), nicht zu vergessen: Eine Deponie setzt die gesetzlichen Vorgaben um: entsorgt Abfall und macht die bauliche Entwicklung der Region möglich! Mit solchen Massnahmen ist sehr zurückhaltend umzugehen. Falls solche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens getroffen werden, ist darauf zu achten, dass etwelche Abgaben im Rahmen der Verkehrssicherheit etc. eingesetzt wird und nicht einfach in einem Finanztopf verschwinden. Durch solche Abgaben werden die Gebühren aber auch steigen!

Als Beilage erhalten Sie:

- Synpose Vernehmlassung
- Vollzugshilfe ökol. Ausgleich Kt. SG
- Standort 501 Hinterebnet, Hundwil, Kartenausschnitt

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen Herr Urs Koch, 079 331 64 84 oder [ukoch@koch-ap-penzell.ch](mailto:ukoch@koch-ap-penzell.ch) gerne zur Verfügung. Auch für einen mündlichen Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Urs Koch".

Urs Koch



---

## KIBAG Management

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bau und Volkswirtschaft  
Frau Monika van den Broek  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

Ihre Kontaktperson Markus Schmid  
Telefon +41 58 387 11 87  
eMail m.schmid@kibag.ch

Zürich, 30. Oktober 2020 Smd

### **Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung); Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto, *LIEBEZ DÖLF*  
Sehr geehrte Frau van den Broek

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist derzeit dabei, die bestehende Abfallplanung zu überarbeiten. Dankend nehmen wir die Einladung an, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu beteiligen.

Für die Familienunternehmung KIBAG, welche im Bereich der Baustoffe wie auch der Bauleistungen namhafte wirtschaftliche Leistungen in der Ostschweiz erbringt, ist eine funktionierende Abfallplanung mit der damit verbundenen regionalen Entsorgungssicherheit von grösster Bedeutung. Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung bei der Planung und Umsetzung von Abbau- und Deponievorhaben erlauben wir uns, folgende Punkte zur Abfall- und Deponieplanung einzubringen:

1. Grundsätzlich macht der Änderungsentwurf einen guten Eindruck. Die Abfallplanung wird umfassend und nach den Vorgaben der neuen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) revidiert. Die Planung berücksichtigt die wesentlichen Interessen und priorisiert vorbildlich. Wir sind der Überzeugung, dass für uns als Unternehmer durch den Änderungsentwurf die Planungssicherheit verbessert wird.
2. Richtplantext, E.4 Abfallbewirtschaftung, Ziffer 3.3:
  - Wir empfehlen, die Begriffe "Oberboden" und "Unterboden" zu ersetzen und den Boden nach der bodenkundlichen Fachsprache als A-Horizont und B-Horizont anzusprechen. Damit kann auch eine eindeutige Differenzierung zum Untergrund resp. dem C-Horizont vorgenommen werden, welcher explizit nicht dem Boden angehört.  
Es ist zunehmend festzustellen, dass aus bodenkundlicher Sicht zu wenig qualitativ hochwertiges

Bodenmaterial zur Verfügung steht. Daher ist dieses Material ein schutzwürdiges Gut und ein sorgfältiger Umgang sicherzustellen.

- "Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist soweit als möglich wieder als Boden zu verwerten" ist sehr unverbindlich formuliert. Boden ist eine der wichtigsten Ressource der Schweiz, die zur landesweiten Versorgungssicherheit beiträgt. Dementsprechend ist dem Schutz des Bodens resp. dem zielgerichteten Einsatz höchste Priorität einzuräumen. Wir schlagen sinngemäss folgende Formulierung von Ziffer 3.3 vor:

*Unverschmutzter A-Horizont und B-Horizont sind wieder als Boden zu verwerten.*

*Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die nachfolgenden Möglichkeiten:*

- Zur Rekultivierung von **Abbau-** und Deponiestandorten*
- Zur Rekultivierung von Bauparzellen zum Bauabschluss*
- Zur Bodenverbesserung bei nachweislichen Defiziten*
- Zur Rekultivierung bei der Wiederherstellung von Erosionsflächen nach Naturereignissen*
- Zur Bodenaufwertung durch Erhöhung der pflanzenbaulichen Gründigkeit im nahen Umfeld des Abtragortes und in Anlehnung an standorttypische Böden*

*Sollte nachweislich keine Verwertung gemäss einem der obigen Punkten a. - e. möglich sein, so ist eine andere Verwertungen möglich.*

### 3. Richtplantext, E.4 Abfallbewirtschaftung, Ziffer 4.1, e. Ökologische Ausgleichsflächen (öA):


Die Abstimmungsanweisung ist unklar formuliert. Handelt es sich um dauerhafte, ökologische Ausgleichsflächen oder sind die Flächen auf die Dauer des Deponieprojekts ausgelegt. Bei einer dauerhaften Vorgabe sind die Hürden für eine Projektrealisierung gross. Deshalb hat beispielsweise der Kanton St. Gallen die Dauer auf 25 Jahre beschränkt. Entsprechend sind auch keine Ausparzellierungen von solchen Ausgleichsflächen vorzunehmen. Ebenso kann nach 25 Jahren die Wirkungsweise solcher ökologischen Ausgleichsflächen überprüft und allenfalls neue Ziele umgesetzt werden.

In diesem Sinne bitten wir Sie um die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Rahmen der Vernehmlassung und danken Ihnen dafür im Voraus.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KIBAG Management AG



Markus Schmid  
Leiter Ressourcen + Planung



Dr. Monica Vogel  
Projektleiterin



**Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bau und  
Volkswirtschaft  
Kasernenstrasse 17A  
9100 Herisau**

Niederteufen, 29.10.2020 oh

**Vernehmlassung  
Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung  
(Abfall- und Deponieplanung)  
per E-Mail**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Biasotto  
Sehr geehrte Frau van den Broek  
Geschätzter Dölf, geschätzte Monika

Wir haben uns mit dem Änderungsentwurf für den kantonalen Richtplan eingehend befasst und nehmen nachfolgend Stellung dazu. Wir begrüssen das neuerliche Engagement des Kantons Appenzell Ausserrhodens sich der Abfall- und Deponieplanung anzunehmen. Es ist ein äusserst dringendes und wichtiges Thema.

- 3.4 c. ~~so wenige Deponien wie möglich, jedoch~~ so viele wie nötig
4. c. «Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden.»  
Dieser Passus schränkt eine Deponiesuche markant ein. Unter Umständen kann sich die Fertigstellung eines bestehenden Standortes in die Länge ziehen und würde damit eine neue Deponie in derselben Gemeinde verunmöglichen. Wir weisen darauf hin, dass der Regierungsrat bestrebt ist, in naher Zukunft Gemeindefusionen zu lancieren. Damit würde diese Einschränkung noch verstärkt. Weiter ist nicht jede Gemeinde für einen Deponiestandort gleichsam geeignet.
4. e. Die ökologische Ausgleichsfläche beträgt in den umliegenden Kantonen 10%. Wir sind der Ansicht, dass dies eine sinnvolle Grösse ist und der Kanton Appenzell Ausserrhoden keine Präzedenz dazu schaffen sollte. In Gesprächen mit den Landwirten hat sich ebenfalls gezeigt, dass dieser Richtwert möglichst tief gehalten werden sollte. (vgl. Vollzugshilfe ökologischer Ausgleich des Kantons St. Gallen).
4. Wir bevorzugen eine Negativbeurteilung. Damit werden nur gänzlich unmögliche Standorte ausgeschlossen. Die aktuelle Positivbeurteilung schätzen wir als schwierig ein und hat erfahrungsgemäss nicht sehr gut funktioniert (vgl. Kantone SG und TG).
- 4.2 «schnelleres und kostengünstigeres Verfahren»  
Es ist dringend notwendig ein schnelleres Verfahren anzuwenden. Es ist in Betracht zu ziehen einen maximalen Zeithorizont zu definieren. Wir machen die Erfahrung, dass die Gesuche sehr lange und nur schleppend bearbeitet werden.

5.1. Wir begrüßen, dass es nach wie vor möglich ist, kleinere Terrainveränderungen im beschriebenen Rahmen nicht bewilligungspflichtig durchzuführen.

Von einer Entschädigung oder anderweitigen Zahlungen an die Öffentlichkeit (z. B. Gemeinden) soll abgesehen werden. Nicht zuletzt schaffen die ausführenden Unternehmen Arbeitsplätze und bezahlen ihrerseits Steuern. Ferner müssen solche Ausgaben selbstredend auf den Deponiepreis zugeschlagen werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Aufnahme unserer Anliegen in die Vernehmlassung. Allfällige Fragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Freundliche Grüsse

**HÖRLER TIEFBAU AG**

Oliver Hörler    Kyril Hörler

## Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Richtplanentwurf 2020 möchten wir uns recht herzlich bedanken. Gerne möchten wir die nachfolgenden Korrekturen (in rot), Fragen (in blau) und Anmerkungen (in schwarz) anfügen und hoffen auf ein konstruktives Mitwirkungsverfahren.

Wir beziehen uns auf das folgende Dokument:

- *Kantonalen Richtplan, Richtplantext, Nachführung 2020, [https://www.ar.ch/fileadmin/user\\_upload/Kantonskanzlei/Rechtsdienst/Volksrechte/Vernehmlassungen/2020\\_Richtplan/Richtplantext.pdf](https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Kantonskanzlei/Rechtsdienst/Volksrechte/Vernehmlassungen/2020_Richtplan/Richtplantext.pdf)*

## Kapitel 2 Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

### 2.2 Deponie Typ A und B

[Wie geht der Kanton Appenzell mit geogenen Vorbelastungen von Aushubmaterialien um?](#)

## Kapitel 3 Richtungsweisende Festlegungen

### Kapitel 3.3

3.3 a. Zur Rekultivierung von Deponiestandorten **und Materialentnahmestellen**

### Kapitel 3.4

3.4 a Die Einzugsgebiete von kantonalen Deponien enden nicht an Kantonsgrenzen, sondern sind in Marktgebieten festgelegt. Eine kantonsübergreifende Betrachtung der Volumen Kat. A und Kat. B ist daher angezeigt. In diesem Kontext ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass eine kürzere Betriebsdauer nach höheren Einbauvolumen bedarf, welche nur durch eine Vergrösserung des Marktgebietes (auch überkantonal) erreicht werden kann. Eine diesbezügliche Einschränkung sehen wir als kaum durchsetzbar und lehnen eine solche deshalb ab.

3.4 c [Wie wird seitens der kantonalen Behörden eine Zugänglichkeit der Deponien sichergestellt?](#)

3.4 c [Wie wird die Betriebsdauer einer Deponie definiert?](#) Wir gehen davon aus, dass hier nur der eigentliche Auffüllbetrieb mit Zufuhr von externem Aushubmaterial gemeint ist. Eine nachträgliche Rekultivierung, welche mit dem entsprechenden Qualitätsstandards gemacht werden soll, ist abhängig von der Witterung. Daher sollen Fristverlängerungen für Rekultivierungen keine Einschränkungen gelten.

3.4 c Eine Deponieplanung mit Bedarfsanalyse muss seitens der kantonalen Behörden erstellt und regelmässig nachgeführt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits heute in unserer Erfahrung die Bewilligungsdauer bei Deponie- aber auch Kiesabbauprojekten zwischen 5 und 10 Jahren liegt. Eine zeitliche Koordination dieser verschiedenen Projekte erscheint uns als nicht realistisch, eine Überschneidung von solchen Projekten, d.h. ein gleichzeitiger Betrieb, ist unabdingbar und zentral für die Sicherstellung einer entsprechenden Versorgung der Region mit Aushub- und Kiesvolumen.

3.4 d Dieser Absatz ist unklar, da mit einer rechtskräftigen Bewilligung bereits sämtliche Umweltrelevanten Themen abgeklärt worden sind (z.B. im Rahmen einer UVP).

*[...] Mit diesen Vorkehrungen können Dritte betraut werden. Diese Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs, der Qualität und zur Verhinderung von rechtlichen Auseinandersetzungen können zulasten des Deponiebetreibers veranlasst werden. [Um welche Massnahmen handelt es sich hier im Detail und werden diese Massnahmen nicht bereits im Rahmen der Bewilligung verlangt \(z.B. Bodenkundliche Baubegleitung, ökolog. Begleitung, Grundwassermonitoring\)? Auf welchen Grundlagen werden solche Massnahmen veranlasst und wann werden diese genau veranlasst \(z.B. nach schriftlicher Verfügung durch kantonale Behörden, etc.\)?](#) Grundsätzlich werden Abbau- und Deponieprojekte der Firma Holcim durch den FSKB (Fachverband der schweiz. Kies- und Betonwerke) jährlich kontrolliert. Diese Kontrollen haben sich auch bewährt.*

## Kapitel 4 Abstimmungsanweisungen

### **Kapitel 4.1c Bedarfsnachweis**

Bei Kiesabbau- und Deponieprojekten sollen die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutztechnischen Anforderungen bei der Standortwahl ausschlaggebend sein, und nicht politische.

**Antrag:** den Absatz zu streichen oder entsprechend nochmals klar zu ergänzen (gemäss der obigen Bemerkung).

~~Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden.~~

### **Kapitel 4.1e ökologische Ausgleichsfläche**

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Deponieprojekten in angrenzenden Kantonen für Deponien ein Anteil von 10% verlangt wird. In diesem Zusammenhang haben wir mit dem KSKB St. Gallen (Fachverband) zusammen mit den kantonalen Behörden eine Vollzugshilfe ausgearbeitet. Dies schafft klare Planungsgrundlagen für alle involvierten Parteien.

**Antrag:** Für die Planung von ökologische Ausgleichsflächen soll auf die Vollzugshilfe des Kantons St. Gallen: "Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten." verwiesen werden.

### **Kapitel 4.2 Grob beurteilte Standorte**

Kann sich eine Bedarfsanalyse eines Projektes auf eine jeweils aktualisierte kantonale Deponiestatistik abstützen?

Gibt es bereits einen vordefinierten Verfahrensablauf für ein Bewilligungsverfahren?

### **Kapitel 4.3 Andere Standorte**

Wir gehen davon aus, dass eine Aufnahme von zusätzlichen Standorten in den kantonalen Richtplan jederzeit möglich ist. Wie sieht eine Erfüllung dieser Rahmenbedingungen aus? Reicht hier eine Grob beurteilung gemäss Unterlagen, welche im Geoportal GIS zu finden sind? Gibt es für diese Beurteilung seitens der kantonalen Behörden ein Standardformular?

[...] Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller ~~nachzuweisen~~ **vorgängig abzuklären und zu beurteilen.**



Amt für Kultur, 9043 Trogen

elektronisch an [monika.vandenbroek@ar.ch](mailto:monika.vandenbroek@ar.ch)

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Herr Dölf Biasotto

**Ursula Steinhauser**  
Amtsleiterin  
Tel. +41 71 353 67 48  
[ursula.steinhauser@ar.ch](mailto:ursula.steinhauser@ar.ch)

Trogen, 31. Oktober 2020 / USt

## **Kantonaler Richtplan; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 3. Juli 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Revision des Kantonalen Richtplans; Kapitel E.4 Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung) zu nehmen.

Das Amt für Kultur mit der Fachstelle Denkmalpflege begrüsst die strukturierte Aufarbeitung und würdigt die Transparenz des Vorgehens, welche insbesondere aus dem Textteil des Berichts „Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020-2040“ ersichtlich wird.

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Fachstelle Denkmalpflege wirkt bei raumplanerischen Fragen beratend mit und würde einen künftigen früheren Einbezug begrüssen. Dies, damit nicht das Mittel der Beteiligung an einer Vernehmlassung für kantonsinterne Abstimmungen ergriffen werden muss.

### **2 Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Richtplantextes**

*Art. 4.1. lit. a.*

Begrüsst wird ausdrücklich die Differenzierung der Ausschlusskriterien und insbesondere die Neuaufnahme von folgenden Punkten:

- Kulturobjekte von kantonomer Bedeutung gemäss Art. 86 BauG und kantonomer Schutzzonenplanung
- Geschützte Häusergruppen und Weiler gemäss Art. 85 BauG und kantonomer Schutzzonenplanung

Der Punkt „Kulturobjekte gemäss kantonomem und kommunalem Schutzzonenplan“ ist wie folgt zu ergänzen: Kulturobjekte **und Ortsbildschutzzonen** gemäss kantonomem und kommunalem Schutzzonenplan.

Ebenfalls ist ein Hinweis auf allfällige Inventare des Bundes (wie z.B. das Inventar der historischen Verkehrswege IVS) anzubringen.





*Art. 4.1. lit. b.*

Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind zu ergänzen durch:

- Schutzzonen und Kulturobjekte gemäss kantonalem oder kommunalem Schutzzonenplan
- Kulturgüterschutz

*Art. 4.2.*

Infolge fehlerhafter Planunterlagen war eine abschliessende Beurteilung durch die Denkmalpflege nicht möglich. Bei einer Stichprobe wurde festgestellt, dass Schutzobjekte und Zonen bei folgenden Standorten in gravierender Weise nicht berücksichtigt wurden: Schönengrund, Hinterdorf West (Ortsbildschutzzone) und Waldstatt, Kernenmüli (Landschaftsschutzzone). Es ist deshalb aus Sicht der Denkmalpflege angezeigt sämtliche Standorte auf die oben genannten Kriterien nochmals zu beurteilen, bevor sie Eingang in den Richtplan finden.

### **3 Bemerkungen zum Bericht „Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020-2040“**

Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem oben genannten Bericht und dem Richtplantextentwurf: Bezieht sich der Bericht nämlich bei den Ausschlusskriterien nur auf kantonale Schutzobjekte, während der Richtplantextentwurf auch kommunale Schutzobjekte als Ausschlusskriterium aufführt. Folglich sind bei den Ausschlusskriterien 7.1 auf Seite 8 im Bericht die Kulturobjekte und Ortsbildschutzzonen gemäss kommunalen Schutzzonenplänen zu ergänzen. Auch fehlen bei den Ausschlusskriterien die Hinweis auf Inventare, sei es das Bundesinventar der Landschaften BLN, der historischen Verkehrswege IVS oder der Hinweis auf die Archäologie. Der IVS ist zudem als Ausschlusskriterium und nicht als Prüfkriterium zu führen.

Sämtliches Kartenmaterial wurde stichprobenartig basierend auf dem Entwurf Richtplantext durchgesehen und es musste festgestellt werden, dass die Kartenlegende nicht mit der Kartendarstellung übereinstimmt. Die in der Legende aufgeführten „Einzelobjekte“ und „Hecken“ wurden in den Karten nicht entsprechend bezeichnet. Dies hat zur Folge, dass ein sehr grosser Teil des Kartenmaterials irreführend ist und dringender Korrekturbedarf besteht. Die Ausschlusskriterien 7.1 von Seite 8 sind auf dem Kartenmaterial nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Qualität des Berichts ist damit erheblich beeinträchtigt, die Aussagen sind kontrovers und irreführend.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ursula Steinhauser, Amtsleiterin